WIDENER
HN EY3V -

Dr. Hellersberg
Antiquariat & Verlag G.m.b.H
Charlottenburg 2

Phil 3850.19.50

1857

— bb

HARVARD COLLEGE LIBRARY

VE RI TAS

FROM THE
George Schünemann Jackson
FUND
FOR THE PURCHASE OF BOOKS ON
SOCIAL WELFARE & MORAL PHILOSOPHY

GIVEN IN HONOR OF HIS PARENTS, THEIR SIMPLICITY
SINCERITY AND FEARLESSNESS

Digitized by Google

C. Schlemmer
1838.

Digitized by Google

Die

Grundzüge

der philosophischen

Tugend- und Rechtslehre.

Aus dem Nachlaß

von

David Theodor August Suabedissen.

Marburg, 1839.

Druck und Verlag von N. G. Elwert.

Digitized by Google

Phil 3850.19.50

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JACKSON FUND
July 28, 1927

OC

Digitized by Google

Vorwort des Herausgebers.

Dem in dem Vorwort zu den Grundzügen der Metaphysik vorläufig gegebenen Versprechen gemäß, übergebe ich hier nun auch die in dem Nachlaß des Verf. vorgefundenen Grundzüge der praktischen Philosophie oder der philos. Tugend- und Rechtslehre der Öffentlichkeit. Der größere Theil des Buchs, nämlich die ganze Tugendlehre und ein kleiner Theil der Rechtslehre, lag bereits dictirt und durchgesehen vor. Das übrige ist von meinem jüngsten Bruder, D. Wilhelm Hupfeld, einem eifrigen Zuhörer und Verehrer des verewigten Meisters, aus den vorhandenen Papieren, mit Zuziehung verschiedener nachgeschriebener Collegienhefte, mit Sorgfalt und Auswahl zusammengestellt worden. An die Correctur des Drucks habe ich diesmal, durch Krankheit gehindert, weniger selbst Hand anlegen können als bei der Metaphysik: doch ist anderweitig möglichst dafür gesorgt worden, und ich hoffe daß sie genügen wird.

Digitized by Google

Dieser Grundriß beschließt m. W. die Reihe der Lehrbücher welche der Verfasser herauszugeben beabsichtigte. Denn diese sollten keineswegs das ganze Gebiet der Philosophie umfassen, sondern nur diejenigen Theile derselben auf welche er seine Vorlesungen zu beschränken sich durch Gründe bewogen, oder, in den letzten sechs Jahren, durch seine Krankheit genöthigt fand. Selbst die Logik gehörte in der letzten Zeit nicht mehr unter diese Zahl. Über die Geschichte der ältern und neuern Philosophie, sowie die philos. Einleitung in die Geschichte der Menschheit, welche er abwechselnd als publica seinen Privatvorlesungen zur Seite gehen zu lassen pflegte, hatte er schwerlich die Absicht Grundrisse herauszugeben. Doch ist mir dies von der ersten — worin er das Tennemann-Wendtische Lehrbuch zu Grunde legte — gewisser als von der letztern, welche in den vorhandenen Aufzeichnungen besonders sorgfältig und ausführlich ausgearbeitet erscheint, und eine seiner geschätztesten Vorlesungen war.

Marburg 20. Aug. 1838.

Hupfeld.

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeine Einleitung.

Begriff der praktischen Philosophie nach Inhalt und Umfang. Ihr Ursprung. Das Verfahren.

Allgemeine Grundlage.

Der Begriff der Freiheit des Menschen.

Erster Abschnitt.

Die Freiheit als Willkür.

A. Begriff und Gewißheit der Freiheit als Willkür.

B. Begriffe welche unmittelbar aus dem Begriffe der Freiheit als Willkür hervorgehn; nämlich 1. Begr. der Handlung. Eintheilung der Handlung 2. Begr. des Zwecks. Eintheilung. 3. Begr. der Person und der Zurechnung. Eintheilung der Zurechnung.

Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz der Freiheit.

A. Sein Ausdruck. Recht und Unrecht. Das Sollen. Die Nothwendigkeit in der Freiheit. Sittliches Gesetz. Pflicht. Höchster Grundsatz und höchstes Gesetz des sittlichen Lebens.

B. Seine Lebendigkeit. Bedingung derselben. Autonomie und Heteronomie des menschlichen Willens. Wie sich seine Wirksamkeit im Leben erweiset.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die rechte Freiheit.

A. Wie sie sich erzeuget. Unterscheidung des ursprünglichen und zeitlichen Willens. Selbstbegebung der Freiheit als Willkür.

B. Wie sie der höchste Zweck und das höchste Gut des Menschen ist. Die Idee des sittl. Lebens als des Systems der Zwecke. In welchem Sinn die Glückseligkeit zum höchsten Gut des Menschen gehört.

A. Die Grundzüge der philosophischen Tugendlehre.

Aufgabe und Eintheilung.

I. Theil. Die Tugend an sich betrachtet, oder das Wesen der Tugend.

1. Abtheilung. Die Tugend als eine Kraft im Leben des Menschen
2. Abtheilung. Die Tugend als eine Lebensbeschaffenheit des Menschen.
3. Abtheilung. Die Tugend in ihrer zeitlichen Wirklichkeit.

II. Theil. Die Erweisungen der Tugend.

1. Abschnitt. Die Erweisung der Tugend des Menschen in der Beziehung auf ihn selbst.
   1. Abtheilung. Die Tugend als die Selbstachtung des Menschen und ihre Erweisung.
   2. Abtheilung. Die Tugend als die Selbstliebe des Menschen und ihre Erweisung.
2. Abschnitt. Die Erweisung der Tugend des Menschen in der Beziehung seines Lebens auf Gott.
3. Abschnitt. Die Erweisung der Tugend in der Beziehung des Menschen auf die Außenwelt.
   1. Abtheilung. Die Sittlichkeit des Wollens und Handelns des Menschen in seinem Verhältniß zur Außenwelt.
      a) Im Allgemeinen, oder zur Außenwelt überhaupt
      b) Im Besondern
         α) zu andern Menschen
            1) überhaupt. Die Tugend als die Achtung und als die Liebe anderer Menschen.
            2) gegen andre Menschen die mit uns in näherer Verbindung stehen.

Digitized by Google

β) zu andern Erdenwesen.

2. Abtheilung. Die allgemeinen Bedingungen der Wirksamkeit des sittlichen Wollens und Handelns, wiefern sie von der Freiheit des Menschen abhängen: oder die Grundzüge der allgemeinen Klugheitslehre.

B. Die Grundzüge der philosophischen Rechtslehre.

I. Theil. Das Recht an sich oder das Wesen des Rechts.

1. Abschnitt. Was ist Recht? oder das Recht überhaupt.

2. Abschnitt. Auseinandersetzung des Inhalts des Rechtsbegriffs, oder die Urrechte des Menschen.

1. Abtheilung. In allgemeiner Beziehung auf das Leben der Menschen miteinander.

2. Abtheilung. Die Urrechte des Menschen in allgemeiner Beziehung auf Erwerbung besondrer Rechte.

3. Abtheilung. Die Urrechte des Menschen in allg. Beziehung auf Verletzung von Rechten.

II. Theil. Das Recht in seiner Erweisungssphäre (Selbstverwirklichungsrecht).

1. Abschnitt. Das Recht in der freien Verbindung überhaupt.

2. Abschnitt. Das Recht in der Familie.

3. Abschnitt. Das Recht in dem Staate

1. Abtheilung. Allgemeiner Begriff des Staates.

2. Abtheilung. Das Recht im Verhältniß des Staats zu seinen Bürgern überhaupt.

3. Abtheilung. Die Staatsgewalt.

4. Abtheilung. Das Recht in der Ausübung der Staatsgewalt, oder Forderung von dem Rechte aus an die Ausübung der Staatsgewalt.

1. Unterabtheilung. Forderungen an die Ausübung der Staatsgewalt nach ihrem Inhalt

2. Unterabtheilung. Forderung an die Ausübung der Staatsgewalt nach ihrem Umfang.

α) als Rechtsgewalt

β) als sonstige Staatsgewalt.

5. Abtheilung. Das Recht in der Verfassung des Staats.

4. Abschnitt. Das Recht in dem Verhältnisse eines Staats zu einzelnen Fremden und zu andern Staaten.

1. Abtheilung. Im Verhältniß zu einzelnen Fremden

2. Abtheilung. Im Verhältniß der Staaten zueinander.

Digitized by Google

1. Unterabtheilung Die ursprünglichen Rechte der Staaten untereinander an sich betrachtet.
2. Unterabtheilung. Die urspr. Rechte der Staaten in Beziehung auf Erwerbung von Rechten.
3. Unterabtheilung. Die ursprünglichen Rechte der Staaten gegeneinander in Beziehung auf mögliche oder wirkliche Verletzungen ihrer Rechte.

5. Abschnitt. Das Recht in der Kirche und in ihrem Verhältniß zum Staat.
1. Abtheilung. Das Recht in der Kirche.
2. Abtheilung. Das Recht in den einzelnen Verhältnissen der Kirche, insbesondere in ihrem Verhältniß zum Staat.

Schluß.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

A) Der Begriff der praktischen Philosophie.

Praktisch heißt die Philosophie dem Worte nach, wiefern sie Streben und Thun, Wollen und Handeln ist, oder sich darauf bezieht. Die ganze Philosophie also ist praktisch, wiefern sie ein sich im Leben des Menschen erweisendes Streben, eine darin wirkende Kraft ist. Sie ist nämlich das Streben des Menschen sich in seinem Dasein zu geistigen, das Streben nach Klarheit und Freiheit, oder, da dieses Streben das Streben des Geistes, und da Klarheit und Freiheit Geistesdasein ist, das zeitliche Selbstverwirklichungsstreben des Menschengeistes.

Ein Erzeugniß der Philosophie in diesem Sinne ist die Philosophie als Wissenschaft. Denn sie geht aus der Selbstgeistigung des Lebens in seinem Dasein hervor, wiefern es darin zum Selbstbegriffe gelanget. Es begreift sich aber das Leben, wenn es sich in seinem Dasein erkennet aus seinem Grund und Wesen. Die Philosophie als Wissenschaft ist also die Wissenschaft von dem Grund und Wesen und von dem was zufolge desselben im Dasein nothwendig ist. Diese Wissenschaft nun oder die Philosophie wird in einer ihrer Hauptrichtungen und Abtheilungen praktisch genannt, und als solche der theoretischen Philosophie gegenüber gestellet. Wiefern sie

Digitized by Google

nämlich die Wissenschaft ist von dem was *ist* und geschieht, sofern heißt sie theoretisch: wiefern sie aber die Wissenschaft ist von dem was *sein soll*, und *wie* das was ist sein soll, sofern heißt sie praktisch im weitern Sinne. Wiefern sie insbesondere erkennet und lehrt, wie das Lebensdasein des *Menschen* selbst beschaffen sein soll, sofern heißt sie praktisch im engeren Sinne. Die praktische Philosophie geht also überhaupt auf das was durch Freiheit zu verwirklichen ist; in ihrem engeren Sinne geht sie auf die Freiheit selbst als die Forderung *daß*, und die Anweisung *wie* sie sich erweisen solle, auf daß des Menschen Lebensdasein das rechte sei. Ihr Gegenstand ist also das Dasein des Menschen wiefern es des Menschen freie That ist, oder die Freiheit wiefern sie sein Dasein ist. Die Freiheit des Menschen aber erweiset sich im Wollen und Handeln. Die praktische Philosophie lehrt also wie der Mensch wollen und handeln soll.

Was aus der Freiheit hervorgeht im Leben der Menschen, heißt das *Sittliche* im weitern Sinne. Im engern Sinne heißt so das, worin sich die Freiheit auf die rechte Art erweiset. Die Sittlichkeit ist also die aus der rechten Beschaffenheit der Freiheit hervorgehende rechte Beschaffenheit des Menschenlebens. Daher die Erklärung der praktischen Philosophie, daß sie sei die Wissenschaft von der Sittlichkeit.

Aus dem Inhalt ergiebt sich der *Umfang* der praktischen Philosophie. Sie umfasset zunächst und unmittelbar alle freie Lebensthätigkeit des Menschen; mittelbar alles was in seinem Leben von seiner Freiheit aus bestimmbar ist. Es giebt nämlich Manches im Leben des Menschen, was nicht Wollen und Handeln, auch nicht durch sein Wollen und Handeln, durch seine Freiheit, ist, und auch wenigstens nicht ganz von ihr abhängt, d. i. sein Dasein selbst und die ursprüngliche allgemeine sowohl als individuelle Beschaffenheit desselben, die innerlichen leiblichen Lebensthätigkeiten und Lebenstriebe, endlich der besondere Lebensstandpunkt, in den jeder Einzelne durch seine Geburt eingetreten ist. Aber alles dieses ist doch einigermaßen von seiner Freiheit, von seinem Wollen und Handeln

Digitized by Google

bestimmbar. Die praktische Philosophie umfasset also das ganze Leben des Menschen, und zwar nicht blos das Leben des einzelnen Menschen, sondern auch das Miteinanderleben der Menschen. Damit ergiebt sich der Eintheilungsgrund der praktischen Philosophie. Es giebt so viele Theile derselben, als sich in dem Menschenleben verschiedene Sphären unterscheiden, theils als solche von welchen die eine die andere in sich trägt, theils als solche die neben einander stehen.

B) Ihr Ursprung.

Der Ursprung der praktischen Philosophie ist das ursprüngliche Bedürfniß des Menschen sich über die rechte Beschaffenheit seines freien Lebens klar zu sein, also darüber zu einer sichern Erkenntniß zu gelangen. Er hat dieses Bedürfniß, weil er geistigen Wesens ist. Was sich in seinem sittlichen Streben bethätigen will, das ist sein Geist, sein freies Wesen; und es ist derselbe Geist der als solcher sich in diesem Streben nicht in Triebesart erweisen, sondern sich selbst nach seiner Wahrheit darin begreifen und durch diesen Selbstbegriff darin leiten will.

Es erwacht dieses Bedürfniß in dem Menschen, sobald er anfängt zu sich selbst zu kommen und sich selbst zu erkennen strebt. Er fühlt er weiß daß sein freies Leben nicht in Beliebigkeit gestellet ist; daß es nicht gleichgültig ist ob er in dieser oder jener Weise strebe und handle, sondern daß eine gewisse Weise die rechte ist. Damit verbinden sich die Richtersprüche des Gewissens, die Gefühle der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung, und überhaupt die Thatsachen des sittlichen Bewußtseins. So entsteht ihm die Frage, welche Weise des Strebens und Handelns die rechte sei, und das Bedürfniß darüber gewiß zu werden. Hinzutreten die Fragen, woher, von welchem Princip aus sie als die rechte in sein Leben gesetzt sei, und wohin sie sein Leben, wenn es in ihr fortschreitet, führen werde. Das Streben sich diese Fragen auf eine klare und gründliche Weise zu beantworten, ist das praktische Philosophiren.

Digitized by Google

C) Das Verfahren.

Um darin einen festen Grund zu gewinnen und dann von ihm aus zur Entwickelung der Wissenschaft fortzuschreiten, muß sich das Leben des Menschen in sein Wissen von sich sammeln, und sich darin von seiner Tiefe aus klar zu werden suchen; muß also sinnend in sich selbst einkehren und dann achten auf das was es in sich als ursprünglichen Willen und ursprüngliche Forderung und demnach zugleich als ein solches findet das in allen Menschen ist und in allen dasselbe ist. Das muß es in Klarheit emporheben und es auf seine zeitlich wirkliche Beschaffenheit beziehen. So werden sich ihm die sittlichen Begriffe und Gesetze, und mit ihnen seine Zwecke, seine Pflichten und seine Rechte ergeben. Diese Erkenntnisse sind zugleich von ihrem Princip aus zu einem Ganzen zu entwickeln, dessen Begriff die wesentliche Grundlage der Idee des sittlichen Lebens sein soll. Sie bildet sich von ihm aus.

Auf daß aber diese Idee in Wahrheit das volle Bild des sittlichen Lebens sei, muß sich der Mensch bei ihrer Bildung nicht aus der Geschichtlichkeit setzen, in der sein Leben steht, und die es trägt und nährt. Er muß vielmehr mit dem Einkehren in sich selbst bis zu der Tiefe hin, aus der sein Leben die Kraft zugleich und das Gesetz der Freiheit hat, die Auffassung des Strebens des Menschenlebens zur wahren Freiheit in seinem bisherigen Entwickelungsgange verbinden, also insbesondere der Sitten der Zeiten und Völker, der Gesetzgebungen und der Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens, und der geschichtlichen Religionslehren, wiefern darin jenes Streben Erfolg und Bestand gewonnen hat. Beachten auch muß er die bisherigen Bestrebungen des sittlichen Bewußtseins sich wissenschaftlich zu entwickeln, also die Geschichte der praktischen Philosophie, um den jetzigen Stand und das jetzige Bedürfniß dieser wissenschaftlichen Ausbildung bestimmter zu erkennen.

Digitized by Google

Allgemeine Grundlage.

Der Begriff der Freiheit des Menschen.

Eintheilung.

Es hat sich ergeben daß die Freiheit das Wesen des sittlichen Lebens, der Begriff der Freiheit also das Wesen der praktischen Philosophie ist. Dieser Begriff aber wird sich erzeugen, wenn die Freiheit zuerst wie sie als Willkür im Menschen ist, aufgefaßt wird; wenn sodann ihr Gesetz erkannt wird; und wenn darauf aus der innigen Durchdringung jener Erkenntniß mit dieser der Begriff der wahren Freiheit hervorgeht. Zu erwarten ist, daß sich durch diesen Begriff zugleich das Interesse der Wissenschaft, welches Nothwendigkeit fordert, und das Interesse des praktischen Lebens, welches Freiheit fordert, vermitteln werde.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Freiheit als Willkür.

A) Begriff und Gewißheit.

Frei heißt eine Lebensthätigkeit, wenn und wiefern sie nicht blos Fortsetzung eines äußern Thuns und Geschehens ist, vermöge der natürlichen Bewegungsgesetze; auch weder unmittelbare Erweisung des Naturlebens des Menschen, noch auch mit Nothwendigkeit durch Trieb oder Empfindung verursacht ist; auch nicht aus Vorstellungen, und zwar entweder aus bloßen Vorstellungen, oder zugleich aus den damit verbundenen Gefühlen, Neigungen und Leidenschaften, mit Nothwendigkeit hervorgeht; sondern wenn und wiefern sie, wenigstens zunächst, in einer unmittelbaren Selbstbestimmung des Lebens des Menschen ihren Grund hat. Die Freiheit des Menschen ist also die Selbstbestimmungskraft seines Lebens, oder vielmehr sie ist sein Leben selbst, wiefern es seiner selbst in seinen Erweisungen mächtig ist.

Eine Selbstbestimmung des Lebens zu irgend einer Erweisung ist ein Wollen im engern Sinne, das Wollen ist also eine innerliche, und zwar die unmittelbare Erweisung der Freiheit, d. h. das Leben als Wollen ist freies Leben innerlich betrachtet, und der Wille, d. i. das Leben als Selbstbestimmungskraft, ist das Leben wiefern es innerlich frei ist. Das Leben als Selbstbestimmungskraft ist aber Geist. Der Geist also des Menschen ist das Wesen seiner Freiheit, ist sein freies Wesen.

Die Frage ob der Mensch frei sei, beantwortet sich schon dadurch daß er von der Freiheit weiß. Denn er weiß von ihr nur von ihr selbst aus, von ihrer Wirklichkeit aus. Sie ist eine ursprüngliche Lebensthatsache, erweiset sich selbst durch Selbstbethätigung. Darum kann die Ueberzeugung von seiner Freiheit dem Menschen nicht von außenher gegeben wer-

Digitized by Google

den, sie ist des Geistes Selbstgewißheit. Sie ist aber doch nicht ein bloßes Glauben, sondern ein Wissen, nämlich ein ursprüngliches Wissen, das Tiefste in dem seiner selbst gewissen Menschen.

Aber ist nicht der Mensch vielleicht zwar frei seinem Wesen, seiner Anlage nach, nicht aber in seinem zeitlichen Leben?

Er ist frei 1) seinem Wesen nach. Er ist es eben damit daß er Mensch ist. Denn er ist Mensch eben damit daß er seinem Wesen nach frei ist, d. i. daß sein Wesen Geist ist. Auch könnte er nicht frei werden in seinem zeitlichen Dasein, wenn sein Wesen nicht frei wäre. Denn die Freiheit als Folge der Entwickelung und Bildung setzt die ursprüngliche Freiheit voraus.

Er ist frei 2) in seinem zeitlichen Leben. Das erweiset sich erstlich unmittelbar in dem Bewußtsein des Menschen, a) daß er sich selbst bestimmen kann und sich in der That oft selbst bestimmt, auch wohl der Lust und Neigung zuwider; b) daß er sich durch keine Lust und Neigung zum Handeln bestimmen lassen muß, wenn er nicht will. Es erweiset sich zweitens mittelbar in dem Bedürfnisse einer immer vollkommnern Daseinsfreiheit und in dem Streben nach ihr.

Ist denn aber nicht das ganze zeitliche Leben des Menschen ein bedingtes und bestimmtes? Die Freiheit aber ihrem Wesen nach unbedingt und unbestimmt. Wie bestehet beides miteinander, wenn es miteinander bestehen kann?

Es ist anzuerkennen, 1) daß das Menschenleben überhaupt ein bedingtes und bestimmtes ist. Denn es ist nicht das Urleben und nicht das Alleben, sondern ist was es ist, aus dem Urleben, und hat seine Stelle in dem Ganzen, in welcher es durch seine Beziehungen zu seiner Außenwelt in steter Wechselwirkung bestimmt wird. Darum ist auch seine Kraft beschränkt. Sie genüget dazu daß der Mensch in der Welt seine Stelle einnehme und so seine Bestimmung erfülle, geht

Digitized by Google

aber nicht über die Grenzen dieser Stelle hinaus. Der Mensch kann nur das Menschliche.

Aber seine Stelle in der Welt nimmt das Menschenleben eben damit ein daß es als ein geistiges in ihr sich verwirklicht, also nur durch seine Freiheit. Ursprünglich bedingt und von außenher bestimmt, ist es für seine Sphäre in der Welt der Unbedingtheit theilhaftig. So vereinigt sich die Bedingtheit und die Unbedingtheit, und mit ihr die Bestimmtheit und die Unbestimmtheit in der Freiheit des Menschen. Es steht diese Vereinigung in dem Begriffe der bedingten Selbstständigkeit eines endlichen freien Wesens.

Es verengert sich 2) die Bedingtheit und Bestimmtheit der menschlichen Freiheit in dem einzelnen Menschen. Denn sein Leben hat seinen Grund in dem allgemeinen Menschenleben und seine bestimmte Stelle in der allgemeinen Menschenlebendigkeit. Daher die Abhängigkeit und Beschränktheit seiner Freiheitskraft, nicht allein der Art und dem Umfange, sondern auch dem Grade nach. a) Der Art und dem Umfange nach: durch die inviduelle Lebensbeschaffenheit jedes Menschen; durch die Verhältnisse in welchen er lebt; und durch das Vorhandensein und die Beschaffenheit der Gegenstände und der Mittel des Handelns. Nie aber ist sie so beschränkt daß alle Wahl und alle mögliche Verschiedenheit der Aeußerungsweise aufgehoben wäre. b) Dem Grade nach, nämlich äußerlich, wiefern sie in ihrer Erweisungskraft abhängig ist von dem Grade der zum Handeln erforderlichen physischen Kraft; innerlich, wiefern sie diese Kraft in keinem Momente der zeitlichen Wirklichkeit ganz durchdrungen hat, und weil ihr eben darum diese Kraft durch fremde Einwirkungen ganz entzogen werden kann. Aber sie hat keinen Grad, ist unbesieglich, wiefern es keine Macht von außen wirkender sinnlicher Antriebe gibt, der sie als Freiheit nachgeben müßte, so daß der Wille diese Antriebe zum Handeln zu seinen Bestimmungsgründen zu machen gezwungen wäre. Das widerspricht sich. Es wäre mit Freiheit nichtfrei sein; Wollen was man nicht will; mit Wissen und Willen unfrei handeln. Immer also erweiset sich die Frei-

Digitized by Google

heit auch des einzelnen Menschen, so lange sie sein wirklicher Lebenszustand ist, als die Selbstbestimmungskraft in allen Lagen seines Lebens etwas entweder zu thun oder zu lassen, oder entweder das Eine oder das Andere zu thun.

B) Begriffe welche unmittelbar aus dem Begriffe der Freiheit hervorgehen.

Es sind folgende:

1) Der Begriff der Handlung. Denn eine Handlung ist jede Thätigkeit wozu sich der Mensch selbst bestimmt, also jede Erweisung seines Willens, seiner Freiheit. Von der Handlung ist zu unterscheiden die That. Denn eine That des Menschen heißt auch eine solche Erweisung seiner in dem Dienste seines Willens stehenden physischen Kraft, welche er nicht gewollt hat.

An sich betrachtet werden die Handlungen eingetheilt a) in einfache und zusammengesetzte; b) in innere und äußere; es gibt aber keine bloß innere und bloß äußere Handlungen; verhältnißmäßig heißt diejenige eine äußere die auch Andern sinnlich wahrnehmbar ist; c) in positive und negative. Letztere als Unterlassungen können nur dann und in sofern Handlungen heißen, wann und wiefern eine Nöthigung zum Handeln vorhanden war, und sich also der Mensch dieser Nöthigung entgegen zum Unterlassen selbst bestimmen mußte.

Gilt denn auch die Eintheilung der Handlungen in freie und unfreie? Sie gilt, zufolge des Begriffes der Handlung, nicht von den Handlungen, sondern von den Thaten. Unfrei ist eine That 1) welche aus physischer Nothwendigkeit erfolgt; 2) welche im Zustande der Bewußtlosigkeit und Willenlosigkeit oder auch der bloßen Willenlosigkeit geschieht, also

a) in den Zuständen eigentlicher Seelenkrankheiten;

b) in den Zuständen vorübergehender Besinnungslosigkeit oder Willenlosigkeit. Eine That welche unmittelbar die Wirkung eines sinnlichen Triebes ist, ist zwar, an sich oder ihrem innern

Digitized by Google

Wesen nach betrachtet, nicht frei; aber der Mensch der sie verrichtet ist dafür verantwortlich, wenn er dabei überhaupt in dem Zustande der Freiheit ist. Denn kraft seiner Freiheit konnte er das Streben des Triebes zurückdrängen (s. oben). Dadurch also daß er ihm diese Wirkung gestattet, nimmt er sie selbst in seinen Willen auf, und sie wird so mittelbarer Weise zu seiner freien That, seiner Handlung.

Im wirklichen Leben pflegen die durch den sogenannten psychischen Zwang bewirkten Handlungen unfreie Handlungen genannt zu werden. Zwang nämlich überhaupt ist jede Beschränkung der Freiheit durch Gewalt. In der Beziehung auf das Handeln des Menschen ist Zwang die gewaltsame Nöthigung, d. i. das Antreiben von außenher bei Nichteinstimmung des eignen Willens zu einem Thun oder Lassen. Dieser Zwang pflegt an sich betrachtet eingetheilt zu werden 1) in den physischen und den psychischen; jener soll erfolgen entweder mechanisch oder durch Mißhandlung, dieser durch Drohung: die zweite Art des physischen Zwanges geht aber in den psychischen über; 2) in den widerstehlichen und den unwiderstehlichen. Es ergiebt sich daß der sogenannte psychische Zwang die Freiheit der Handlung nur dann gänzlich aufhebt, wenn er den Menschen außer sich setzt. Was dann aber der Mensch thut, ist keine Handlung, sondern nur eine That.

2) Der Begriff des Zweckes. In jeder Handlung wird etwas gewollt; das ist ihr Zweck. Er ist das was man durch eine Handlung bewirken oder erreichen will. Der Zweck ist also eine Bestimmtheit des Willens, die ihm durch einen gewissen Inhalt gegeben wird. Er ist aber auch ein Gedanke, und giebt als solcher dem Handeln Richtung und Leitung. Nach seiner Innerlichkeit betrachtet ist er die Absicht. Sie ist die Beziehung des Willens und Denkens des Handelnden auf eine gewisse Wirkung unter allen möglichen Wirkungen.

Die Zwecke, an sich betrachtet, werden eingetheilt in positive und negative; in unmittelbare und mittelbare; in unbedingte und bedingte; in nothwendige und beliebige; in wesent-

Digitized by Google

liche und unwesentliche; in allgemeine und besondere; in Hauptzwecke und Nebenzwecke.

Was zur Erreichung eines Zweckes dient, ist ein Mittel. Die Mittel werden, an sich betrachtet, eingetheilt in positive und negative, in nothwendige und beliebige; in allgemeine und besondere; in Hauptmittel und Nebenmittel, u. s. w.

Ein Zweck kann in Beziehung auf einen andern Zweck ein Mittel sein, und ist dann untergeordnet. Nur der höchste Zweck kann nicht wieder Mittel sein; er ist der Endzweck. Es kann aber etwas Endzweck sein entweder im weitern Sinne, nämlich beziehungsweise auf eine gewisse Abtheilung von Handlungen; oder im engern Sinne, nämlich schlechthin, unbedingt. Der Endzweck im engern Sinne ist derjenige Zweck des Lebens welchem alle andern Zwecke als Mittel dienen oder doch dienen sollen. Er schließt das System der Zwecke ab.

3) Der Begriff der Person. Der Mensch als ein freies, als ein vollendendes und handelndes Wesen, ist also ein sich selbst Zwecke setzendes und zu ihrer Verwirklichung strebendes Wesen. Er ist als solches Person. Sich selbst bestimmend ist die Person im Besitze ihrer selbst; sie gehört sich selbst. Die Eigenschaft eine Person zu sein, ist die Persönlichkeit. Eine Person ist im wirklichen Besitze der Persönlichkeit, wenn sie im Stande ist sich als eine Person zu erweisen.

Mehrere Personen können zusammen als eine Person gelten, wiefern sie in praktischer Hinsicht zu einem Ganzen vereinigt sind (moralische, rechtliche, mystische Person). So kann auch eine Person als mehrere gelten, wiefern sie in verschiedenen praktischen Beziehungen steht.

Was keine Person ist, heißt eine Sache im weiteren Sinne dieses Wortes. Im engern Sinne gehört zum Begriffe der Sache die materielle Substanzialität.

4) Der Begriff der Zurechnung. Die Zurechnung überhaupt ist das Urtheil daß eine That oder ein Lebenszustand einem Menschen, wiefern er ein freies Wesen ist, zugehörig

Digitized by Google

sei. Zu unterscheiden ist die Zurechnung einer That als solcher, und die Zurechnung einer That zu Folgen für den Thäter.

a) Die Zurechnung einer That als solcher besteht in dem Urtheil daß diese That in der Freiheit eines gewissen Menschen ihren Grund habe; mit andern Worten, daß er der freie Urheber dieser That sei. Zu unterscheiden ist dabei die Zurechnung dieser That einzeln betrachtet, d. i. die unmittelbare Zurechnung, und die Zurechnung derselben betrachtet wie sie im Ganzen des freien Lebens des Thäters steht, d. i. die mittelbare Zurechnung.

Für die Zurechnung der That einzeln betrachtet gilt als Grundsatz: Jede That ist zuzurechnen, wenn und wiefern sie Handlung ist. Daher der Begriff der Zurechnungsfähigkeit. Sie ist der Lebenszustand des Thäters, in welchem ihm was er thut eben darum zuzurechnen ist weil er es frei, also mit Wissen und Willen thut. Dabei ist die unmittelbare Wirkung der That von ihren mittelbaren Wirkungen, ihren Folgen, zu unterscheiden. Jene fällt mit der That selbst in eins, wird also in und mit ihr zugerechnet. Von den Folgen sind diejenigen zuzurechnen welche nothwendige Wirkungen der Handlung sind, und in und mit ihr gedacht u. s. gewollt wurden.

Für die Zurechnung der Thaten eines Menschen, wenn sie im Ganzen seines freien Lebens begriffen werden, gilt als Grundsatz: Jeder Lebenszustand und jede daraus hervorgehende That mit ihren nothwendigen Folgen ist zuzurechnen, wenn und wiefern ein Lebenszustand die nothwendige Folge des sittlichen Lebens des Menschen war.

b) Die Zurechnung einer That zu Folgen für das Leben des Thäters bestehet in dem Urtheil daß es recht sei daß eine That gewisse Folgen für den Thäter habe. Sie setzt die Zurechnung der That als solcher voraus. Die Folgen für den Thäter werden dabei gedacht entweder als solche die aus der Handlung von selbst hervorgehen, oder als solche die mit ihr von außenher in Verbindung gesetzt werden. Sie sind, an sich betrachtet, entweder Güter oder Uebel für den Handelnden. Ob sie jenes oder dieses sind oder sein sollen, das

Digitized by Google

wird dabei als abhängig von einer innern Verschiedenheit der Handlungen selbst gedacht; und diese Verschiedenheit wird erkannt in dem Urtheil ob eine Handlung recht oder unrecht sei. In die Mitte zwischen die Zurechnung einer That als solcher und die Zurechnung derselben zu Folgen für den Thäter tritt also das Urtheil über die sittliche Beschaffenheit seiner That, und aus der Beziehung dieser sittlichen Beschaffenheit auf Folgen für sein Leben entspringen zunächst die Begriffe von Verdienst und Schuld, dann die Begriffe von Belohnung und Bestrafung.

Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz der Freiheit.

A) Sein Ausdruck.

Der innere Unterschied der Handlungen, welcher die Zurechnung zu verschiedenen Folgen für den Thäter begründet, ist ganz allgemein durch die Ausdrücke recht und unrecht bezeichnet worden. Was ist der Inhalt dieser Ausdrücke? wann ist eine Handlung recht? wann unrecht? — Wenn erkannt wird daß eine Handlung recht ist, so wird sie zugleich als eine solche erkannt die geschehen soll; wenn sie als eine unrechte erkannt wird, so wird sie zugleich als eine solche erkannt die nicht geschehen soll. Daher der Begriff der sittlichen Nothwendigkeit. Sie ist eine Nothwendigkeit für die Freiheit.

Wird jene Erkenntniß gedacht als die eine solche Nothwendigkeit begründe, und wird sie zugleich auf das freie Leben des Menschen bezogen: so wird sie als ein sittliches Gesetz gedacht. Es ist entweder gebietend oder verbietend. Daher auch die Eintheilung der Handlungen in gebotene und verbo-

Digitized by Google

tene. Aus der Gültigkeit eines sittlichen Gesetzes für den Menschen ergiebt sich der Zustand und der Begriff der Verbindlichkeit. Sie ist die durch ein solches Gesetz begründete Nothwendigkeit etwas zu wollen und zu thun, oder die von ihm ausgehende Gebundenheit des Wollens und Handelns, ist das Sollen. Daher ferner die Begriffe der Pflicht, der Verpflichtung und des Verpflichtungsgrundes. Pflicht ist die Handlung wozu eine Verbindlichkeit vorhanden ist, oder auch die Verbindlichkeit in Beziehung auf eine bestimmte Handlung. Die Beziehung des praktischen Gesetzes auf das Wollen und Handeln durch welche etwas zur Pflicht gemacht wird, heißt die Verpflichtung. Das wovon die Verpflichtung ausgeht, ist der Verpflichtungsgrund. Es ergiebt sich zugleich daß keine Verpflichtung statt finden kann zu dem Unmöglichen, und zu dem was einer höhern Verbindlichkeit widerstreitet.

Ein Satz worin sich ein Begriff ausspricht, als ein solcher von welchem man sich im freien Leben leiten läßt, oder leiten lassen will, ist eine sittliche Regel, ein sittlicher Grundsatz. Er wird von selbst zum sittlichen Gesetze, wenn er fordert daß sich ihm das Wollen und Handeln unterwerfe. Es ergeben sich zugleich die logischen Begriffe des allgemeinsten und höchsten Grundsatzes, und des allgemeinsten und höchsten sittlichen Gesetzes.

Welcher Satz nun ist seinem Inhalte nach der höchste Grundsatz, das höchste Gesetz des sittlichen Lebens?

Aus der Erkenntniß daß das Menschenleben nur dann recht beschaffen sein kann, wenn es, zu sich selbst einstimmig, ein Ganzes in seiner Mannigfaltigkeit dadurch ausmacht daß seine Einstimmigkeit aus der Einheit des Menschenwesens hervorgeht, ergiebt sich der Satz: Das freie Menschenleben ist recht beschaffen, wenn es sich selbst, d. i. seinem Wesen oder Begriffe ganz entspricht; mit andern Worten: wenn es die Verwirklichung seines Wesens oder seines Begriffes ist. Es ist dann gut. Denn gut ist, was seinem Begriffe, als der auch der Wille des lebendigen Wesens ist, entspricht. Es ist eben damit wahr.

Digitized by Google

Zur Begründung und Erläuterung dienen folgende Sätze:

a) Jedes lebendige Wesen strebt ursprünglich zu einem in sich selbst einstimmigen Dasein. So auch der Mensch.

b) Diese Einstimmigkeit muß zufolge des Begriffes der Lebendigkeit von dem Innern aus in das Dasein eintreten.

c) Wäre jeder Mensch ein ursprünglich besonderes Wesen, so hätte jeder sein besonderes Princip der Einstimmigkeit seines Daseins, nach welchem die rechte Beschaffenheit desselben zu beurtheilen wäre.

d) Da aber alle Menschen Menschen eben dadurch sind, daß sie dasselbe Wesen haben: so ergiebt sich der Begriff der rechten Beschaffenheit des Menschenlebens als derjenigen welche aus der geraden und vollen Verwirklichung des Menschenwesens hervorgeht. Durch sie wird der Mensch was er zu werden die Kraft ist, nimmt dadurch seine Stelle in der Welt ein, erfüllt seine Bestimmung, wird wahrer Mensch.

Tritt nun die Beantwortung der Frage hinzu, was das Wesen des Menschen als solchen sei, und wird sie in den Ausdruck des höchsten Grundsatzes aufgenommen: so ergeben sich zunächst folgende Ausdrücke:

1) Des Menschen freies Leben ist recht beschaffen, wenn es vernünftig ist, als Vernunfterweisung, Vernunftverwirklichung. Denn der Mensch ist ein vernünftiges Wesen.

2) Das freie Leben des Menschen ist das rechte, das wahre, wenn es die Erweisung oder die Verwirklichung des ursprünglichen Menschengeistes als der wahren Freiheitskraft ist. Denn die Vernunft, als das Realprincip des rechten freien Lebens, ist der ursprüngliche Menschengeist selbst, also auch die wahre Freiheitskraft des Menschen.

Da nun des Menschen zeitliches Leben diesem Grundsatze nicht von selbst entspricht, so wendet er sich fordernd und gebietend zu ihm hin, und wird zu dem Gesetze: das zeitliche freie Leben des Menschen soll ganz seinem Wesen entsprechen, der Mensch soll gut sein, soll wahrer Mensch sein; mit andern Worten — wenn die Vernunft, der ursprüngliche Menschengeist, die wahre Freiheitskraft als

Digitized by Google

das wahre Wesen des Menschen erkannt ist —: die Vernunft, der ursprüngliche Menschengeist, die wahre Freiheitskraft soll walten in dem zeitlichen Menschenleben, soll sich darin verwirklichen.

Es ergiebt sich zugleich der Umfang dieses Gesetzes. Es umfasset von dem Menschenwesen aus die ganze Menschenlebendigkeit, also das Menschenleben an sich und das Menschenleben in seinen Verhältnissen, das Leben der Menschen miteinander und das Leben jedes Einzelnen.

B) Seine Lebendigkeit.

Was ist nothwendig auf daß das Gesetz der Freiheit in dem Leben des Menschen von der Tiefe aus durch seine ganze Daseinssphäre hin wirksam sei?

Es muß 1) nicht ein zeitlich entstandenes oder gemachtes; und 2) nicht ein von außenher gegebenes Gesetz sein, das nun von dem Menschen in sein Leben einzuführen wäre; muß auch 3) nicht ein von dem bloßen Denkvermögen dem Willen vorgehaltenes Gesetz sein. In diesen Fällen hätte es keine das Menschenleben von seinem Innersten aus durchdringende Kraft; und wäre nicht die ursprüngliche Weise der Freiheit, sondern eine ihr von außen aufgelegte Schranke oder Fessel. Es muß vielmehr in dem Menschen ursprünglich lebendig sein. Ein solches ist das ausgesprochene Gesetz. Denn des Menschen Wesen ist sein ursprünglicher Geist, sein ursprünglicher Geist aber ist seine ursprüngliche Lebendigkeitskraft und sein ursprünglicher, allgemeingültiger und eben damit gesetzlicher Wille. In ihm strebt das Menschenleben von seinem Urgrunde herauf zu sein was es zu sein die Kraft ist, und so seine Bestimmung in der Welt zu erfüllen. In dem rechtbeschaffenen Menschen ist also jenes Gesetz ursprünglich lebendig.

Hiermit beantwortet sich zugleich die Frage: ob der Mensch sich dieses Gesetz selbst gebe, oder ob es ihm gegeben werde (Autonomie oder Heteronomie des menschlichen Willens). Wiefern es ein Satz ist, bildet es der Mensch durch den Verstand. Wiefern es aber seines Wesens Streben und Forderung ist, fin-

Digitized by Google

det es der Mensch in sich. Als seines eignen ursprünglichen Willens Ausdruck giebt des Menschen Wesen, des Menschen Geist, das Gesetz sich selbst für sein zeitliches Dasein. Da aber das Wesen, der Geist, der ursprüngliche Wille des Menschen, nicht von diesem Gesetze zu scheiden ist, sondern in der Beziehung auf sein Dasein selbst dazu wird: so giebt sich der Mensch das Gesetz nicht durch seinen Willen, selbstbeliebig, als wäre der Wille des Menschen auch vor diesem Gesetze und ohne dasselbe, sondern das Gesetz ist selbst sein Wesen als Wille, ist sein ursprünglicher Wille. Da aber des Menschen Wesen, d. i. sein Geist und mit ihm sein ursprünglicher Wille, ist, was es ist aus seinem Grunde, dem Urwesen, Urgeiste, Urwillen: so ist auch das höchste praktische Gesetz des Menschenlebens aus demselben Grunde, ist der Wille des Urwesens, des Urgeistes in dem Menschen, und ist eben als solcher des Menschen ursprünglicher Wille. —

Die Lebendigkeit des Freiheitsgesetzes erweiset sich zunächst im Allgemeinen in den einzelnen Mrnschen als ein lebendiges Streben mitzuwirken in dem Ganzen der Menschenlebendigkeit von der gemeinschaftlichen Wesenseinheit aus zu einem vollkommenen Menschendasein, d. i. in der Liebe, im praktischen Sinne dieses Wortes. Indem dieses Streben lebendig wird, nimmt es zugleich in jedem Menschen eine gewisse Eigenthümlichkeit der Erweisungsart an. Denn da das in allen Menschen gleiche Menschenwesen in jedem einzelnen Menschen eine innere gewisse Bestimmtheit angenommen hat, welche die ursprüngliche innere Eigenthümlichkeit dieses Menschen ist — die Eigenthümlichkeit seiner Gefühlsweise, seiner Neigungen, seiner Anlage —: so kann sich auch das Gesetz des freien Menschenlebens nur in der einem jeden ursprünglichen Eigenthümlichkeit lebendig erweisen. Es durchwirket sie geistigend, ohne sie aufzulösen. Dazu kommt die besondere äußere Bestimmtheit der Lebenslage jedes Menschen. Jeder hat in der allgemeinen Menschenwelt seine besondere Welt. Es bestehet also die Allgemeingültigkeit des Sittlichen mit der Eigenthümlichkeit des sittlichen Lebens eines jeden.

Digitized by Google

Auf daß aber das Gesetz nicht bloß im Innern des Menschen lebendig sei, sondern wirksam eintrete in die äußere wirkliche Welt, ist ferner die Angemessenheit der Handlungsweise zu der jedesmal gegebenen Lebenslage nothwendig. Die Bedingung ist die rechte Erkenntniß dieser Lebenslage und die fortwährende Selbsthaltung in dem Zustande der Besonnenheit.

Es ergiebt sich also, daß zur Wirksamkeit des sittlichen Gesetzes in dem Leben des Menschen, also zur rechten Lebensführung nothwendig ist: 1) die Gesetzlichkeit des Willens; 2) die allgemeine Lebendigkeit dieses Willens in der Liebe; 3) die Leitung derselben in der Anwendung und Ausübung durch Einsicht und Besonnenheit. Nicht die bloß regelrechte und folglich allgemeinartige, sondern die aus der tiefsten Tiefe und demnach umfassendsten Allgemeinheit zwar hervorgehende, aber durch die Eigenthümlichkeit des Handelnden hindurchgehende, und vermittelst der richtigen Auffassung des Vorliegenden am genausten zu der jedesmaligen Lebenslage passende Handlungsweise ist die rechte.

Dritter Abschnitt.

Die rechte Freiheit.

A) Wie sie sich erzeuget.

Die rechte Freiheit ist der Lebenszustand der sich in der Freiheit aus der Lebendigkeit ihres Gesetzes erzeugt. Aber kann es denn seine volle Lebendigkeit, seine volle Wirksamkeit haben in dem freien Leben des zeitlichen Menschen? —

Digitized by Google

Man könnte dagegen fragen: Wenn das Gesetz der Freiheit der ursprüngliche Wille des Menschen, wenn es seines Wesens Streben und die Urkraft seines Lebens ist, wie ist es möglich daß es *nicht* wirksam sei in seinem Dasein, es *nicht* ganz durchdringe?

Darauf ist zu antworten: Das Menschenleben ist als geistiges Leben seines zeitlichen Daseins mächtig von sich selbst aus, und muß darum was es werden soll werden mit Wissen und Willen. Da nun aber das was sich durch seine Freiheit in seinem zeitlichen Dasein verwirklichen soll, sein Wesen selbst, also der Urwille und die Urkraft seines Daseins ist: so ist es allerdings nicht möglich daß das Menschenleben *überhaupt* und *im Ganzen* nicht werde was es sein soll, also daß das Gesetz der Freiheit nicht seinen vollen Erfolg habe. Daher die Zuversicht des Sieges des Guten; daher die Idee und Gewißheit der Vollendung des Menschenlebens.

Anders bei dem *einzelnen* Menschen. Der Einzelne hat als solcher auch das Streben sich als Einzelnen zu behaupten und geltend zu machen. Wenn dieses Streben in seinem zeitlichen freien Leben herrschend wird, so tritt sein Leben eben damit aus der Gesetzlichkeit in Selbstsüchtigkeit. Und das geschieht leicht durch die Zuwirkung der großen Macht der Sinnlichkeit in dem jetzigen Menschenleben. Daher der Unterschied zwischen dem *zeitlich wirklichen Willen* des Menschen und seinem *ursprünglichen Willen*. In jenem wirken außer dem ursprünglichen Willen auch die in Unfreiheit ziehende Macht der Sinnlichkeit, und die in Selbstsucht verkehrende Macht des besondern Willens. Daher die Schwäche und die häufige Verkehrtheit des zeitlichen Willens der Einzelnen. Er kann unentschieden schwanken, kann sich der Sinnlichkeit hingeben, kann sich in Eigenwilligkeit versetzen, kann sich also dem ursprünglichen Willen, der für ihn das Urgesetz ist, versagen.

Nothwendig ist das aber nie einem Menschen, so lange er nur überhaupt noch Willen hat, so lange die Geistigkeit nicht ganz untergegangen oder zurückgetreten ist in seinem Dasein. Denn in und mit ihr ist er aus der Urfreiheit, dem

Digitized by Google

Urgeiſte, für ſein zeitliches Leben der unbedingten Macht theilhaftig ſich für das Eine oder das Andere zu entſcheiden, alſo auch, allen Antrieben und Reizungen der ſinnlichen Luſt und des Eigenwillens entgegen, dem Geſetze, welches die Forderung ſeines wahren Weſens an ihn iſt, ſich gänzlich hinzugeben, und es allein in ſich walten zu laſſen. Und in und mit dieſer Kraft kann er ſich feſthalten in dieſer Selbſtentſcheidung, kann alle innere und äußere Anregungen ſich ſelbſt untreu zu zu werden beſiegen, und ſich als einen wahren Menſchen von dem Grunde ſeines Lebens aus erweiſen. Denn ſie iſt ſeine Urkraft. Daher immer die Ueberzeugung unter den Menſchen daß der reine und ernſte Wille alle Macht des Böſen überwinde. Keine andern Kräfte können im Gebiete des Geiſtes mächtiger werden als des Geiſtes eigne urſprüngliche Kraft.

So lange nun in dem zeitlichen Willen eines Menſchen die Einwirkung jener dem urſprünglichen Willen entgegengeſetzten Beſtimmungsgründe nicht aufgehoben iſt; ſo lange er von ihnen, wo nicht eingenommen und in den Dienſt gebracht, doch in Unentſchiedenheit oder Schwanken geſetzt iſt; ſo lange alſo die Freiheit als ein Wahlvermögen in ihm ſteht: ſo lange iſt keine Befriedigung, Einſtimmung, Verſöhnung in dem Menſchen. Zu ihr gelangt er erſt dadurch daß er ſich gegen die Macht der Sinnlichkeit der Unfreiheit entringet, und ſich dann, was ſo leicht geſchieht, nicht zur Eigenwilligkeit verſetzt, ſondern ſeinen urſprünglichen Lebenswillen in ſeinem zeitlichen Lebenswillen walten läſſet. In dem Grade als er davon beſeelet wird, tritt die rechte, die wahre Freiheit in ſein Leben ein. Sie erzeuget ſich alſo von der Freiheit als Willkür ſelbſt aus, wenn dieſe ſich ihrer ſelbſt eben dadurch begiebt daß ſie ſich der Wirkſamkeit des Geſetzes hingiebt. Das iſt zunächſt das eigne innere urſprüngliche Geſetz. Wenn dann aber von der eignen Lebenstiefe aus das Geſetz und in und mit ihm die Vernunft in dem Menſchen waltet: ſo wird er auch in ſeinem äußern Wirken das Weſen, den urſprünglichen Willen, das Geſetz jedes Dinges und Verhältniſſes achten, worauf und worin er zu wirken berufen iſt.

Digitized by Google

Der Mensch will dann nur das was das Gesetz will; es hört also auf für ihn Gesetz zu sein, und ist sein eigner Wille. Das Sollen und das Wollen ist in ihm dasselbe. Es ist ihm nothwendig gut zu sein. Die Freiheit als Beliebigkeit ist dann in ihm dadurch aufgehoben daß sie sich ihrer selbst begeben und in die ursprüngliche Lebenswahrheit gesetzt hat. Sein freies Leben ist fortan die gerade überall und immer zu sich selbst einstimmige Lebendigkeit, die gerade und volle Erweisung der ursprünglichen Menschenkraft. Es vermittelt, einigt sich also in der rechten Freiheit der Gegensatz der Nothwendigkeit und der Freiheit als Willkür.

Anm. Es ergibt sich zugleich, in welchem Sinne man sagen kann daß der Mensch sich selbst schaffen müsse. Seinem Wesen nach ist er geschaffen. Auch ist in jedem Einzelnen das Menschenwesen nur in und mit einem Dasein wirklich, das er also auch sich nicht gegeben hat. Da er aber geistigen Wesens ist, so ist er die Kraft sein Dasein, so bald er darin zu sich selbst gekommen ist, so zu durchdringen und es von sich aus so zu bestimmen daß es immer mehr sein Dasein, Geistesdasein, wird. Und in diesem Sinne kann und soll er sich selbst ausschaffen.

B) Wie sie der höchste Zweck und das höchste Gut des Menschen ist.

In dem Grade als die rechte Freiheit sich in dem Menschenleben im Allgemeinen und im Besondern verwirklicht, in demselben Grade wird es was es werden will und soll. Die rechte Freiheit des Lebensdaseins ist also der höchste Zweck des Menschenlebens. Wird das Leben in der Beziehung auf diesen Zweck betrachtet, so entsteht die Idee des sittlichen Lebens als des Systemes der Zwecke.

Es befasset in seiner Einheit eine unendliche Mannigfaltigkeit besonderer Zwecke, für jeden Menschen besonders bestimmt durch seine besondere Kraft und Anlage, und durch seine besondere Stellung in der Welt und im Menschenleben. Es ist jedem Menschen nothwendig sich solche bestimmte Zwecke zu setzen. Alle aber werden veredelt und treten miteinander

Digitized by Google

in die rechte Ordnung durch ihre Beziehung auf den höchsten Zweck, welcher von dem Menschenwesen selbst gesetzt wird als das worauf sein Streben in der zeitlichen Wirklichkeit gerichtet ist.

Es ergiebt sich zugleich der Begriff des höchsten Gutes des sittlichen Lebens. Es ist der höchste Zweck, wenn er als erreicht, folglich als verwirklicht gedacht wird, ist also die Vernünftigkeit, die wahre und volle Freiheit, die Sittlichkeit als eingetreten in das freie Leben der Menschen. Gehört aber nicht zu dem vollen höchsten Gute, als zu der vollen Lebensbefriedigung des Menschen, auch die Glückseligkeit? — Glückseligkeit als der Lebenszustand der Befriedigung des Naturlebens des Menschen, bestehet in der Einstimmung dieses Lebens mit sich selbst und mit der äußern Natur. Sie gehört also allerdings mit zu der vollen Lebenseinstimmung des Menschen und ist darum Bedürfniß seines Lebens, und Bestandtheil seines höchsten Gutes, wiefern dieses der Zustand seiner vollen Lebensbefriedigung ist. In welchem Verhältnisse nun steht sie zu dem höchsten Gute des sittlichen Lebens? Sie muß doch dazu einstimmig sein, wenn die Bestrebungen des Menschen nicht zerfahren sollen.

Es ergiebt sich zunächst, daß das sittliche Streben als das ursprünglich und nur von sich aus gesetzliche dem Streben nach Glückseligkeit nicht untergeordnet werden darf. Es entspringet vielmehr aus dem Bewußtsein der unbedingten Nothwendigkeit des Strebens nach Sittlichkeit, und aus dem Bedürfnisse des Zutretens der Glückseligkeit die Forderung daß mit der Sittlichkeit des Menschen ein entsprechender Grad von Glückseligkeit in Verbindung trete.

Ist nun diese Verbindung eine solche die von außenher bewirkt werden muß? — Das anzunehmen bestehet nicht mit dem ursprünglichen Bedürfnisse des Menschen daß sein Lebensdasein ein Ganzes sei, Natur also und Freiheit sich darin von Grund aus gänzlich einigen. Auch ist schon im Allgemeinen zu erwarten daß das Thätige im Leben, das Wirkende, das Geistige, wenn es recht beschaffen ist, das Nicht-

Digitized by Google

thätige, bloß Natürliche, Leibliche, immer mehr in Einstimmung zu sich setzen werde, und daß dann also die Natur des Menschen immer mehr veredelt und eben damit immer unabhängiger von dem Aeußern werden wird. Es kommt hinzu daß die meiste Unglückseligkeit der Menschen in ihrem Leben miteinander aus ihrer Selbsüchtigkeit entspringet, und also durch die rechte Beschaffenheit ihres Wollens und Handelns aufgehoben werden würde. Und es vollendet und begründet sich diese Ueberzeugung von der innern Verbindung der Sittlichkeit und Glückseligkeit durch das Urbewußtsein daß die Gesetzlichkeit der Natur und die Gesetzlichkeit der Freiheit in demselben Urgrunde stehet, und daß also von ihm aus der Fortgang der Natur dem rechten Leben der Freiheit entsprechen, dem verkehrten aber widerstreiten werde.

Ueberhaupt: Das höchste Gut kann dem Menschen nicht von außenher kommen, eben darum weil er nicht von außenher gut werden kann. Er kann als freies Wesen gut werden nur durch seine Freiheit. Sein ursprünglich freies Wesen muß sich selbst in seinen rechten Daseinszustand setzen.

Das zu diesem Ziele hinwirkende Streben ist der Geist und die Kraft alles rechten Handelns. Es kann aufgefaßt und dargestellt werden wie es das ganze Lebensdasein des Menschen in allen Beziehungen wirksam durchdringet: aber auch insbesondere wie es sich im äußern Handeln der Menschen gegeneinander erweiset. Daher der allgemeine Unterschied der Tugendlehre und der Rechtslehre.

Digitized by Google

Die Grundzüge der philosophischen Tugendlehre.

Die philosophische Tugendlehre hat zu ihrer Aufgabe den Begriff der Tugend zu geben. Sie soll also lehren was die Tugend an sich betrachtet ist, und wie sie sich erweiset. Daher zwei Theile.

Erster Theil.

Die Tugend an sich betrachtet, oder das Wesen der Tugend.

Die Tugend an sich betrachtet, ist erstlich und zunächst eine Kraft in dem Leben des Menschen. Sie ist zweitens die durch das volle Wirken dieser Kraft hervorgebrachte Lebensbeschaffenheit. Sie ist drittens die lebendige Verbindung von beidem, nämlich das stets fortgehende Wirken der Kraft die sie ist zur Hervorbringung dieser Lebensbeschaffenheit.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die Tugend als eine Kraft in dem Leben des Menschen.

Daß die Tugend eine Kraft ist, erweiset sich aus dem sittlichen Bewußtsein, und wird bestätigt durch den Sprachgebrauch. Sie ist die Kraft des Guten, ist die wahre, die tiefste und höchste Kraft im thätigen Leben des Menschen. Denn sie ist die Kraft des Menschenwesens sich zu verwirklichen, ist der Geist des Menschen in seiner geraden Richtung zur Selbstbethätigung, ist der ursprüngliche Wille des Menschenlebens selbst, und dessen Wirksamkeit. Sie ist also eine ursprünglich lebendige Kraft. Daher ihre innere Nothwendigkeit.*) Sie ist ihre eigene Triebfeder. Den es giebt keine tiefere Kraft, kein tieferes Streben im Menschen, woraus sie beseelet oder angetrieben werden müßte. Insofern giebt es einen sittlichen Trieb, einen Tugendtrieb, als ursprüngliches, von der Willkühr unabhängiges Streben der Tugend, als der Kraft des Guten sich zu erweisen.

Aus demselben Grunde kann ihr von nichts Anderem im Menschen die Regel, das Gesetz, gegeben werden: sondern sie giebt dem Leben des Menschen die rechte Richtung, welche für den zeitlichen Lebenswillen zum Gesetze wird. Es ist folgendes:

---

*) Unum hoc definio, tantam esse necessitatem virtutis generi hominum a natura tantumque amorem ad communem salutem defendendam datum, ut ea vis omnia blandimenta voluptatis otiique vincat (Cic. de rep. fragm. I, 1).

Digitized by Google

Die Kraft des Guten soll dich beseelen, oder: Du sollst in allen deinen Bestrebungen dadurch rechter Wille sein daß der ursprüngliche Wille unbedingt in dir herrsche. An den zeitlich wirklichen Menschen überhaupt gerichtet heißt dies Gesetz: Die Tugend, als die Kraft des Guten in dir, soll dein ganzes Lebensdasein durchdringen. Die Tugend also, als die Kraft des Guten, ist zugleich der Wille und das Gesetz des Guten.

Das Tugendgesetz hat unbedingte Gültigkeit für den Menschen; er muß es unbedingt achten.

Zur Befolgung dieses Gesetzes wird der Mensch ebendadurch angetrieben daß es ihm eine ursprüngliche sittliche Nothwendigkeit ist Mensch in rechter Weise zu sein, d. i. er muß es wollen, wenn er nur recht zu sich selbst gekommen ist. Es ist nicht eine todte Formel; sondern die lebendige Forderung seines Lebens selbst. Er soll also das Gute wollen und thun um des Guten selbst willen. Was er thut aus irgend einem andern Grunde und Zwecke, das thut er nicht aus Beseelung von der Kraft des Guten, nicht aus dem rechten Geiste des Lebens; es ist also nicht Tugenderweisung, ist nicht eigentlich gut. Doch kann ihm Aufforderung zum Guten auch von außenher kommen, wenn nämlich diese Aufforderung aus dem ursprünglichen Geiste des Lebens hervorgehet. Indem sie nämlich dann den ursprünglichen Lebenswillen ausspricht, so muß sie von dem Menschen, aus der Tiefe seines Lebensbewußtseins her, als ein auch ihm heiliges Gebot anerkannt werden, und hat daher ihre Gültigkeit und Wirksamkeit.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Tugend als eine Lebensbeschaffenheit des Menschen.

Wenn die Tugend, als die Kraft des Guten, den zeitlichen Willen und die Handlungen des Menschen ganz beseelet hätte, wenn also sein ganzes freies Lebensdasein von ihr durchdrungen wäre: so wäre sie in sein Lebensdasein als dessen Beschaffenheit vorgetreten. So gedacht, ist sie die rechte Lebensbeschaffenheit, das Gutsein des Menschen. Sie würde sich darstellen

a) als die volle und sichere Herrschaft des Guten im Menschen. Denn die Kraft des Guten hätte dann sein zeitlich wirkliches Leben ganz durchdrungen, und sich darin verwirklicht. Das Gutsein wäre zu seinem steten Lebenszustande geworden. Fest und sicher stände er in der Wahrheit des Lebens.

b) als die volle Selbsteinstimmung des Lebens. Denn aller innere Widerstreit der Bestrebungen des Menschen wäre nun dadurch aufgehoben daß er von der einen Kraft des Guten ganz durchdrungen wäre. Sie würde von dem Innersten aus in allen Lebensrichtungen gleichmäßig walten, und kann sich nicht selbst entgegenstreben. Der Gedanke dieser Lebensbeschaffenheit ist die Idee des guten, des tugendhaften Charakters. Er ist als eine Stetigkeit des freien Lebens zu denken, die keine Starrheit wäre, da sie nicht durch eine äußere Regel gemacht worden, sondern aus der innern Einheitskraft des Lebens lebendig hervorgegangen wäre.

c) als die Liebe des Guten. Denn des Guten Kraft wäre dann die wirkliche Lebensseele des Menschen geworden.

Digitized by Google

Er würde sich des Gutseins, als eines erreichten Zieles, als eines gewonnenen Lebenszustandes, erfreuen; würde das Gute thun, nicht mehr weil er soll, nicht mehr mit Selbstbeherrschung, mit innerm Widerstreben, sondern weil er will; er würde es gerne thun, mit geistiger Lebensneigung, aus ganzem Herzen. Das Gesetz der Tugend wäre nun auch sein zeitlicher Lebenswille.

d) als die volle Lebensfreiheit, und doch ohne alle Willkür. Denn in ihr würde der Mensch ganz aus seinem Wesen leben, würde wollen und thun was sein wahres Leben will, was er selbst will aus seinem innersten Grunde. Ohne sich beschränkt zu fühlen, würde er in Allem gesetzlich leben, würde nicht schwanken, nicht wählen, sich nicht beliebig bestimmen; er hätte keinen andern Willen als den Willen seines wahren, ursprünglichen Lebens, der sich gerade und kräftig in den Bestrebungen und Handlungen seines zeitlichen Lebens bethätigen würde. Und das wäre die rechte Freiheit, die zugleich innere, sittliche Nothwendigkeit ist. *)

*) Est autem virtus nihil aliud quam in se perfecta et ad summum perducta natura (Cic. de legg. I, 1).

Dritte Abtheilung.

Die Tugend als das stets fortschreitende Wirken der Kraft die sie ist zur Hervorbringung der Lebensbeschaffenheit in welcher sie sich darstellt.

Das zeitliche Leben des Menschen ist ein Leben des Strebens und Werdens. So ist auch die Tugend des Menschen in ihrer zeitlichen Wirklichkeit ihr eignes Selbstverwirklichungsstreben, und dessen Erfolg, also das Fortwirken und Sichselbstauswirken der Kraft des Guten zum Gutsein, oder der Kampf und Sieg des Guten. Denn die Tugend, als die Kraft des Guten, findet in dem Menschenleben selbst Mächte die ihr widerstreiten, und die sie bekämpfen und besiegen muß, um in des Menschen zeitliches Lebensdasein vorzutreten.

Diese Mächte sind erstlich und vorzüglich innere, in dem Menschen selbst wirkende: nämlich die Sinnlichkeit, und die Geneigtheit zur Selbstsucht, nebst allen den Lebenszuständen und Lebensrichtungen die aus ihrer Herrschaft hervorgehen. Solche Lebenszustände und Lebensrichtungen sind a) diejenigen in welchen der Mensch nur seine Naturtriebe zu befriedigen sucht, entweder in gänzlicher, unmittelbarer Hingebung an den sinnlichen Trieb und die sinnliche Lust, oder mit einer Verständigkeit und Freiheit die doch nur im Dienste des Triebes und der Lust steht; b) diejenigen in welchen der Mensch mit seinem Eigenwillen dem allgemeinen Willen, also dem Gesetze, entgegentritt.

Nach außen zu erweiset sich die Herrschaft der Sinnlich-

Digitized by Google

keit und Selbstsucht entweder in vereinzelten und wechselnden Begierden; oder in Neigungen, also mit einer dauernden Bestimmtheit; oder in Leidenschaften, nämlich mit einer solchen dauernden Bestimmtheit die den Menschen zugleich mehr oder weniger gewaltsam beenget und beherrscht. Wie aber sowohl die Macht als auch die Richtung der Sinnlichkeit und der Geneigtheit zur Selbstsucht in verschiedenen Menschen schon ursprünglich verschieden ist: so sind auch die sinnlichen oder selbstsüchtigen Begierden, Neigungen und Leidenschaften in verschiedenen Menschen sowohl dem Grade, dem Umfange und der Dauer, als auch der Art nach sehr verschieden; eine Verschiedenheit die theils in jener ursprünglichen Verschiedenheit, theils in den verschiedenen Lebensverhältnissen und Schicksalen der einzelnen Menschen gegründet ist. Bloß von außenher angenommene und widernatürliche Neigungen und Leidenschaften lassen sich nur aus der Willkür in Verbindung mit der Macht der Gewohnheit erklären.

Wie die Leidenschaften, so haben auch oft die Gefühle des Menschen einen Grad in welchem sie ihn außer sich setzen, und heißen dann Affecte im engern Sinn. Aus dunkeln unbestimmten Gefühlen, wenn sie den Menschen beherrschen, entstehen die sogenannten Stimmungen oder vielmehr Verstimmungen, und die Launen. Wenn Sinnlichkeit und Selbstsucht in dem Menschen herrschen, so herrschen auch die sinnlichen und selbstsüchtigen Gefühle in ihm und über ihn; doch finden dabei auch bessere Lebensregungen statt.

Der Mensch soll sich aber überhaupt nicht von Begierden und Neigungen, oder Gefühlen beherrschen lassen: soll also jene nicht zum Hange und zur Leidenschaft, diese nicht zum Affecte werden, oder sein Gemüth in Verstimmung und Launenhaftigkeit setzen lassen; denn das setzt ihn aus der Lebensfreiheit: sondern er soll sich selbst beherrschen.

Die Selbstbeherrschung soll aber nicht bloß in der Macht des Menschen über die Aeußerungen seines Lebens bestehen; denn dabei kann es noch von Sinnlichkeit und Selbstsucht beseelt sein. Sondern er soll sich auch innerlich selbst beherr-

Digitized by Google

schen, und zu dem Ende die innere Macht der Sinnlichkeit und der Geneigtheit zur Selbstsucht, auch die daraus erzeugten Lebensneigungen, und die Gesetzlosigkeit und Unlauterkeit seiner Phantasie bekämpfen. Bekämpfen soll er sie mit der Kraft des Guten die in ihm ist, und zwar nicht bloß und nicht so sehr so daß er sich mit ihr ihnen innerlich entgegenstellt: sondern so daß er sein Herz und seinen zeitlichen Willen in seinen ursprünglichen Lebenswillen und dessen Gesetz zurücksetzt, und dann vom Innersten aus jene Mächte von sich austreibt. Das nun ist der eigentliche Tugendkampf. Das Leben des Menschen ringet darin nach wahrer Freiheit durch Beseelung von dem Guten.

Anm. Falsch sind also die Behauptungen daß nichts Großes geschehe außer durch Leidenschaft, und daß kein großer Mann ohne Leidenschaft sei. Sie sind hervorgegangen theils aus einem dem Sprachgebrauche nicht entsprechenden Begriff der Leidenschaft, als sei sie der Zustand der Begeisterung und die daraus hervorgehende ernste und anhaltende Hinwendung aller Kraft auf Einen Zweck; theils aus einem mangelhaften Begriffe der Größe, als sei sie bloße Kräftigkeit. Groß aber ist nur wer in seiner Kräftigkeit zugleich gut und besonnen ist, wer das Gute will, und es mit besonnener Kraft und mit Selbstentsagung wirkt. Die Leidenschaft aber giebt nicht einmal wahre d. i. bleibende, ruhige, besonnene, freie Kräftigkeit. Sie giebt nur Spannung, und in Spannung geräth der Mensch am leichtesten im Zustande der Schwäche. Jene Behauptungen sollten heißen: Kein großer Mann ist ohne Begeisterung für einen edlen Zweck, und: Es geschieht nichts Großes ohne Zusammenfassung der Kraft, und ernste, anhaltende Richtung derselben auf ein bestimmtes Ziel.

Die zu diesem Kampfe, auf daß er zum Siege führe, erforderliche Selbstanstrengung der Freiheitskraft wird bei verschiedenen Menschen verschieden sein müssen, je nachdem die Macht der Sinnlichkeit und der Geneigtheit zur Selbstsucht in ihnen verschiedene Grade hat. Es giebt Menschen die von Natur zum Guten geneigt in sittlicher Unbefangenheit fortge-

Digitized by Google

lebt haben. Die soll man nicht durch Aufregung von Mistrauen gegen sich selbst oder von Gewissensscrupeln in Unfrieden setzen, soll nicht fordern daß sie sich schlecht finden, und also ihre Geistigung mit Falschheit anfangen. Wie aber auch der Befangenste und Verkehrteste wieder frei werden soll und kann durch die Urkraft des Guten, so ist auf der andern Seite Keiner der im eigentlichen Sinne gut werden könnte ohne allen Tugendkampf. Denn auch diejenigen Menschen deren Neigungen und Gefühle von selbst zum Guten einstimmen, sollen zwar dieselben nicht unterdrücken um durch Selbstüberwindung tugendhaft zu sein: sollen ihnen aber auch nicht willenlos ergeben bleiben: sondern sie sollen ihr Leben geistigen, auf daß sie frei seien, selbst indem sie ihrem Herzen folgen, und nicht zum Bösen hingerissen werden zur Zeit der Versuchung und Verwirrung.

Schreitet in diesem Kampfe die Tugend siegend fort, so wird die Selbstsüchtigkeit des Menschen von selbst in eben dem Grade ausgetrieben als der ursprüngliche Lebenswille des Guten in seinen zeitlichen Lebenswillen herrschend eintritt. Die Natur des Menschen aber wird veredelt, indem sie von innen aus von der Kraft des Guten beseelt, und also für dieselbe gewonnen wird. Nicht also durch das Streben der Austilgung der Natur im Menschen ist die Sinnlichkeit zu bekämpfen. Ein solches Streben ist eine falsche Richtung des Tugendkampfes: denn es stellt der Tugend entgegen was von ihr durchdrungen und gewonnen werden soll, und es schwächt mit dem leiblichen Lebensdasein des Menschen zugleich seine Wirksamkeitskraft für das Gute. Es ist auch selbst für die Sittlichkeit gefährlich. Denn es reizt die empörte Natur zu feindlicher Gegensetzung mit erbitterter Gewalt, und nährt den Dünkel einer größern Heiligkeit. Und doch ist nicht die Selbstertödtung, sondern die rechte Selbstbelebung das Schwerere.

Zu den innern Mächten welche die Tugend zu bekämpfen hat, kommen zweitens äußere. Das sind: die Macht schlechter Sitten und Gewohnheiten, unsittliche Lehren und Grundsätze, schlechte Beispiele und schlechte Erziehung, der Müßig-

Digitized by Google

gang, und mancherlei der Sittlichkeit ungünstige Lebensumstände und Verhältnisse, wiefern ihre Einwirkung auf den Menschen die Richtung oder den Zweck hat seine Sinnlichkeit oder Selbstsüchtigkeit zu stärken oder aufzureizen, seine Tugendkraft aber zu lähmen, die Wirksamkeit seines guten Willens zu schwächen, und sein sittliches Bewußtsein zu trüben oder zu verwirren. Der Mensch hat ihnen von dem Innersten aus alle Kraft des wahren Lebens entgegenzurichten, um die Freiheit und Reinheit seines Lebens gegen sie zu behaupten oder herzustellen.

Wer nun mit Redlichkeit diesen Tugendkampf kämpft, und also durch Austreibung der Geneigtheit zur Selbstsucht und durch Veredlung seiner Natur und durch Abwehrung verderblicher Einwirkungen zum Guten hinstrebt, heißt *tugendhaft*, im weitern Sinne des Wortes. Das Leben des Tugendhaften in diesem Sinne *ist* zwar noch nicht gut in der vollen Bedeutung dieses Wortes; *wird* aber gut, indem es immer besser wird. Der Sieg der Tugend kann innerlich entschieden sein, und ist es darum doch noch nicht im äußern Lebensdasein. Denn die innerliche Entscheidung zum Guten geht in der Zeitlichkeit des menschlichen Lebensdaseins nur allmählich in äußere Wirklichkeit über. Darum erscheint die Tugend äußerlich als ein fortschreitendes Gutwerden, und gewöhnlich nicht ohne einzelne Rückfälle. Sie haben das Gefühl der sittlichen *Reue* zur Folge, ein Gefühl der Trauer des Menschen über sich selbst, verbunden mit dem Tadel seiner selbst, weil er sich nicht festgehalten hat im Guten. Die Tugend aber läßt den Menschen auch in der Reue nicht versinken und verzweifeln; sondern kräftigt ihn von ihr aus zu festerer Haltung im Guten.

Wie denn aber kann sich der Mensch der fortschreitenden Verwirklichung des Guten in seinem Leben versichern? Wovon muß er sich leiten lassen um gewiß zu sein daß er immer das Rechte thue?

Man könnte 1) sagen: Er muß sich von dem *sittlichen Gefühle* leiten lassen.

Digitized by Google

Es iſt wahr

1) daß das ſittliche Gefühl nicht eine todte Regel, ſondern ein lebendiges Princip iſt das zugleich den Antrieb giebt;
2) daß es immer unmittelbar gegenwärtig iſt;
3) daß es jede Lebenslage nach ihrer Beſtimmtheit nimmt, und ebendarum in den beſondern Fällen des wirklichen Lebens, wo die allgemeine Regel nicht aushilft, Sicherheit giebt.

Aber es iſt auch wahr

1) daß es ſich leicht mit den beſondern Lebensbeſtimmungen und Wünſchen des einzelnen Menſchen verſetzt und dadurch unlauter und krank wird;
2) daß es leicht von außenher beſtimmt und eingenommen wird;
3) daß es ſich oft gar nicht, oft nur unentſchieden und unbeſtimmt regt;
4) daß es veränderlich iſt.

Es ergiebt ſich alſo: Das ſittliche Gefühl iſt immer zu beachten, es bedarf aber ſelbſt der Bildung.

Man könnte 2) ſagen: Der Menſch ſoll ſich durch ſein Gewiſſen leiten laſſen. Denn es iſt der ſicherſte, von Gott ſelbſt den Seelen eingepflanzte Führer, die Stimme Gottes im Menſchen, die Vernunft ſelbſt, wiefern ſie praktiſch iſt.

Verſteht man unter dem Gewiſſen die in der Vernunft, dem urſprünglichen Menſchengeiſte, ſtehende Gewißheit von dem was recht iſt: ſo kann es allerdings nicht irren. Verſteht man aber darunter die innere Zurechnungsthätigkeit in der Richtung auf die eigenen Beſtrebungen und Handlungen eines Menſchen: ſo kann es richtig oder irrend ſein, klar oder unklar, feſt oder ſchwankend, zart oder dumpf, auch wohl verſtockt, wachſam oder ſchlafend, weit oder enge, umfaſſend oder einſeitig; und in dieſem Falle verbindet ſich oft in einem Menſchen Gewiſſenloſigkeit in einer Hinſicht mit Gewiſſensängſtlichkeit in einer andern. Es ſchweigt oft über die Hauptſache, während es genau iſt in unbedeutenden Dingen. Es giebt ſogar ein leichtſinniges, beſchönigendes, ja ſelbſt ſchmei-

Digitized by Google

chelndes Gewiſſen, nährend den Tugendſtolz und den geiſtlichen Dünkel. Auch pflegt es ſich im Allgemeinen mehr negativ als poſitiv zu beweiſen. Der Menſch ſoll aber nicht allein das Böſe laſſen, ſondern auch das Gute thun.

Alſo das Gewiſſen ſoll nie verletzt werden; aber das Schweigen des Gewiſſens und ſelbſt ſeine Billigung darf nicht immer zur ſittlichen Sicherheit genügen.

Es ergiebt ſich zugleich die Beantwortung der Frage: Iſt das recht gethan was mit der Ueberzeugung daß es recht ſei, gethan wird?

Richtig iſt

1) daß man nie gegen ſeine Ueberzeugung handeln ſoll. Denn der Menſch kann nur von ſich, von ſeinem Geiſte aus ſittlich leben, und hat als geiſtiges Weſen das Recht und die Pflicht nur das als gut anzuerkennen und zu thun was von ihm als gut erkannt worden iſt;
2) daß das was der Menſch nach ſeiner Ueberzeugung will und thut, wenn ſeine Ueberzeugung aus Einſicht hervorgieng, recht iſt.

Dagegen aber gilt

3) daß das unrecht iſt was er zufolge einer irrigen Ueberzeugung thut. Es iſt alſo nicht immer recht gethan was aus Ueberzeugung gethan wird. Es iſt aber in dieſem Falle dem Menſchen ſeine That nur dann ſittlich zuzurechnen wenn er eine richtigere Ueberzeugung haben konnte, und alſo auch haben ſollte. Darum macht er auch ſelbſt von ſeinem Weſen aus den Anſpruch nicht bloß nach ſeiner Ueberzeugung gerichtet zu werden. Es ergiebt ſich zugleich daß der Menſch ſeine Handlungen vor ihrer Verrichtung nach ihrer ganzen Bedeutung und Wirkſamkeit erwägen ſoll, und daß er ſich darum nicht mit ſeiner guten Abſicht, die vielleicht nur *eine* Beziehung ſeiner Handlung herausgehoben hat, gegen die ſittliche Zurechnung ſolcher Folgen derſelben vertheidigen kann, die er hätte vorausſehen können.

Man kann 3) ſagen: Nur *ſittliche Grundſätze* geben

Digitized by Google

eine sichere Lebensleitung, als Regeln die von dem Verstande durch die Beziehung des höchsten sittlichen Gesetzes auf die mannigfaltigen Lebensverhältnisse gebildet werden, und also zur Einführung desselben in das wirkliche Leben dienen.

Diese Lehre scheint sich von selbst als die richtige zu ergeben, wenn die sittlichen Grundsätze zu einem das ganze Leben des Menschen umfassenden Systeme ausgebildet werden. Nur dadurch auch scheint eine von dem Einflusse der Selbstsucht und Sinnlichkeit freie Leitung des Lebens möglich, und nur dadurch endlich kann eine gänzliche Einstimmigkeit der Handlungsweise in das Leben des Menschen eintreten; nur durch Grundsätze also und ihre Befolgung kann sein Leben einen sittlichen Charakter bekommen.

Es erheben sich aber gegen diese Lehre folgende Bedenklichkeiten:

1) Das Leben nach bloßen Regeln ist ein zwar regelrechtes, aber kaltes und todtes Leben.
2) Die Tugend soll nicht gefesselt werden durch allgemeine Begriffe und Formeln. Sie ist das freie Leben des Guten von innen heraus, und erweiset sich in rechter Lebendigkeit nur wenn sie sich frei von sich aus erweiset.
3) Die Grundsätze verlassen uns in den dringendsten Augengenblicken des Lebens.
4) Es können falsche Anwendungen von den besten sittlichen Grundsätzen gemacht werden. Es kann sogar ihnen gemäß durch Nichtbeachtung der Eigenthümlichkeit jedes Lebensfalles viel Böses geschehen.

Es ergiebt sich also: Grundsätze sind nothwendig, auf daß das Leben des Menschen einen sittlichen Charakter habe: sind aber nicht genügend, wenn sie das Leben nur von außenher regeln, und lassen oft ohne Entscheidung in den besondern Lebenslagen.

Der Mensch muß sich vielmehr, so könnte man 4) lehren, um der Sittlichkeit seines Lebens sicher zu sein, leiten lassen von dem was allgemein als recht gilt, und als solches gesetzt ist, muß in der allgemeinen Sittlichkeit

Digitized by Google

leben. Denn es ist anzunehmen daß das was allgemein als recht und gut anerkannt wird, und sich als solches geltend gemacht hat, eher in Wahrheit recht und gut sei als das was das besondere vielleicht in Irrthum oder Einseitigkeit befangene, oder durch Neigung bestochene Urtheil oder Gefühl des einzelnen Menschen dafür hält.

Aber die wahre Sittlichkeit kann nur aus der rechten Lebensfreiheit emporblühen. Darum soll der Mensch das allgemeine Urtheil, die herrschende Sitte, das geltende Gesetz und die eingeführte Lehre zwar achten — denn es hat die Vermuthung für sich Geisteswirklichkeit zu sein —, jeder in seinem Volke und Staate: soll sich aber nicht so dem Allgemeingeltenden hingeben daß er nur blindlings darin mit- und fortlebe. Er soll vielmehr gewiß zu werden suchen ob und wiefern es in Wahrheit aus dem ursprünglichen Geiste, als dessen wahrer Ausdruck zu öffentlicher Geltung vorgetreten sei, und dann mit freier Einstimmung so in und mit der allgemeinen Sittlichkeit leben daß er zugleich von sich aus zur Erhaltung und Läuterung derselben mitwirke.

Ueberhaupt: Die Regungen des sittlichen Gefühles, die Warnungen und Aussprüche des Gewissens, die sittlichen Grundsätze und die Beachtung der allgemeinen Sittlichkeit müssen sich zur Lebensführung durchdringen, sich durcheinander läutern, bewähren und stärken. Das Wesentliche für Jeden aber ist: daß sich mit dem gesetzlichen Willen 1) das lebendige Streben ihn im Leben zu verwirklichen, und 2) die rechte Erkenntniß und Besonnenheit vereinige: die Erkenntniß nämlich a) der Verhältnisse des Menschenlebens überhaupt; b) der eignen besondern Lebensstellung in dem Ganzen der Menschenlebendigkeit, auf daß ihm jederzeit klar sei was er und nicht ein Anderer zu thun habe, und wie er es zu thun habe; und die Besonnenheit, welche jede besondere Lebenslage nach ihrem eigenthümlichen Wesen zu ergreifen weiß.

Es ergiebt sich daß die Tugend alle geistigen Kräfte des Menschen für sich in Anspruch nimmt, sowie sie ihrerseits allen die rechte Richtung giebt. Das Wesentlichste in ihr, ihr

Digitized by Google

Princip und ihre Kraft iſt der ernſte gute Wille. Aber ſie iſt nicht bloß guter Wille, als ein bloßes Gutmeinen ohne Ernſt und Kräftigkeit, oder als ein bloß allgemeines Wollen des Guten. Sie iſt alſo auch nicht bloß gute Geſinnung, als etwas das nicht thatkräftig wäre. Auch erweiſet ſie ſich nicht bloß in dem Nichtthun des Unrechts, iſt auch nicht bloß das gelaſſene und ergebene Leiden und Dulden: ſondern ſie iſt ein Wille der Kraft und That iſt, iſt die grundlebendige, das ganze Leben durchdringende Kraft. Das Laſter hat an ſich keine Kraft; es raubt ſie nur und verkehret ſie.

Die Kraft der Tugend äußert ſich nicht als Spannung, ſondern in Ruhe. Sie bildet ſich für das wirkliche Leben aus durch thätige Uebung, und erweiſet ſich nicht ſo ſehr durch einzelne auffallende ſittliche Thaten, als vielmehr durch die ſtets gleiche ſittliche Haltung und Beſeelung des ganzen Lebens.

Zur Tugend gehört alſo Klarheit und Unbefangenheit des Denkens. Das rechte Wollen und Handeln iſt vom rechten Denken abhängig; denn jede Handlung iſt der thätige Ausdruck eines Gedankens. Durch Düſterkeit und Verkehrtheit des Denkens wird Unlauterkeit und Verkehrtheit des Wollens und Handelns begünſtigt. Von ihrer Seite giebt die Tugend dem Denken die Geradheit. Ohne die Tugend artet es in Sophiſtik aus.

Zur Tugend gehört ſtete Beſonnenheit der Lebenshaltung, nicht allein bei den Entſchließungen, ſondern auch bei ihrer Ausführung. Der Menſch ſoll wiſſen was er will und thut. Darum auch macht er ſich die Unbeſonnenheit zum Vorwurfe.

Zur Tugend gehört Innigkeit und Sinnigkeit des Gemüthes. Zwar wird ſie nicht von Gefühlen beherrſcht, und iſt nicht ſittliche Empfindelei; aber ſie iſt in ihrem Urſprunge und in ihrem Fortgange mit den Gefühlen der Menſchheit verbunden. Sie öffnet das Herz für alles wahrhaft Große und Gute im Leben der Menſchen, und verbreitet durch das ganze Leben des Tugendhaften eine gleichmäßige milde Lebenswärme der beſonnenen Theilnahme an allem Menſchlichen.

Auch die freibildende Kraft hat zu ihrem wahren Geiſte

Digitized by Google

den Geist, welcher die Kraft der Tugend ist. Denn aus dem Quellgrunde der Tugend quellen auch die Ideale. So ist der Mensch in welchem die Tugend lebt, allem Edlen verwandt. Vergeblich ist die Vorschrift und das Streben die Phantasie zu beherrschen, wenn die Tugend nicht herrscht im Innern des Menschen. Durchdringet sie aber seine geistigen Lebenskräfte, so durchdringet sie auch die bildende Kraft seines Geistes. Edle Bilder, Bilder des höhern Lebens, erheben sich dann aus ihrem geistigen Lebensgrunde, und verscheuchen die Bilder gemeiner Sinnlichkeit aus der Seele die sie erfüllen.

So tritt die Tugend durch Kampf und Sieg von dem Innersten aus in das zeitliche Dasein des Menschen ein. Nie aber darf sich der Mensch dabei, in der Meinung, um so ganz in der vollen Liebe des Guten und in der vollen sittlichen Lebensfreiheit zu stehen, daß das Gesetz nicht mehr für ihn Gebot sei, allen seinen Lebensregungen und Strebungen gänzlich hingeben. Eine solche Meinung ist selbst nicht ohne Gefahr für die Sittlichkeit des Lebens, da sie den Menschen zu einer Sicherheit und einem Uebermuthe verleiten kann in welchem er das Gesetz verachtet, und dann wird leicht statt der reinen Liebe in der Freiheit des wahren Geistes die Sinnlichkeit des Herzens und die Willkür der Phantasie zu einem falschen Geiste seines Lebens.

Der Mensch bedarf vielmehr, um sich mit Sicherheit im Guten zu halten und darin stets fortzuschreiten, selbst der Hülfe.

Solche Hülfe geben vorzüglich:

a) Die sittliche Wachsamkeit d. i. die stete innere Besonnenheit, der keine innerliche Regung des Bösen entgehet; jedoch ohne Aengstlichkeit und ohne darauf auszugehen Böses in sich zu finden. Man soll sich nicht auflauern, sondern Vertrauen zu sich haben, wenn man sich der innern Redlichkeit bewußt ist, soll wahr und gerecht auch gegen sich selbst sein.

b) Die sittliche Vorsicht, welche gefährliche Versuchungen meidet und gegen nicht zu vermeidende waffnet; jedoch auch nicht ohne sittliche Zuversicht.

Digitized by Google

c) Ernste und würdige Thätigkeit, durch welche die ganze Kraft des Lebens für gute Zwecke in Anspruch genommen wird. Sonst schwelgt der Trieb und die Phantasie mit der überflüssigen Kraft.

d) Gute Gewöhnung, insbesondere eine harmonische Lebensordnung, ohne jedoch die gute Gewohnheit für die Tugend selbst gelten zu lassen. Sie erleichtert die Herrschaft der Tugend im Leben des Menschen: soll ihn aber selbst nicht beherrschen.

e) Freiwillige Uebungen des Duldens und der Entsagung, wenn und wiefern sie zur Bewahrung der sittlichen Freiheit nothwendig sind. Darum sollen sie nicht willkürlich sein. Der Mensch hat überhaupt nicht nöthig sich Pflichten zu machen, da ihn ohnehin das ganze Leben zu Pflichterfüllungen auffordert. Sondern zur Zucht sollen sie dienen, zur Bezähmung der Sinnlichkeit, und zur Stählung des Willens, wenn der Mensch gewahr wird daß er in Gefahr ist durch die Lust verstrickt zu werden, oder sich zu verweichlichen. Darum dürfen diese Uebungen nicht für die Tugend selbst gelten. Auch sind sie an sich nicht verdienstlich und sollen nicht zu einer Nahrung des geistlichen Dünkels werden.

f) Uebungen der Andacht, zur Abwendung des gesammelten Gemüthes von dem Aeußern, und zur Hinwendung desselben zu Gott als dem Urquell aller Kraft des wahren und guten Lebens.

Mit diesen Hülfen hat sich der Mensch fortwährend selbst in dem Guten zu halten.

Ueberhaupt also: Die Tugend ist das Eintreten des ewigen Lebens des Menschen in sein zeitliches Leben durch die Kraft des ursprünglichen Willens. Oder: Sie ist das Durchdrungensein des ganzen Lebens des Menschen von dem reinen Willen. Oder: Sie ist die volle Wirksamkeit der Kraft des Guten in dem Leben des Menschen. Oder: Sie ist die Selbstverwirklichung des Geistes, der aus Gott in dem Menschen ist, in dem Lebensdasein des Menschen. Mit ihr verwirklicht sich die wahre Freiheit. Sie ist selbst wesentlich die fortschrei-

Digitized by Google

tende und feste Selbstverwirklichung der wahren Freiheit im Leben des Menschen.

In dem Maße als sie die Menschen beseelt, verwirklicht sich das Gute in ihrem Zusammenleben. So tritt durch die Tugend die Idee der Sittlichkeit in das wirkliche Leben der Menschen ein, und hebt es aus der Gemeinheit und Verkehrtheit in den Geist und die Wahrheit empor. Dieses Eintreten kann sich zwar in keinem Abschnitte des zeitlichen Lebens vollenden, sich aber doch in solchem Grade in dem einzelnen Menschen erweisen daß seine Seele aus innerlichem Bewußtsein der Aufrichtigkeit, des Ernstes und der Kraft des guten Willens die Gewißheit der Vollendung im Guten haben kann, und diese Gewißheit gilt geistiger- und unzeitlicherweise auch schon in der Gegenwart für das Eintreten in den vollen Besitz des Tugendzieles. Denn nicht von der Art ist dieses Ziel, daß es nicht durch das urgründlich ernste Streben innerlich wirklich, wenn gleich äußerlich nur unvollkommen erreicht würde. — Das ist die Tugend, ihrem inneren Wesen nach betrachtet. In dem zeitlich wirklichen Leben aber des Menschen stellt sie sich dar und erweiset sich als die Selbsthaltung des Menschen im Guten, oder als die Herrschaft des Guten die sich fortwährend zu behaupten hat.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Die Erweisungen der Tugend.

Die Aufgabe dieses Theiles ist, die Uebersicht des Systemes der Tugenden zu geben. Den Uebergang macht der Begriff der Tugenden, als der Mannigfaltigkeit der Tugenderweisung, und die Auflösung der Gegensätze welche aus der Trennung und Gegeneinanderstellung theils der Tugendforderungen unter sich, theils der Tugendforderungen und der Handlungen entspringen; damit zunächst erkannt werde daß die Tugenden einstimmig unter sich ein Ganzes bilden welches das ganze Gebiet des freien Menschenlebens durchdringet, also den Inbegriff aller Handlungen von sich aus zu einem geistig beseelten Ganzen veredeln, und so das Menschendasein in den Zustand der rechten Freiheit erheben soll.

Also:

a) In welchem Sinne kann man von Tugenden reden? oder: Der Begriff einer Tugend.

Ihrem Wesen nach ist die Tugend nur eine. Ebendarum aber weil sie die von dem Innersten aus das ganze Leben des Menschen einende und geistigende ursprüngliche freie Lebendigkeitskraft ist, geht sie in alle Richtungen und Beziehungen des freien Menschenlebens ein. Daher die Tugenden. Sie sind die Erweisungen der einen Tugend in den verschiedenen Richtungen und Beziehungen des Menschenlebens. Eine Tugend ist also eine Erweisungsart der Tugend. Den Tugenden gegenüber stehen die Laster als die Erweisungen des Lasters überhaupt, oder der Lasterhaftigkeit.

Digitized by Google

b) Die Tugenden als die Pflichten des Menschen.

Nennt man die Erweisungen der Tugend, wiefern sie geboten sind, Pflichten: so kann man diesen Theil der Tugendlehre die Pflichtenlehre nennen. Die Pflichten des Menschen sind ihrem Wesen nach als die durch seinen ursprünglichen Willen selbst gesetzten Bestimmungen seines sittlichen Lebens nur für die Willkür und für die Triebe und Begehrungen als solche beschränkend, nicht aber für die wahre Freiheit.

Unterscheiden lassen sich ursprüngliche und abgeleitete Pflichten, auch allgemeine und besondere. Man pflegt sie auch in vollkommene und unvollkommene einzutheilen. Letztere sind dann aber nicht als solche zu denken zu welchen keine volle Verbindlichkeit vorhanden sei: sondern sie sind entweder nur die weniger bestimmten, oder diejenigen zu deren Erfüllung wir von Andern nicht gezwungen werden dürfen. — Dahin gehört auch die Unterscheidung der Tugendpflichten und der Rechtspflichten. Sie kann nicht als eine Eintheilung gelten, da alle Pflichten Tugendpflichten sind, und also die Rechtspflichten — entweder als die Pflichten der Gerechtigkeit, oder als diejenigen zu welchen die Rechtsordnung verpflichtet — nur eine Abtheilung in dem Gebiet der Pflichten als der Tugenderweisungen ausmachen.

Die Frage ob es Pflichten gegen Gott gebe, beantwortet sich von selbst durch die Unterscheidung ob man bei dem Ausdruck Pflichten gegen Gott an etwas denkt das der Mensch Gott leisten müsse, oder ob man damit die Gesinnungen, und die von selbst aus ihnen hervorgehenden Handlungen bezeichnet, worin sich die Tugend des Menschen in der Beziehung auf Gott erweisen werde.

c) Von dem Widerstreite der Pflichten gegen einander.

Fragt man ob und in welchem Sinne Pflichten mit einander in Widerstreit gerathen können: so ergiebt sich zunächst aus dem Begriffe einer Pflicht als einer Tugenderweisung daß es, an sich betrachtet, keinen Widerstreit der Pflichten, als innern Widerstreit der Tugenderweisungen, geben kann, da ja

Digitized by Google

vielmehr die Tugend als die von Grund aus wirkende Einheitskraft dem Leben die rechte Einstimmigkeit giebt. Vielleicht aber kann es einen Widerstreit der Pflichten als äußerlicher Handlungen geben, da in jeder bestimmten Zeit von einem Menschen nur eine Handlung verrichtet werden kann, und doch wohl Fälle eintreten können in welchen mehrere zu gleicher Zeit unvereinbare Handlungen geboten scheinen.

Das Eintreten solcher Fälle kann von dem Menschen selbst verschuldet sein, entweder dadurch daß er das Rechte nicht zu rechter Zeit that, oder dadurch daß er das Unrechte that.*)

Die Tugend fordert daß der Mensch sich sorgfältig hüte sich in solche Lebenslagen zu versetzen.

Was nun aber ist zu thun, wenn sie da sind?

In jeder bestimmten Lebenslage — und jede wirkliche Lebenslage ist eine bestimmte — ist nur eine Handlung die beste, nämlich die dieser Lebenslage genau entsprechende und von ihr geforderte. Sie ist also die in diesem Falle allein rechte. Dies soll man thun und sich ebendadurch in den rechten Lebensgang und die rechte Lebensbestimmtheit zurücksetzen, wenn man innerlich durch Willkür in Unbestimmtheit gerathen war.

Aber man ist nun vielleicht ebendarüber ungewiß welche unter mehreren an sich betrachtet gebotenen Handlungen in diesem gegebenen Falle die rechte sei, und durch solche Ungewißheit bekommt der Widerstreit eine subjective Bedeutung, ist in der Seele da. Diese Ungewißheit entspringt entweder aus dem Mangel an Ernst und Kraft des guten Willens, also aus der Unentschiedenheit für das Gute, und ist dann an sich unrecht; oder aus der Unklarheit und Unbestimmtheit des innern sittlichen Bewußtseins, also der Begriffe von Recht und Unrecht; oder aus dem Mangel an Sachkenntniß und Besonnenheit, und demnach aus der Unsicherheit oder Unvollständigkeit der Auffassung der gegebenen Lebenslage. Sie wird also

*) Scelera sceleribus tuenda sunt; quid autem eo infelicius, cui jam esse malo necesse est (Seneca de clementia I, 13)?

immer seltner eintreten, wenn die Entschiedenheit und Festigkeit des Menschen im Guten, die Richtigkeit und Thätigkeit seiner sittlichen Urtheilskraft, die bestimmte Erkenntniß seines besondern Lebensstandpunktes und seine Geistesgegenwart bei unerwarteten Ereignissen immer zunimmt, und wenn er dann mit der Besonnenheit auch die Entschlossenheit des Willens und die Rüstigkeit der That verbindet. Jedoch zur völligen Sicherheit in allen möglichen Lebenslagen kann es der Mensch schwerlich bringen.

Was nun ist in den Fällen der Ungewißheit zu thun, wenn gehandelt werden muß? Man kann zu helfen suchen entweder durch allgemeine Entscheidungsregeln, oder durch Vorschriften für jeden möglichen Einzelfall. Aber allgemeine Entscheidungsregeln helfen nicht aus.*) Für jeden Einzelfall aber eine Regel geben zu wollen ist ein Widerspruch. Daher das Unbefriedigende und Gefährliche der Casuistik. Sie verliert sich ins Unendliche, wird leicht zur Sophistik, und setzt das Gewissen in eine mit der Tugendlebendigkeit und der sittlichen Selbstständigkeit unvereinbare Abhängigkeit. Sicherheit im Ganzen gewährt nur die lebendig gegenwärtige Tugendkraft. Dabei gelten zwei allgemeine Verhaltungsregeln: a) Man soll nie das thun was nach unserm sittlichen Bewußtsein vielleicht unrecht ist. b) Man soll durch das ganze Leben hin die Gründe solcher Ungewißheit aufzuheben streben, und dann wenn gehandelt werden muß, das thun wozu man sich nach möglichst unbefangener und allseitiger Auffassung des gegebenen Falles verpflichtet findet.

Anm. Was ist zu thun bei dem Widerstreite des Gewissens mit einem äußerlichen gesetzlichen Gebote? — Man suche sein Gewissen möglichst zu berichtigen. Bleibt dann der Widerstreit, so soll man zwar das was nach unserm Gewissen unrecht ist, nicht thun, aber dem Gebote nicht positiv entgegentreten.

Wenn uns aber etwas untersagt wird, was zu thun nach unsrer

*) Vgl. z. B. Krug in dem philos. Lexicon, und Ammon christliche Sittenlehre 1 Band S. 391.

Ueberzeugung unsere Pflicht ist? — Was dann zu thun sei, ist davon abhängig ob die Sphäre in welche diese Handlung fällt dem Willen des Verbietenden dem Rechte nach unterworfen ist.

d) Giebt es sittlich gleichgültige Handlungen?

Bei dieser Frage ist zu unterscheiden ob dabei die Handlungen an sich, oder nach ihrer Wirkung auf den Sittlichkeitszustand des Menschen betrachtet werden.

1) An sich betrachtet kann keine Handlung sittlich gleichgültig sein, da sie als solche eine Willenserweisung und also der Ausdruck einer Willensbeschaffenheit oder einer Gesinnung ist. Dahin gehören auch diejenigen Handlungs- und Benehmungsweisen welche im Allgemeinen betrachtet sittlich gleichgültig scheinen, weil sie nicht unmittelbar darauf gerichtet sind einen guten oder bösen Zweck zu verwirklichen, z. B. die Art sich zu kleiden, sich zu halten, zu essen und zu trinken, wiefern doch auch in ihrer Verrichtungsweise entweder überhaupt, oder zufolge der besondern Berufsstellung eines Menschen eine gewisse Gesinnung oder Gemüthsgeneigtheit sich offenbaret. Es giebt nichts sittlich Unbedeutendes in dem freien Leben des Menschen.*) Sittlich gleichgültig ist in einer Handlung nur das was in ihr von der Freiheit ganz unabhängig und demnach auch nicht Ausdruck der Gesinnung ist. Das ist nämlich das durch die mechanischen und physiologischen Naturgesetze, oder durch die Beschränktheit auf ein an sich nicht unsittliches Mittel Bedingte und Bestimmte. Dazu kommt die Wahl eines Mittels unter mehreren an sich nicht unsittlichen und in gleichem Grade zweckmäßig erscheinenden Mitteln. Darin ist der Freiheit als Willkür ein Spielraum gestattet.

2) Betrachtet man die Handlungen nach ihrer Wirkung auf die Sittlichkeit des Handelnden selbst und anderer Menschen, wiefern sie ihr wahrscheinlicherweise entweder Förderung oder Gefahr bringen: so heißen sittlich gleichgültig diejenigen

*) Omnia rerum omnium si observentur indicia sunt, et argumentum morum ex minimis quoque licet capere (Sen. ep. 52).

welche weder jene noch dieſe Wirkung haben. Die Frage ob es ſolche Handlungen gebe, pflegt beſonders auf den Genuß gewiſſer Vergnügungen, z. B. des Tanzes und des Spieles nach ſeinen Arten, auf den Beſitz gewiſſer Dinge, z. B. von Geld und von Grundſtücken, und auf das Mitbegehen gewiſſer Gebräuche, z. B. des Faſtens oder Betens, oder Nichtarbeitens in beſtimmten Zeiten, der kirchlichen oder geſellſchaftlichen Feier gewiſſer Ereigniſſe, bezogen zu werden, wiefern nämlich dadurch für ſich keine beſtimmte Pflicht verletzt wird. Da nun hierin alles theils von dem Grade der Feſtigkeit der Herrſchaft des Guten in dem einzelnen Menſchen, theils von der Art ſeiner Neigungen und Gefühle, theils von dem Grade ſeiner Beſonnenheit und Geiſtesgegenwart, theils von den eigenthümlichen Verhältniſſen in denen er lebt, theils von der Zeit und den Umſtänden worin dergleichen geſchehen ſoll, abhängig iſt: ſo läßt ſich im Allgemeinen nichts feſtſetzen und vorſchreiben. Der Menſch ſoll hierin weder ängſtlich noch leichtſinnig ſein. Die vollkommene Tugend iſt frei in dieſen Dingen. Während des Hinſtrebens aber zu dieſer Freiheit ſoll ſich jeder durch Selbſterkenntniß und Wachſamkeit in den Stand ſetzen ſelbſt zu beurtheilen was ſeiner Sittlichkeit überhaupt, oder in beſondern Umſtänden nothwendig, oder gefährlich iſt, und in Beziehung auf Andere, ſein Verhältniß zu ihnen, und die herrſchenden ſittlichen Anſichten berückſichtigen.

Anm. Es beantwortet ſich zugleich hiermit die Frage: ob es in der Sphäre der Tugend bloß *erlaubte* Handlungen gebe; auch die: ob und wiefern darin von *gerathenen* Zwecken die Rede ſein könne. Der Begriff des Gerathenen findet eigentlich nur ſtatt hinſichtlich der Wahl eines Mittels zu einem Zwecke, alſo in der Sphäre der Klugheit, ſo lange nämlich dabei eine Unſicherheit und Ungewißheit vorhanden iſt. Wollte man aber damit etwas bezeichnen was über der Tugend hinausliege: ſo iſt zu bedenken daß kein Menſch mehr ſein kann als ein rechter Menſch.

e) Eintheilung.

Wie die Tugend überhaupt, ſo erweiſet auch wieder jede

Digitized by Google

besondere Tugend den unerschöpflichen Inhalt ihres innern Lebens nach außen zu in unendlicher Mannigfaltigkeit. Die Wissenschaft muß sich aber auf das Allgemeine beschränken, fortgehend von dem Allgemeinern zu dem Wenigerallgemeinen. So hat sie den Umfang des Tugendbegriffs darzustellen. Sie thut es, wenn sie alle Lebensverhältnisse unter dem Wesen der Tugend, oder unter dem Tugendgesetze in einem Systeme von Vorschriften so befasset daß sich damit zugleich wieder das Wesen und der Umfang jeder besondern Tugend ergiebt.

Wie aber wird die Wissenschaft zunächst das ganze Tugendleben umfassen können? — Am besten wohl durch eine Eintheilung der Erweisungen der Tugend nach den drei Hauptbeziehungen des thätigen Menschenlebens, seiner Beziehung nämlich auf sich selbst, auf Gott, und auf die Außenwelt. Doch darf man diese verschiedenen Richtungen der Tugend nicht von einander abtrennen.*)

Da aber jene Eintheilung mehr eine Auffassung der Tugenderweisung in den verschiedenen Beziehungen des Menschenlebens, als eine aus ihrem Wesen hervorgehende Gliederung ist: so ist ihr eine andere von dem Innern ausgehende Eintheilung zu vereinigen. Es ist die nach den Gesinnungen der Achtung und der Liebe, und den daraus hervorgehenden Handlungsweisen: der Achtung, als der rechten Werthschätzung jedes Dinges nach seinem Wesen und seiner Stelle in dem Ganzen; der Liebe, als der Lebendigkeit von der Einheit des Lebensgrundes aus, sich erweisend in der Hinneigung zu diesem Grunde, und in dem von ihm aus beseelten Streben zur Bewirkung eines vollkommen einstimmigen und dem ursprünglichen Bedürfnisse entsprechenden Lebensdaseins.

Es ergiebt sich hiermit daß sich die Tugend in der Achtung mehr negativ, in der Liebe mehr positiv erweiset. Darum ist diese Eintheilung nicht so zu nehmen als ständen

*) Virtutes ita copulatae connexaeque sunt, ut omnes omnium participes sint, nec alia ab alia possit separari (Cic. de fin. V, 23).

dieſe Geſinnungen und die aus ihnen entſpringenden Handlungen neben, und demnach außer einander: ſondern ſo daß zugleich erkannt wird wie in der rechten Tugendlebendigkeit die Achtung zur Liebe fortgehet und in die Liebe übergeht, von ihr aus zur wahren Lebendigkeit beſeelet, ſo daß ſich alſo die Liebe als das eine und volle Grundprincip des ſittlichen Lebens erweiſet. Es ergiebt ſich zugleich vorläufig aus allgemeiner Betrachtung daß das Weſen dieſer Geſinnungs- und Handlungsweiſen ſich in jenen Beziehungen des Menſchenlebens der Eigenthümlichkeit einer jeden angemeſſen näher beſtimmen werde.

Erster Abſchnitt.

Die Erweiſungen der Tugend des Menſchen in der Beziehung auf ihn ſelbſt.

Die Tugend des Menſchen erweiſet ſich gegen ihn ſelbſt durch die rechte Selbſtachtung und die rechte Selbſtliebe, und durch die Geſinnungen, Gefühle, Neigungen und Handlungen welche daraus hervorgehen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die Tugend als die Selbstachtung des Menschen und ihre Erweisungen.

a) Ihr Wesen.

Die rechte Selbstachtung des Menschen besteht in der Gesinnung welche aus der rechten Selbsterkenntniß hervorgeht, wenn diese Erkenntniß in ihm lebendig ist: in der Beseelung nämlich seines ganzen Lebens von dem Bewußtsein daß er ein Wesen ist welches nicht dem Triebe und der Selbstsucht dienen muß, sondern als ein freies Wesen den ewigen Willen des Guten aus seinem übersinnlichen Lebensgrunde in seinen zeitlichen Willen aufnehmen, und zum Gesetze seines zeitlichen Lebens machen soll und kann.

Da diese Selbstachtung auf das Wesen des Menschen geht, auf die Menschheit im Menschen: so verbindet sich ihr von selbst die Selbstbescheidung, d. i. die Anerkennung theils der allgemeinen sittlichen Unvollkommenheit des zeitlichen Menschenlebens überhaupt, theils der eignen besondern sittlichen Unvollkommenheit.

Der rechten Selbstachtung steht die Nichtachtung seiner selbst, als Nichtanerkennung der Würde der Menschheit in sich, entgegen. Sie entspringet entweder überhaupt aus der Unsittlichkeit des Lebens, weil der Mensch dadurch sich selbst entfremdet wird; oder auch insbesondere aus falschen oder mißverstandenen Lehren von der Nichtswürdigkeit des Menschen, häufig in Verbindung entweder mit der sogenannten Starkgeisterei, oder mit dem geistlichen Dünkel. Nicht selten ist auch Grämlichkeit und nichtbefriedigter Stolz eine Quelle

Digitized by Google

der Redensarten welche Verachtung der Menschheit ausdrücken sollen.

Der sittlichen Selbstbescheidung aber steht die Eitelkeit und der Stolz, insbesondere der Tugendstolz und der geistliche Dünkel entgegen. Der Tugendstolz stützt sich auf die Pflichtmäßigkeit des eigenen Lebens, nämlich auf genaue Pflichterfüllung, strenge Rechtschaffenheit, festen Charakter, gute Grundsätze, Niemand Unrecht gethan zu haben u. s. w., womit sich nicht selten große Lieblosigkeit vereinigt. Von ihm ist der geistliche Dünkel zu unterscheiden. Der achtet vielmehr die Tugend wie die Vernunft gering, und ist ein aus der Eitelkeit des menschlichen Herzens hervorgehender Hochmuth, der auf der einen Seite in der Meinung von der gänzlichen Nichtswürdigkeit des Menschenwesens, auf der andern Seite in der Meinung von einem nähern Verhältnisse worin er, der Mensch der solchen Dünkel hegt, durch eine besondere Wahl und Gnade zu Gott stehe, seine Stützen sucht nnd findet.

b) Ihre Erweisungen.

Die rechte Selbstachtung des Menschen erweiset sich in den Gesinnungen und Handlungsweisen welche aus dem Bewußtsein ein freies, persönliches, und zur Sittlichkeit bestimmtes Wesen zu sein, entspringen, sowohl in seinem Verhalten gegen die Dinge und andere Menschen, als auch in der Befriedigungsweise seiner Naturbedürfnisse.

Sie erweiset sich also 1) in dem Edelmuthe, d. i. in einer über das Gemeine erhabenen Gesinnung und der daraus hervorgehenden Handlungsweise. Der Edelmuth befasset die Uneigennützigkeit, d. i. die Gesinnung welche es verschmähet den eignen Nutzen oder Vortheil zum höchsten Ziele des Strebens zu machen, und den sogenannten edlen Stolz, und den Freimuth, welcher die eigene Gesinnung und Ueberzeugung aus Furcht vor Gefahr, oder aus Menschengefälligkeit nicht verleugnet. Dem Edelmuth stehet die Schlechtigkeit der Gesinnung entgegen. Sie erweiset sich in der Eigennützigkeit

Digitized by Google

und der Gewinnsucht, wenn der Mensch um seines Vortheils oder Gewinnes willen seiner selbst unwürdig handelt, und in der Kriecherei, wenn er um Mächtigern zu gefallen der Selbstachtung entsagt. Sie ist oft nicht allein mit Hinterlist sondern auch mit Hochmuth verbunden, ebendarum weil der kriechende Mensch auch kein Gefühl für die Menschenwürde in Andern hat. *)

Die rechte Selbstachtung erweiset sich 2) in der sittlichen Ehrliebe, d. i. in dem Streben des Menschen die Menschenwürde in seiner Person und seinem Leben zu bewahren und zu beweisen, und in dem sittlichen Ehrgefühle, welches durch die Zumuthung einer unedlen, d. i. einer mit der Menschenwürde nicht bestehenden Gesinnung oder Handlung empört wird. Aus ihnen entspringet die sittliche Schaam, d. i. das unangenehme Gefühl wenn unerwartet das Unedle vortritt.

Von der innern Ehre des Menschen, d. i. von der Bewahrung und Erweisung der Menschenwürde in seiner Person unterscheidet sich die äußere Ehre. Sie besteht in der Achtung die ein Mensch unter den andern Menschen entweder wegen persönlicher Eigenschaften, oder seines Standes und Amtes wegen genießt. Sie hat sittlichen Werth theils wiefern sie sich auf die innere Ehre gründet und ihrerseits ein Antrieb ist sie zu bewahren, theils wiefern sie die gute Wirksamkeit des Menschen befördert, und ist in dieser Beziehung in die Ehrliebe einzuschließen.

Unlauter werden die Ehrliebe und das Ehrgefühl, wenn sich ihnen Selbstsucht beimischt, so daß sich dann mehr die hohe Werthschätzung der eigenen Person, also Eitelkeit und Stolz, als das Bewußtsein der Menschenwürde und die sitt-

*) Imperiosus intra limen atque impotens, humilis foras et tam contemptus quam contemnens. Neque enim ulli magis abjiciunt animum quam qui improbo tollunt, nullique ad calcandos alios paratiores quam qui contumelias facere accipiendo didicerunt. (Seneca de benefic. III, 28).

Digitized by Google

liche Selbstachtung in ihnen äußert. Dann haben sie eine engherzige Empfindlichkeit zur Folge die leicht beleidigt wird, auch wohl Ehrsucht als ungemäßigtes Streben nach äußerm Ansehen, und Ehrgeiz als genaues Halten auf äußere Ehrenbezeigungen. Es ist von nicht geringer Wichtigkeit für das sittliche Leben des Menschen daß seine Ehrliebe und sein Ehrgefühl gesund und lauter seien. Zu den Folgen ihrer Krankhaftigkeit gehören die meisten Duelle. Denn die wahre Bedeutung des Duelles ist jetzt die daß sich die durch eine erfahrene Behandlung verletzte Ehrliebe dadurch erweisen will. Darum ist es eine Ehrensache. Man will dadurch beweisen daß uns die Ehre lieber ist als das Leben. Daraus erklärt sich's zugleich daß die Duelle durch Strafgesetze nicht aufgehoben werden können.

Gerade entgegensteht der Ehrliebe und dem Ehrgefühle die Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande, wenn sie nicht eine aus wahrer Selbstachtung entspringende Erhabenheit der Gesinnung über das ungerechte und verkehrte Urtheil anderer Menschen ist, sondern aus Mangel an Selbstachtung hervorgehet. Die erhabenste und die verworfenste Gesinnung kann sich in gleicher Art beweisen. In dem letztern Falle kann diese Gleichgültigkeit bis zur Niederträchtigkeit hinabsinken. Der Niederträchtige nämlich thut auch das Schlechteste, wenn es ihm nur Vortheil bringt, und läßt sich aus gleichem Grunde auch die abwürdigendste Behandlung gefallen, und gebrauchen wozu man Lust hat.

Die rechte Selbstachtung erweiset sich 3) in der sittlichen Selbstständigkeit. Sie bestehet darin daß man sich weder den unsittlichen Zwecken anderer Menschen zum Gehülfen oder Diener hingiebt, noch auch in dem eignen Streben und Handeln den Vorurtheilen des Zeitalters, oder des besondern Standes zu welchem man gehört, oder dem Beispiele und den Grundsätzen der Gesellschaft in welcher man lebt, überhaupt fremder Willkür, oder Meinung bequemet: sondern vielmehr unabhängig von der Furcht vor Gefahr, oder Tadel, oder Spott sich nach seiner eignen wohl erwognen Ueberzeugung

Digitized by Google

von dem was recht und gut ist richtet, ohne in ein abstoßendes, trotziges und eigensinniges Benehmen überzugehen.

Ihr entgegenstehet nicht allein die innere Unselbstständigkeit, welche die Leitung des Lebens dem Urtheile, dem Willen und dem Beispiele anderer Menschen oft gegen das bessere innere Gefühl und Bewußtsein überläßt; sondern auch überhaupt der Leichtsinn im Sittlichen, d. i. die Gesinnung die das Leben nicht mit Ernst und Besonnenheit in der Sittlichkeit hält, sondern es gleichgültig und sorglos der Lust und äußern zufälligen und veränderlichen Bestimmungsgründen hingiebt.

Die rechte Selbstachtung des Menschen erweiset sich 4) darin daß er sich nicht zu unerlaubten oder ungemäßigten Befriedigungen der Naturtriebe hinreißen läßt. Hierin bestehen die Tugenden der Enthaltsamkeit, der Mäßigkeit im engern Sinne, der Genügsamkeit und der Keuschheit, welchen zunächst die Unenthaltsamkeit, die Unmäßigkeit, die Ungenügsamkeit und die Unkeuschheit und dann die Genußsucht und die Wollüstigkeit nach allen ihren Arten und Graden als Laster entgegenstehen. Diese Laster entehren den Menschen, abgesehn von ihrer Verderblichkeit für Geist und Leib und von der Pflichtverletzung gegen andre Menschen.

Die Tugend fordert also hinsichtlich der Naturtriebe 1) daß man ihre Befriedigung nicht zum Hauptzwecke des Lebens mache; 2) daß man die aus ihnen entspringenden Begierden beherrschen könne; 3) daß man sie nur dem Naturzweck gemäß befriedige, also nicht ohne Bedürfniß, nicht auf eine unnatürliche, oder doch sorgfältig gewählte Art, und nicht im Uebermaße; 4) daß man sie gar nicht befriedige, wenn es nur auf unerlaubte Weise geschehen könnte.

Zu meiden hat man drei Abwege: 1) den Cynismus, nämlich die Verachtung der Natur und die daraus entspringende Rohheit und Schaamlosigkeit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse; 2) die Verfeinerungssucht des Genusses; 3) die Aengstlichkeit in der regelrechten Abgränzung der Befriedigung.

Hülfsmittel zu Bewahrung der Keuschheit insbesondere sind vorzüglich: Reinheit der Phantasie, ernste Thätigkeit, und Mei-

Digitized by Google

dung des Umganges mit Menschen welche die Selbstachtung aufgegeben haben.

Auch 5) in der Selbsthaltung erweiset sich die aus der Selbstachtung quellende Würde des Menschen, darin nämlich daß er sich nicht von seinen Gefühlen hinreißen läßt. Ihr steht das Außersichgerathen und die Heftigkeit entgegen.

Vorzüglich erweiset sich 6) die rechte Selbstachtung in der Wahrhaftigkeit und Lebensgeradheit. Es besteht aber die Wahrhaftigkeit des Menschen in der Einstimmung seiner Aeußerungen zu seinen Gesinnungen. Sie ist die wesentliche Eigenschaft der Sprache und überhaupt der Aeußerungen des Menschen: denn sie ist von selbst da, wenn die Aeußerungen wirklich Aeußerungen sind. Insofern ist sie das Natürliche. Zur Falschheit aber bedarf es der Absicht und der Gewaltsamkeit gegen sich selbst um die Aeußerungen in ihr Gegentheil zu verkehren. Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Redlichkeit sind Tugenden der Wahrhaftigkeit.

Entgegensteht ihr die Lügenhaftigkeit, d. i. die Geneigtheit zum Lügen, die sich in mannigfaltigen Arten und Graden, und zwar nicht immer in Worten, sondern auch in jeder Art von Anstellung und Verstellung erweisen kann.

Eine Lüge ist eine Unwahrheit durch welche man einen Menschen der im Zustande des Vernunftgebrauches ist, zu täuschen beabsichtiget.

Giebt es Nothlügen, d. i. hat dieser Begriff sittliche Haltung?

Eine Nothlüge überhaupt wäre eine scheinbar nothwendige Lüge, im weitern Sinne um sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, im engern Sinne welche selbst Pflicht wäre. Kann sie das je sein? etwa 1) um sich selbst, nämlich sein Leben, oder seine Freiheit zu retten; 2) um einen Andern zu retten; 3) um ein Versprechen zu halten; 4) um ein pflichtmäßig zu bewahrendes Geheimniß nicht zu verrathen. Da die unter diesen Classen enthaltenen Fälle unter einander wesentlich verschieden sein können: so ergiebt sich daß sich darüber keine für alle besondere Fälle geltende Entscheidungsregeln aufstellen lassen.

Digitized by Google

Als allgemeine Verhaltungsregeln aber gelten folgende Sätze: 1) Man soll nie seines Vortheils wegen die Unwahrheit sagen; 2) man ist nicht verpflichtet die Wahrheit zu sagen, wenn der Andere kein Recht hat sie zu fordern, und die Sittlichkeit des Gebrauches den er von ihr machen will, zweifelhaft ist; 3) es ist erlaubt in die verkehrte Vorstellung eines Menschen einzugehen, wenn es das Mittel ist ihn zur Besonnenheit zurückzuführen; 4) man soll sein Sprachvermögen nicht in den Dienst der Unvernunft geben. Darum ist man verpflichtet die Wahrheit nicht zu sagen, wenn der Andere kein Recht hat eine Aussage von uns zu fordern, und wenn zugleich offenbar ist daß er unsre Aussage zum Verbrechen, oder überhaupt zur Unvernunft mißbrauchen würde.

Die lebendige Selbstachtung des Menschen wird sich endlich 7) in der Beseelung seines ganzen äußern Benehmens von dem Bewußtsein dessen was ihm als Menschen in jeder Lebenslage geziemt, beweisen. Daraus entspringet der wahre Anstand, welchem sowohl die Vernachlässigung, als auch die übergroße Sorgfalt in der äußern Darstellung der eignen Person entgegenstehet. Jeder soll sich natürlich benehmen, d. h. hier, seiner Lebenseigenthümlichkeit gemäß, aber beseelt von dem Gefühle dessen was des Menschen würdig ist.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Tugend als die Selbstliebe des Menschen in ihren Erweisungen.

a) Ihr Wesen.

Die Selbstliebe in welcher die Tugend lebendig ist, ist als die sittliche Selbstliebe von der natürlichen zu unterscheiden. Jene ist die Gesinnung des Menschen welche die eigne wahre Vollkommenheit zum Zwecke hat, und also das Leben mit dem Streben beseelet sich in volle und zu seinem Wesen und seiner Bestimmung einstimmige Lebendigkeit zu setzen.

Entgegenstehet der sittlichen Selbstliebe die Gleichgültigkeit des Menschen gegen sich selbst. Sie kann entspringen entweder aus einer Krankhaftigkeit, welche Stumpfsinnigkeit zur Folge hat, oder aus dem Mangel an Erregungen der Anlagen der Menschheit, oder aus Selbstvernachlässigung und vereinzelten mißlungenen Bildungsbestrebungen, und kann in diesem Falle bis zu dem höchsttraurigen Zustande des Sichselbstaufgebens, der Verzweiflung an sich selbst, ja des Selbsthasses werden.

b) Ihre Erweisungen.

Die sittliche Selbstliebe erweiset sich überhaupt in dem Streben nach möglichst vollständiger und ebenmäßiger Entwicklung und Ausbildung aller ursprünglichen Anlagen, vorzüglich der geistigen. Die wahre Ausbildung ist ein Bilden von dem Innersten aus, welches von der Idee der Menschheit in ihrer Wirksamkeit ausgehet, nicht also ein Bilden nach irgend einem von außen hergenommenen Musterbegriffe. Der Mensch soll sich nicht willkürlich zu etwas machen wollen.

Digitized by Google

Zu dieser Ausbildung gehört 1) die Ausbildung der Erkenntnißkraft. Man soll a) im Allgemeinen jede Gelegenheit zur Uebung und Stärkung der Denkkraft, zur Berichtigung und Begründung der Urtheile, und zur Erweiterung der Erkenntnisse und Einsichten benutzen. Man soll b) insbesondere die sinnliche Anschauungskraft und die Einbildungskraft zum richtigen und möglichst vollständigen Auffassen der äußern Gegenstände gewöhnen, soll das Gedächtniß und die Erinnerungskraft zweckmäßig üben, soll den Verstand und die Urtheilskraft zu immer größerer Umfassung zugleich und Bestimmtheit, und zu immer größerer Unbefangenheit und Selbstthätigkeit stärken. Vorzüglich wichtig muß es uns sein die Vernunft, als die auf die Erkenntniß des Unbedingten gerichtete Geisteskraft, in uns zu lebendiger Wirksamkeit zu erheben, und all unser Denken und Sinnen von ihr aus zu durchdringen. Auf diese Weise soll man zur sichern Selbsterkenntniß zu gelangen suchen. Zugleich soll es uns eine ernste Angelegenheit sein das Verhältniß des Menschen zu Gott mit eigner Ueberzeugung zu erkennen. Daneben soll man sowohl die Menschenwelt, als auch die äußere Natur zu erkennen suchen, da man in beiden lebt und in ihnen wirken soll. Besonders soll man sich gewissenhaft bemühen sich die zur Tüchtigkeit für den besondern Beruf erforderlichen Kräfte, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, jedoch dabei die einseitige Beschränkung vermeiden, als nicht verträglich mit der Bildung zum Menschen, und selbst der Bildung zum Berufe nachtheilig.

Zu der Bildung des Menschen gehört 2) die Ausbildung des Sinnes für das Schöne. Denn auch diese Anlage gehört zu den eigentlich menschlichen, und steht in Verbindung mit der Sittlichkeit. Darum soll sie der Mensch entwickeln und ihrem Wesen gemäß auf das Ideale richten. Die allgemeinsten Mittel dieser Ausbildung sind: frühe Gewöhnung an geordnete Umgebung und schöne Formen, Hinwendung des Gemüthes zur großen und schönen Natur und zu idealen Werken der Kunst, Lesen edler Dichter, auch eigne Kunstübungen, wenn Anlage und Muße vorhanden ist.

Digitized by Google

Auch 3) die Anlagen und Kräfte des Leibes werden von der rechten Selbstliebe nicht vernachlässiget werden, weil der Leib mit zum Lebensdasein des Menschen gehört, weil er mit dem geistigen Leben in Wechselwirkung stehet, und weil er bei der Ausübung der Pflichten als Mittel dient. Er muß also in die freie Selbstbildung aufgenommen werden, auf daß er selbst veredelt und den Zwecken des geistigen Lebens ein brauchbares Werkzeug werde, bei jedem einzelnen Menschen mit Berücksichtigung seines besondern Berufes. Gefehlt wird demnach ebensosehr durch die Verachtung und Vernachlässigung der Leibesbildung, als durch die zu große Sorgfalt für den Leib in Bildung und Pflege. Die allgemeine Regel hierin ist die daß sich der Mensch so unabhängig als möglich von seinem Leibe machen soll, und das geschieht ebendadurch daß er ihn in seine Gewalt bringt.

4) Durchdrungen sind geistiges und leibliches Leben in den Gefühlen, ihre rechte Beschaffenheit ist darum für das Leben des Menschen von großer Wichtigkeit. Die sittliche Selbstliebe wird sich in Beziehung auf sie in dem Bestreben erweisen 1) sie zu beleben, wenn sie matt sind, und zu mäßigen, wenn sie zu lebhaft und zu reizbar sind; 2) sie zu läutern und zu veredeln, indem man sie immer mehr zu geistigen und zum unmittelbaren Ausdruck der sittlichen Gesinnung zu erheben sucht.

Aber sind nicht die Gefühle unabhängig von dem Willen des Menschen? — Es ist wahr, der Mensch kann sich seine Gefühle nicht nach Belieben machen, und soll das auch nicht wollen. Aber er kann sich, und mit sich seine Gefühle erziehen, kann ihnen Entwickelung, Richtung, Stärkung, Mäßigung geben, kann auch der Entstehung mancher Gefühle vorbeugen.

Entgegenstehet diesem Bestreben theils die Vernachlässigung der Gefühle, deren Folgen entweder Gefühllosigkeit, oder Rohheit der Gefühle sind, theils eine solche Pflege derselben wodurch Weichmüthigkeit und Empfindelei entstehet. Kraft und Würde soll sich einigen in der Bildung des Menschen. Der

Digitized by Google

Geist soll das Princip seines Lebens, das Herz die Vermittlung seiner Erweisungen sein.

Alle Bildung hat aber nur dann wahren Werth, wenn sie von dem Innersten aus beseelet ist. Darum kann die Selbstliebe nur dann recht beschaffen, nur dann sittlich sein, wenn der zeitliche Lebenswille des Menschen von der reinen Kraft des ursprünglichen Willens durchdrungen ist. Und das ist

5) die Bildung des Willens. Denn gebildet werden kann der Wille nur nach seiner Erweisung in dem zeitlichen Leben des Menschen.

Die rechte Willensbildung ist die Bedingung aller wahren Bildung. Aber auch die Willensbildung selbst ist eine Wirkung der freien Kraft und Wirksamkeit, welche das Leben als Geist ist. Es ergiebt sich also daß der Mensch sich nur selbst die Bildung geben kann, welche die Bedingung aller wahren Bildung ist. Es ergiebt sich ferner daß die Reinheit und Gediegenheit des Charakters höhern Werth hat als alle Kenntnisse, Talente und Geschicklichkeiten. Ohne dieses Wesen aller wahren Bildung fällt die Selbstliebe entweder in die bloß natürliche Selbstliebe, oder wird zu einem Streben welches die Selbstausbildung der Eitelkeit und Selbstsucht unterwirft.

Aber kann nicht auch die Befriedigung der natürlichen Selbstliebe, d. i. des Strebens nach Selbsterhaltung und Wohlbefinden, Tugenderweisung, und als solche Pflicht sein? — An sich nicht. Denn da der Werth des zeitlichen Lebens durch seine rechte Beschaffenheit bedinget ist: so giebt es keine unbedingte Pflicht seiner Erhaltung und Pflege. Das Leben an sich und im Ganzen betrachtet, hat unbedingten Werth; aber nicht das zeitliche natürliche Leben des einzelnen Menschen. Es muß vielmehr in Gefahr gegeben, muß auch hingegeben werden, wenn seine Schonung oder Erhaltung nicht mit der Tugend bestehen kann.

Nicht erhalten werden nämlich darf das Leben, wenn es nur erhalten werden könnte 1) durch Tödtung eines andern Menschen, außer im Falle der Gegenwehr; 2) durch Raub

Digitized by Google

oder Diebstahl; 3) durch Feigheit, wo Tapferkeit Pflicht war; 4) durch Hingebung zur Entehrung; 5) durch Verleugnung der Wahrheit, und überhaupt wenn es nur durch eine schlechte Handlung gerettet werden könnte.

In Gefahr gegeben werden soll das Leben 1) wenn die Berufspflicht es fordert; 2) wenn die allgemeine Pflicht für das Vaterland es fordert. — Ob es auch in Gefahr zu geben, auch wohl hinzugeben sei, um eines andern Menschen Leben zu retten, das ist nicht im Allgemeinen zu entscheiden.

Da aber ohne das zeitliche Leben die Tugenderweisung unmöglich ist: so darf es keinem bloß äußern Gute aufgeopfert werden; sondern ist in dieser Hinsicht in die sittliche Selbstliebe einzuschließen, und durch zweckmäßige Thätigkeit, Reinheit der Gesinnungen und Handlungen, Mäßigkeit, Seelenruhe und Frohsinn, Vermeidung schädlicher Einwirkungen u. s. w. in einen gesunden und zu der Pflichterfüllung tauglichen Zustand zu setzen, und darin zu erhalten.

Dieser Gesinnung widerstreitet auf der einen Seite nicht allein die unsittliche Liebe des zeitlichen Lebens, welche es höher schätzt als die Tugend, sondern auch die ängstliche und übertriebene Sorge für die Gesundheit: auf der andern Seite sowohl überhaupt die Vernachlässigung der Lebenserhaltung, als auch insbesondere der Selbstmord, d. i. die willkürliche Selbsttödtung, abgesehen davon daß er auch in der Regel eine Verletzung der Pflichten gegen Andere ist; und die Selbstverstümmelung, wo sie nicht zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist; auch die Verwegenheit und Tollkühnheit, die das Leben muthwillig, oder aus falschem Ehrgeiz in Gefahr setzt; und die Eitelkeit, die den Märtyrertod sucht.

Gewöhnliche Gründe des Selbstmordes sind: a) Melancholie und Hypochondrie; b) Ueberdruß am Leben, als die Folge entweder von phantastischen Erwartungen, oder von dem Mißvergnügen an sich selbst, oder von dem Hängen an verlorenen zeitlichen Gütern, oder von Abstumpfung vom Laster der Ueppigkeit und Unmäßigkeit; c) elender Lebenszustand, als Folge von Ausschweifungen; d) Wuth der Leidenschaft,

Digitized by Google

vorzüglich der Liebe, Eifersucht, Ruhmsucht, Spielsucht; e) gekränktes Ehrgefühl, oder Furcht vor Kränkung; f) Lebensnoth, Angst und Verzweiflung; g) falsche Ansichten von dem zeitlichen Leben, gewöhnlich in Verbindung mit falschen, oder schwärmerischen religiösen oder philosophischen Vorstellungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Erweisungen der Tugend des Menschen in der Beziehung seines Lebens auf Gott.

Auch gegen Gott erweiset sich die Tugend des Menschen in den Gesinnungen der Achtung und der Liebe, und den daraus hervorgehenden Handlungsweisen: der Achtung nämlich, als der unbedingten Achtung Gottes, oder innigsten, tiefsten und unbegränzten Ehrfurcht vor Gott, hervorgehend aus der Erkenntniß Gottes als des Heiligen; der Liebe, als des Lebens in der Einheit mit Gott, hervorgehend aus dem Gefühle oder der Erkenntniß des Menschen daß sein Leben in Gott stehet, und von ihm aus ist was es ursprünglich ist. Die Liebe Gottes ist zugleich und ungeschieden gänzliche Hingebung an Gott und gänzliche Daseinsbelebung aus Gott. Sie ist die Religion selbst, wenn diese in ihrer Lebendigkeit zur Seele des tugendhaften Lebens wird, ist Lebenstiefe zugleich und Lebensfülle, und giebt volle Beseeligung, die höchste Freudigkeit und den höchsten Muth.

In der Ehrfurcht vor Gott und in der Liebe Gottes stehen unmittelbar die Gesinnungen 1) des Gehorsams als der

Digitized by Google

unbedingten Unterwerfung unseres Willens unter den Willen Gottes. Der Mensch verliert dadurch seine Freiheit nicht; denn sein ursprünglicher Wille ist aus Gottes Willen. —

2) Der Demuth d. i. der gänzlichen Selbstbescheidung unserer selbst vor Gott. Die wahre Demuth ist aber nicht Selbstverachtung, nicht Geringschätzung der Menschheit. Vielmehr ist in dem tiefen und klaren Bewußtsein unseres Lebensverhältnisses zu Gott die Erkenntniß der Bedeutung der Lebensstufe enthalten die wir nach seinem Willen in der Welt einnehmen, und demnach achten und heilig halten sollen.

3) Des Vertrauens, als der Zuversicht daß uns von Gott nur Gutes kommen, und daß das Gute in der Welt durch Gott bestehen und siegen werde.

4) Der Ergebung in Gottes Willen, als der Befriedigung mit den Schicksalen die uns durch Gottes Weltregierung treffen.

5) Der Dankbarkeit, als der Anerkennung alles des Guten das wir haben, als einer Gabe Gottes.

Diese Gesinnungen in ihrer Einheit machen das Wesen der wahren Frömmigkeit aus. Ihr Charakter ist die stete Gottesinnigkeit, das Leben in Gott und aus Gott.

Anm. Ist der Glaube an Gott Pflicht? — Er ist es nicht an sich, als eine Ueberzeugung: aber der Mensch soll in Beziehung auf diese Ueberzeugung nicht gleichgültig sein.

Aus einem mangelhaften oder zersetzten Bewußtsein des Verhältnisses Gottes zum Menschen und des Menschen zu Gott, in Verbindung mit der Sinnlichkeit und der Selbstsüchtigkeit des menschlichen Herzens, treten Einseitigkeiten und Unlauterkeiten in jene Gesinnungen ein und verderben das Wesen der Frömmigkeit. Daher die Furcht vor Gott mit ihren nachtheiligen Wirkungen auf das Gemüth und Leben der Menschen. Daher ferner auf der einen Seite die Sehnsucht in Gott zu versinken (der Quietismus), als eine Einseitigkeit in der Liebe Gottes; auf der andern Seite das Erstarren der Frömmigkeit in äußerlichen Werken. Daher weiter die

Digitized by Google

Frömmelei, auch der Frömmigkeitsstolz, die Frömmigkeitseitelkeit und der geistliche Hochmuth.

In geradem Gegensatze aber gegen die Frömmigkeit stehet die praktische Gottlosigkeit, d. i. eine Gesinnung und Handlungsweise wodurch der Mensch beweiset daß er Gottes und der Tugend nicht achtet. Sie heißt Ruchlosigkeit, wenn sie mit Frechheit verbunden ist.

Auch das Murren wider Gott, und der Tadel der Weltregierung Gottes, also auch das stete Schelten auf den Lauf der Welt bestehet nicht mit der wahren Frömmigkeit.

Im Aeußern des Lebens erweiset sich die wahre Frömmigkeit überhaupt in dem Bestreben des Menschen sein ganzes zeitliches Leben zu heiligen. Insbesondere:

1) In der Verehrung Gottes, vorzüglich in der Andacht durch öftere Sammlung des Gemüthes und Hinwendung desselben auf Gott. Sie wird zum Gebete, wenn sich das Gemüth, wenn auch nur innerlich, gegen Gott ausspricht.

2) In dem aufrichtigen und standhaften Bekenntnisse unserer frommen Ueberzeugungen.

3) In dem Bestreben für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf der Erde wirksam zu sein. Es geschieht durch freudige und gewissenhafte Erfüllung aller unserer Lebenspflichten.

In der Regel erweiset sich die Frömmigkeit auch dadurch daß man Mitglied einer äußern Kirche wird, sich die Erhaltung und zweckmäßige Beschaffenheit derselben angelegen sein lässet, und an den Mitteln welche sie zur Beförderung der Frömmigkeit und Tugend darbietet, Theil nimmt. Die entgegengesetzte Gesinnung erweiset sich in der Geneigtheit zum Separatismus. Ein häufiger Grund desselben ist Eitelkeit und geistlicher Dünkel. Er ist aber auch dann gefährlich, wenn die bestehende Kirche in Wahrheit dem religiösen Bedürfnisse die Befriedigung nicht gewährt, die sie geben sollte. Denn leicht gelangen in den Versammlungen der Separatisten die Phantasten und Dünkelvollen zur Herrschaft über die Gewissen.

Anm. Ist der Uebertritt zu einer andern Kirche erlaubt? — Nicht

äußerer Zwecke wegen, und nicht leichtsinnigerweise; auch die Erkenntniß der Mangelhaftigkeit der kirchlichen Einrichtungen ist im Allgemeinen kein Grund zum Austreten. Uebrigens ist es eine Gewissenssache. Der Uebertritt kann auch Pflicht werden, wenn nach gewissenhafter Prüfung das Anstößige nicht weichen will, also keine Versöhnung statt findet.

Ausartungen des Haltens zu einer äußern Kirche sind die Proselytenmacherei und der Religionsfanatismus. Jene besteht darin wenn man darauf ausgehet Andere zu unserer Form des Religionsbekenntnisses und der Gottesverehrung herüber zu ziehen, und sich zu diesem Zwecke auch solcher Mittel zu bedienen kein Bedenken trägt welche nicht eigentlich überzeugen, sondern nur überreden, auch wohl nur anlocken. Der Religionsfanatismus aber ist der leidenschaftliche und blinde Bekehrungseifer, wenn Menschen ihre Ansichten von der Gottheit und ihrem Verhältnisse zu dem Menschen und von der rechten Weise der Gottesverehrung Andern mit Gewalt aufzuzwingen streben.

Aus der rechten Gemüthshaltung in dieser Hinsicht gehet die rechte Toleranz hervor, welche nicht Gleichgültigkeit, sondern die Gesinnung ist die auch andere Verehrungsweisen Gottes gelten lässet und achtet, wenn nur das Wesen der Religion in ihnen ist.

Gegensätze der wahren Frömmigkeitserweisung sind:

1) Die Heuchelei d. i. eine Handlungsweise welche absichtlich nur den Schein der Frömmigkeit annimmt, indem sie das Heilige zu selbstsüchtigen Zwecken mißbraucht Ein geringerer Grad derselben ist das aus Eitelkeit hervorgehende Zurschaustellen frommer Uebungen.

2) Die Gotteslästerung d. i. die Schmähung Gottes als eines ungerechten, oder unweisen, und überhaupt unvollkommnen Wesens. Sie ist als ein Ausbruch der größten Rohheit und des Unsinnes zu betrachten.

3) Die Verspottung dessen was auf Verehrung Gottes Beziehung hat. Die fromme Gesinnung ehret vielmehr Alles worin sich Frömmigkeit erweiset, wenn sie auch nicht jede Form, nicht jeden Gebrauch zweckmäßig finden kann.

Digitized by Google

4) Der Mißbrauch des Namens Gottes, nicht allein der vorsätzliche und lügenhafte in der falschen Betheuerung, besonders dem falschen Eide und in dem Meineide; sondern auch der leichtsinnige in den unnöthigen Schwüren.

Der Schwur überhaupt ist die Bekräftigung einer Versicherung. Sie heißt besonders dann ein Schwur, wenn sie die Wahrhaftigkeit der Versicherung mit einer zweifellosen Gewißheit gleichstellt, oder wenn sie ihre Wahrhaftigkeit mit etwas das uns sehr werth ist, oder ihre Falschheit mit einem Uebel das uns treffen soll verknüpft.

Der Eid insbesondere ist im weitern Sinne eine feierliche, d. i. eine mit einer sinnlich eindringlichen Erinnerung an die Heiligkeit der Pflicht der Wahrhaftigkeit verbundene Versicherung.*)

Der Eid im engern Sinne ist eine mit der feierlichen Erinnerung an Gott, den Heiligen, der die Wahrheit will und die Falschheit straft, verbundene Versicherung.

Ist der Eid erlaubt? — Er sollte nicht nöthig sein, ist aber bedingungsweise zulässig, auch bisweilen Pflicht, nämlich so oft er zur Sicherung der sittlichen und rechtlichen Lebensordnung nothwendig ist. Unsittlich aber ist ein Eid, und demnach ungültig, durch welchen man sich zum Begehen einer unsittlichen Handlung verpflichtet hat.

Wenn man sich aber durch einen Eid nur verbindlich gemacht hätte etwas nicht zu thun, z. B. Räuber nicht zu entdecken, das Geheimniß der Beichte nicht zu verrathen, ein Ordensgeheimniß zu bewahren, etwas nicht zu bestreiten, oder nicht zu lehren; oder etwas zu thun was erst hinterher mit unserer sittlichen Ueberzeugung in Widerstreit tritt, z. B. gewisse Lehren zu lehren, gewisse Befehle, Gesetze in Ausübung zu bringen: ist dann in allen Fällen ein solcher Eid zu halten? überhaupt: kann das Gewissen durch einen Eid gebunden werden?

Durch allgemeine Regeln sind die Fälle die hier vorkom-

*) Religiosa affirmatio. (Cic. de off. III, 29).

men können, nicht zu entscheiden. Nie aber soll man sich zu, einer solchen Handlungsweise verpflichten lassen welche mit unserer sittlichen Ueberzeugung in Widerstreit steht, oder mit ihr, wie wir wissen, in Widerstreit kommen könnte. Wenn wir aber diesen Widerstreit nicht vermuthen konnten, und er nun doch eintritt? — Dann soll man nicht falsch handeln.

Unerlaubt ferner ist es Eide zu unsittlichen Zwecken, oder solche wodurch die Gewissensfreiheit beschränkt wird, zu fordern. Auch soll man den Eid nicht allein nicht unnöthigerweise leisten, oder fordern: sondern ihn auch nicht zum Dienste unbedeutender Zwecke entwürdigen, ihn also auch nicht zu einem gewöhnlichen Entscheidungsmittel geringfügiger Streitigkeiten machen. Man macht ihn dadurch gemein, schwächt seine Wirksamkeit immermehr, und beraubt sich endlich eben damit seiner Hülfe.

Was von den Eiden gilt, gilt auch von den Gelübden d. i. den freiwilligen feierlichen Selbstverpflichtungen, bedingten, oder unbedingten, etwas zu thun oder zu lassen. Im Allgemeinen sind sie zulässig: unsittlich aber sind solche durch welche man etwas Unsittliches gelobet; unverständig diejenigen durch welche man seine Freiheit willkürlich beschränkt; nicht bestehend mit der Ehrfurcht gegen Gott diejenigen welche man gleichsam vertragsweise gegen ihn übernimmt; und oft die Eitelkeit nährend diejenigen durch welche man sich ohne sittliches Bedürfniß zu besondern Entsagungen verpflichtet.

Der Frömmigkeit widerstreiten ferner nicht allein die Flüche im engern Sinn d. i. die rohen Aeußerungen wobei Gott aufgefordert wird das Böse das man wünscht zu vollziehen — ein Beweis der größten Rohheit —: sondern auch überhaupt die Wünsche daß Gott andere Menschen strafen möge.

So bestehet endlich das häufige und unzeitige Reden von Gott, besonders in Beziehung auf uns selbst, nicht mit der rechten Ehrfurcht und Demuth.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Erweisungen der Tugend in der Beziehung des Menschen auf die Außenwelt.

Die Tugend im weitern Sinne, als die Lebenstüchtigkeit des Menschen von seinem Innersten aus, befasset außer der Sittlichkeit auch die Wirksamkeitsfähigkeit seines Wollens und Handelns, soweit sie von des Menschen Freiheit abhängt. Daher zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Die Sittlichkeit des Wollens und Handelns des Menschen in seinem Verhältnisse zur Außenwelt.

A) Im Allgemeinen, oder zu der Außenwelt überhaupt.

Die Tugend des Menschen erweiset sich gegen die Außenwelt überhaupt am allgemeinsten durch die Gesinnung und Handlungsweise, welche aus einer richtigen Werthschätzung der Welt im Allgemeinen und im Besondern hervorgeht. Thätig zu ihr

Digitized by Google

hingewandt und empfänglich für alles Gute, Wahre und Schöne das in ihr ist, wird sich der Tugendhafte zugleich frei von ihr halten.

Dem steht entgegen auf der einen Seite der Welthaß und die Weltverachtung, entspringend entweder aus verletzter Selbstsucht, oder aus Dünkel, oder aus der einseitigen Ansicht von der Welt als wenn sie nur der Quell, Sitz und Inbegriff des Falschen und Bösen, und nicht auch die Erweisungssphäre des Guten sei: auf der andern Seite die unfreie Weltliebe, wenn sich die Seele des Menschen der Welt hingegeben hat, so daß er nur aus ihr lebt.

Zufolge der Wechselwirkung worin der Mensch mit der Außenwelt steht, hat er theils in ihr zu wirken, theils von ihr zu leiden.

Was er in ihr zu wirken hat, macht seinen Beruf aus, welcher theils der allgemeine, theils der besondere ist. Der allgemeine Beruf bestehet darin daß jeder Mensch dahin wirken soll daß das Gute in der Welt herrschend, das Böse aber geschwächt und vermindert werde. Dieser Beruf wird erfüllet 1) wenn jeder Mensch erstlich selbst gut zu sein strebt; 2) wenn er seine Liebe des Guten, und seinen Haß des Bösen offen beweiset, bei gegebenen Veranlassungen durch Rath, Belehrung und Warnung jenes zu fördern, dieses zu vermindern sucht, und sich zugleich bewahret nicht durch das viele Böse den Glauben an das Gute zu verlieren; 3) wenn er zu jedem guten Zwecke mitzuwirken sucht, so oft er die Gelegenheit, die Kraft und das Recht dazu hat.

Der besondere Beruf ist der bestimmte Wirkungskreis der dem Einzelnen innerlich und äußerlich im Organismus des Menschenlebens gesetzt ist. Die Tugend fordert daß jeder seinen besondern äußern Beruf mit Besonnenheit in Einstimmung zu seinem besondern innern Berufe wähle, ihn dann fest und heilig halte, die Pflichten desselben gern und gewissenhaft, auch, wo es sein muß, mit Selbstverleugnung erfülle, und sich von keiner Liebhaberei zum Nachtheil seiner Berufsgeschäfte beherrschen lasse.

Digitized by Google

Entgegenstehet diesen Gesinnungen und Bestrebungen die Gleichgültigkeit gegen Alles was in der Welt geschieht, die Erniedrigung des Berufes zu einem bloßen Mittel der Befriedigung eigennütziger Zwecke, und die Nachlässigkeit, auch wohl Unwilligkeit in der Besorgung der pflichtmäßig damit verbundenen Geschäfte.

Aber auch nicht verlieren soll sich der Mensch an seinen besondern Beruf: soll ihn vielmehr so in den allgemeinen Beruf aufnehmen daß er ihn als die nähere, ihm besonders angewiesene Sphäre seiner Mitwirkung zu den Zwecken des Menschenlebens betrachte, und bei gegebenen innern oder äußern Aufforderungen, wenn er die Kraft dazu hat, sich einer allgemeinen, über die engen Grenzen seines besondern Berufs hinausgehenden Wirksamkeit nicht versage. Er soll aber nicht aus Anmaßlichkeit und dünkelhaftem Selbstvertrauen auch da wirken wollen wo er weder Pflicht noch Recht zu wirken hat, oder das wirken wollen wozu ihm die Kraft fehlt.

Wiefern der Mensch von der Außenwelt zu leiden hat, sofern wird sich die Tugend im Allgemeinen dadurch erweisen daß sie die Einwirkungen der Außenwelt, sie mögen angenehm oder unangenehm sein, keine beherrschende Macht über sein Gemüth gewinnen läßt.*) Dann wird er im Glücke die Besonnenheit, die Mäßigung, die Selbstbescheidung nicht verlieren. Kleine Uebel und Widerwärtigkeiten wird er nicht achten, seinen frohen Muth durch sie nicht trüben, seine gute Wirksamkeit durch sie nicht hemmen oder schwächen lassen. Größern Uebeln wird er mit Kraft entgegentreten zur Abwehrung und zur Besiegung. Unvermeidliche größere Uebel wird er mit Geduld d. i. mit Ruhe und Kraft und mit Standhaftigkeit ertragen.

Bei dem Wechsel des Glückes und Unglückes wird er selbst nicht wechseln: sondern sich gleich bleiben, wird den Gleich-

*) Ponet se extra jus ditionemque fortunae (Seneca de tranq. animi).

muth bewahren. Gegen drohende Uebel wird er Muth beweisen d. i. eine besonnene Zuversicht, ein Vertrauen des seiner Ursprünglichkeit bewußten Lebens, die Uebel welche drohen entweder besiegen oder ertragen zu können, oder ihnen doch nur äußerlich zu erliegen. Aus derselben Gesinnung quillet die Geistesgegenwart und die Entschlossenheit, wiefern diese Eigenschaften sittlicher Art sind. In Beziehung auf die ungewisse Zukunft überhaupt wird seine Seele getrost sein, d. h. sie wird ihr mit guter Erwartung und mit Muth gegen das Uebel das kommen könnte entgegenstehen, und den Glauben bewahren daß kein Uebel kommen kann das nicht dem guten Menschen, wofern er sich treu bleibt, zum Gute werden müsse. Damit aber wird er die nöthige Vorsicht verbinden, als eine sich auf die Zukunft ausdehnende Besonnenheit.

Anm. Alle diese Tugenderweisungen gegen die Einwirkungen der Außenwelt können unter dem Begriffe der sittlichen Tapferkeit befasset werden.

Dem rechten Verhalten des Menschen gegen die Einwirkungen der Außenwelt stehet im Allgemeinen die Abhängigkeit seines Gemüthes von solchen Einwirkungen entgegen. Sie erweiset sich bei den Veränderungen des äußern Lebens durch Unruhe und Wankelmuth. Das Glück macht einen solchen Menschen leicht übermüthig und hoffärtig: kleine Widerwärtigkeiten machen ihn ärgerlich und mißmuthig. Das Unglück erfüllt ihn mit Kleinmuth und Klagen, oder reizt ihn zum Murren und zur Ungeduld. Gegen Gefahren zeigt er entweder Feigheit und Verzagtheit, oder Verwegenheit. Ein schneller Wechsel seines Schicksals reißt ihn entweder zur Ausgelassenheit, oder zur Niedergeschlagenheit hin. Der Zukunft überhaupt sieht er entweder mit Sorgen und Aengstlichkeit entgegen, oder mit einem Leichtsinn der sich aller Vorsicht entschlägt.

B) Im Besondern.

1) Gegen andere Menschen.

a) überhaupt.

Gegen andere Menschen überhaupt erweiset sich die Tu-

Digitized by Google

gend in den Gesinnungen der Achtung und der Liebe, und den davon beseelten Handlungen.

Erste Unterabtheilung.

Die Tugend als die Achtung anderer Menschen.

Die Achtung anderer Menschen ist theils die allgemeine, theils die besondere. Die allgemeine ist die Anerkennung der Menschheit in jedem Menschen, und erweiset sich zunächst in der Gerechtigkeit. Denn die Gerechtigkeit als eine Gesinnung und eine von ihr ausgehende Handlungsweise besteht überhaupt darin daß wir jeden andern Menschen als einen Menschen uns gleich achten, also auch als unseres Gleichen behandeln, und uns demnach jeder Mißhandlung desselben d. i. jeder solchen Behandlung enthalten wodurch die Menschheit in ihm verletzt würde. Sie erweiset sich als Gerechtigkeit im engern Sinne darin daß wir uns nicht unmittelbarer- und geraderweise eine Behandlungsweise anderer Menschen gestatten die mit der Anerkennung ihrer Persönlichkeit nicht besteht: also vorzüglich darin daß wir

1) uns aller Angriffe auf das Lebensdasein unseres Nebenmenschen enthalten;

2) keinen Menschen zum Sclaven machen, und keinen in der Sclaverei behalten;

3) uns keine abwürdigende Behandlung, oder Aeußerung gegen unsern Nebenmenschen erlauben, als wäre er ein Wesen anderer Art;

4) uns aller solchen Handlungen enthalten wodurch die freie Entwicklung seiner Person beeinträchtigt werden würde.

5) uns nicht allein jedes gewaltsamen oder hinterlistigen oder heimlichen Eingriffes in sein Eigenthum, sondern auch überhaupt jeder Uebervortheilung desselben enthalten;

Digitized by Google

6) in keinem Verhältnisse eine Handlung von ihm verlangen die nicht mit der Menschenwürde bestehet.

7) unsere an sich nicht unsittlichen Versprechen halten, also auch unsere Vertragsverbindlichkeiten erfüllen, und überhaupt in allen Verhältnissen des Lebens gern und auf die rechte Weise thun was Andere von uns zu fordern berechtigt sind.

Anm. Hat man auch dann das Versprechen zu halten, wenn die Umstände sich verändert haben? — Diese Veränderung entbindet nur dann wenn das Unveränderbleiben der Umstände bedungen war, oder sich von selbst verstand, oder wenn die Erfullung nun unsittlich geworden wäre. — Auch das erzwungene Versprechen ist zu halten, wenn es nichts Unerlaubtes betrifft: denn im Geben desselben war man doch innerlich frei.

Die allgemeine Achtung gegen andere Menschen erweiset sich ferner als Gerechtigkeit im weitern Sinne, d. i. als die Gesinnung welche keine Handlungsweisen gestattet die zwar keine thätlichen und unmittelbaren Verletzungen der Persönlichkeit anderer Menschen sind, aber doch aus innerer Nichtachtung derselben hervorgehen: insbesondere also dadurch daß wir

1) Andere auch nicht bloß kluger- und für sie unschädlicherweise nur als Mittel zu unsern Zwecken gebrauchen;

2) uns hüten ihre Anlage und Bestimmung zu Sittlichkeit auch nur mittelbarerweise zu verletzen. Verletzt aber wird sie nicht bloß durch Verführung zum Bösen und Bestärkung im Bösen, sei es durch Wort oder durch Beispiel: sondern auch durch jede absichtliche, oder unbedachtsame Aeußerung welche ihnen sittlich nachtheilig werden, die Reinheit ihrer sittlichen Gesinnungen trüben, ihre Festigkeit erschüttern, sittlichen Leichtsinn erzeugen kann, oder das sittliche Gefühl beleidigt. Das ist die Bedeutung des Gesetzes: Man soll keinen Anstoß, kein Aergerniß geben. Nicht immer aber kann man es verhüten daß Andere Anstoß nehmen;

3) ihr geistiges Leben nicht durch Mittheilung von Unwahrheit, als wäre sie die Wahrheit, verletzen. Darum ist es aber nicht Pflicht Jedem Alles zu sagen, auch nicht unerlaubt

Digitized by Google

die Wahrheit stufenweise zu lehren. Das kann sogar Pflicht sein: denn das Mittheilungsmittel, also die Hülle der Wahrheit, muß sich nach der Empfänglichkeit richten. Unsittlich aber ist es solche Lehren als Wahrheiten zu geben in welchen nach unserer Ueberzeugung die Wahrheit gar nicht enthalten ist. Wohl aber gestattet die Sittlichkeit in die falschen Vorstellungen eines verrückten Menschen vorläufig einzugehen, um ihn von ihnen aus zur Besonnenheit zurückzuführen;

4) uns in allen Verhältnissen auf eine anständige und schickliche Weise gegen sie benehmen. Das ist das Wesen der wahren Höflichkeit.

Die besondere Achtung anderer Menschen bestehet darin daß wir ihre guten Eigenschaften und ihre Verdienste gern anerkennen, und diese Anerkennung gegen sie erweisen. Damit verbindet sich die Bescheidenheit in unserm Benehmen gegen sie.

Der Achtung anderer Menschen stehet die Nichtachtung derselben entgegen, und zwar theils die allgemeine, welche sich durch die Neigung zur Ungerechtigkeit, also zur Anmaßung und zur Mißhandlung, häufig auch durch Treulosigkeit, Unredlichkeit und Unwahrhaftigkeit, durch Verhöhnung und Verspottung, und überhaupt durch Unsittlichkeit und Unanständigkeit der Aeußerungen, auch durch Grobheit offenbaret; theils die besondere, welche die guten Eigenschaften und die Verdienste anderer Menschen nicht anerkennet, und zu Geringschätzung derselben, also zur Verkleinerungssucht, auch wohl zur Schmähsucht geneigt macht. Damit verbindet sich oft Unbescheidenheit und Hochmuth im Benehmen gegen Andere, jene, als der Anspruch auf besondere Achtung, dieser, als der Dünkel der sich durch Verachtung Anderer beweiset.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Die Tugend als die Liebe anderer Menschen.

Die Liebe anderer Menschen innerlich betrachtet, ist die Gesinnung welche auf Lebenseinigung gehet, entspringend aus dem Bewußtsein der ursprünglichen Lebenseinheit in welcher die Menschen stehen. Darum ist sie die Seele des sittlichen Lebens der Menschen mit einander, und erst durch sie wird auch die Achtung zur lebendigen Tugend.

Die Liebe anderer Menschen erweiset sich: 1) in der Beseelung und Erweiterung der Gerechtigkeit. Denn durch sie wird die Gerechtigkeit, die ohne Liebe in Härte erstarret, oft auch in wohlverstandene Selbstsucht ausartet, zur Billigkeit, zur Milde, zur Nachsicht und zur Schonung. Von ihr beseelt werden wir gern nachlassen von dem strengen Rechte unserer Forderungen, werden, was Andere thun und sagen, gern zum Guten auslegen, werden, wenn wir tadeln oder strafen müssen, es mit Mäßigung und mit schonender Behandlung thun. Auch wird sich dann unsere Gerechtigkeit nicht auf die Nichtverletzung anderer Menschen beschränken, sondern wir werden sie, wenn wir sie in ihrem Dasein oder ihrem Eigenthum oder ihrem guten Namen öffentlich oder heimlich angegriffen sehen, vertheidigen, soweit es Recht und Wahrheit gestattet, und auch Andere zur Milde und Nachsicht gegen sie auffordern. Wir werden dann überhaupt nicht gern Böses von Andern weder reden noch hören, nicht aus Lust zum Bösen nach ihren Handlungen und Angelegenheiten forschen, und nicht verbreiten was wir Nachtheiliges von ihnen erfahren haben. So erweiset sich die Liebe in der Gerechtigkeit.

Entgegenstehet dieser Gesinnung und Handlungsweise 1) überhaupt die Lieblosigkeit und die Gleichgültigkeit gegen andere Menschen. Sie sind ihr fremde Wesen. Darum macht

sie zu einer eigennützigen und harten Behandlungsweise derselben geneigt. 2) insbesondere die Geneigtheit in unsern Forderungen an Andere genau und strenge zu sein, in unsern Streitigkeiten mit ihnen das strenge Recht entscheiden zu lassen, den Schuldigen auf eine rauhe und schonungslose Weise zu behandeln, die Fehler anderer Menschen aufzusuchen, sie zu verbreiten, und über sie mit Anmaßung und Härte, oder mit Wohlgefallen zu richten.

Die Liebe erweiset sich 2) in dem thätigen Wohlwollen gegen andere Menschen d. i. in einem Wohlwollen welches nicht allein reines Mitgefühl in Freude und Leid, sondern auch und vorzüglich das Bestreben ist die wahre Vollkommenheit ihres Lebens auf alle Weise zu fördern.

Dieses Bestreben wird sich 1) in der Beziehung auf das geistige Leben anderer Menschen dadurch erweisen daß wir überall Sittlichkeit, Erkenntniß, Kunst und Geschicklichkeit, überhaupt wahre Geistesbildung theils unmittelbar theils mittelbar zu befördern suchen: unmittelbar bei denjenigen mit welchen wir in näherer Verbindung leben, mittelbar überhaupt durch Entfernung der Hindernisse und Darbietung der Mittel der Bildung, und insbesondere durch Mitwirkung zu der Erhaltung und zu fortgehender Verbesserung der für Geistesbildung bestimmten Anstalten. — In der Beziehung 2) auf das äußere Wohl anderer Menschen wird sich dieses Bestreben überhaupt durch Wohlthätigkeit erweisen. Sie besteht in der thätigen Mitwirkung zur Lebenserhaltung und zur Verbesserung des Lebenszustandes anderer Menschen ohne Verletzung der Gerechtigkeit. Der Wohlthätige sucht ihnen also in ihren tadellosen Unternehmungen beförderlich, und in Verlegenheiten hülfreich zu sein, ohne sie dadurch verbindlich, oder von sich abhängig machen zu wollen, oder Vergeltung zu erwarten, sondern mit Schonung*) und ohne Zudringlichkeit. Die Wohl-

*) Non sunt exasperanda beneficia, nec quidquam eis triste miscendum. Etiamsi quid erit de quo velis admonere, aliud tempus eligito (Seneca de beneficiis II, 6).

thätigkeit gegen die Armen heißt Mildthätigkeit. Sie besteht nicht bloß im Almosengeben. Bestimmt wird sie durch die Rücksicht theils auf Bedürfniß und Würdigkeit, ohne jedoch durch letztere bedinget zu werden, theils auf das eigne Vermögen. Geleitet soll sie werden von Besonnenheit, besonders hinsichtlich der Mittel des Wohlthuns. Auch soll man nicht aus Eitelkeit und Scheinfrömmigkeit mildthätig sein.

Entgegenstehet diesen Gesinnungen und Bestrebungen das Uebelwollen, das Andern nichts Gutes, auch wohl Böses wünscht, und sich durch Misgunst, Neid und Schadenfreude offenbaret; am meisten aber der Haß im engern Sinne, sowohl der allgemeine als der besondere, nämlich der Widerwille gegen andere Menschen, welcher zugleich den Antrieb ihnen zu schaden in sich trägt, und die eigentliche Bosheit, welche sie an Leib und Seele zu verderben sucht — Gesinnungen und Bestrebungen welche das Gemüth wie ein fressendes Gift zerstören und das Leben der Menschen mit einander zur Hölle machen.

Die Liebe erweiset sich 3) als die wohlmeinende und freundliche Gesinnung und Benehmungsweise im geselligen Leben d. i. im allgemeinen Verkehre und im Umgange der Menschen mit einander. Also 1) als Friedfertigkeit, welche gern in Einigkeit lebt und Streit zu vermeiden sucht. Sie ist nicht schlaffe Nachgiebigkeit gegen Alles was Andern zu wollen und zu thun einfallen möchte. Gern aber giebt der Friedfertige nach in Dingen welche die Sittlichkeit nicht betreffen, und überläßt sich nicht einer durch kleine Beleidigungen gereizten Empfindlichkeit. Von dem Temperament begünstigt erscheint die Friedfertigkeit als Sanftmuth, welche sittlichen Werth hat wenn sie nicht bloße Temperamentseigenschaft ist. — 2) Als Geduld mit Andern, welche auch die uns beschwerlichen Fehler derselben nachsichtig trägt. — 3) Als Gutmüthigkeit, die es mit Allen gut meint, und ohne Grund kein Arges von Jemand denkt. Mit ihr bestehet Klugheit, auch Scharfsichtigkeit. — 4) Als Zutraulichkeit d. i. als die Geneigtheit Andere für gut zu halten und Gutes von ihnen zu erwarten. — 5) Als Gefälligkeit und Dienstfertigkeit d. i. als

Digitized by Google

Bereitwilligkeit und Geneigtheit den billigen Wünschen anderer Menschen gern in Allem zu entsprechen was sich mit der Sittlichkeit verträgt — 6) Als Aufrichtigkeit, Geradheit und Offenheit, verbunden mit Vorsichtigkeit in den Aeußerungen, um Andern nicht durch unbesonnene Urtheile Unrecht zu thun, oder zu schaden, und mit Verschwiegenheit hinsichtlich der anvertrauten oder auch zufällig erfahrenen Geheimnisse. — 7) Als Gastfreiheit, welche den Bekannten und den Fremden gern aufnimmt und freundlich bewirthet. — 8) Als Dankbarkeit, welche gern und immer anerkennet was man von Andern Gutes empfangen hat. Gegendienste erfolgen bei Gelegenheit von selbst. Die Dankbarkeit ist also nicht zunächst das Streben das empfangene Gute so bald als möglich zu vergelten, oft nur um die Verbindlichkeit los zu werden. Denn das ist keine gute, sondern eine einseitig stolze Gesinnung die nicht gern verpflichtet ist. Dem Guten macht es Freude von dem Guten Gutes zu empfangen.

Entgegenstehet diesen Tugenden überhaupt eine unfreundliche und abstoßende Gesinnung und Benehmungsweise, insbesondere auf der einen Seite die Schmeichelei, welche der Eitelkeit gefällig sein will, und das bloß äußere Bestreben die Menschen für sich einzunehmen; auf der andern Seite das unfreundliche, launische, mürrische, ärgerliche, auffahrende, ungestüme, zornige Benehmen, auch die Verschlossenheit, die Ungefälligkeit, das Auflauern und Belauern, das Mistrauen und der Argwohn, die Undankbarkeit u. s. w. — Gesinnungen welche beweisen daß die Seele noch nicht von der Achtung und Liebe der Menschen durchdrungen ist, und welche alle wahre Geselligkeit unmöglich machen.

Von den Gesinnungen und Erweisungen der Liebe ist kein Mensch auszuschließen, wie sehr er auch durch Abstammung, Religionsbekenntniß, Staat, Stand und Sitten von uns verschieden sei.

Sie richten sich auch zu denjenigen hin die uns feind sind mit dem Wunsche daß sie sich uns nicht versagen, daß sie unserer Liebe zugänglich sein möchten. Denn die Liebe kann ge-

Digitized by Google

gen Niemand feindselig gesinnet sein oder handeln. Doch muß man es ertragen lernen Feinde zu haben.

Es wird dem guten Menschen leid sein wenn er Jemand Unrecht gethan hat und er wird sich bemühen sein Unrecht soviel als möglich wieder gut zu machen. Doch wird es nicht ungethan durch die Aufhebung der Folgen.

Er wird lieber Unrecht leiden als Unrecht thun. Es ist aber nicht immer Tugend das Unrecht zu leiden. Man soll ihm vielmehr in manchen Fällen widerstreben, z. B. wenn uns Jemand zwingen wollte Unrecht zu thun. Auch soll man sich dem Uebermuthe nicht hingeben.

Ist er beleidigt worden, so wird er nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern gern verzeihen d. i. der Beleidigung wegen nicht feindselig gesinnt sein, und er wird denen die ihm feind sind alle Aufforderung geben sich ihm zu versöhnen. Er wird sich also durch ein feindseliges Benehmen des Andern nicht zu gleichem Benehmen hinreißen lassen, wird sich vielmehr bei gegebener Gelegenheit auch gegen ihn wohlwollend und edelmüthig zeigen.

Entgegenstehet diesen Gesinnungen das heimliche Nachtragen, die Unversöhnlichkeit, nämlich das fortwährende Widerstreben gegen Annäherung und Wiedervereinigung, und die Rachsucht d. i. die Leidenschaft des Wiedervergeltens des Bösen. Sie beweis't immer Engherzigkeit, auch da wo sie sich mit dem Rechtsgefühle in Verbindung sezt.

b) Gegen andere Menschen die mit uns in näherer Verbindung stehen.

Nähere Verbindungen können entweder mehr durch die Natur, oder mehr durch die Freiheit begründet sein.

α] In den Verbindungen welche mehr durch die Natur begründet sind.

Die Tugend erweiset sich in diesen Verbindungen überhaupt durch die Veredlung der Naturgefühle, durch welche sich die Menschen in ihnen näher zu einander hingezogen fin-

Digitized by Google

den. Sie werden dadurch bewahrt und zugleich gemäßigt, nämlich vor Ausartungen und vor Einseitigkeiten behütet.

Die umfassendsten Verbindungen dieser Art sind die Verbindungen durch Stammesverwandtschaft und durch das gemeinsame Vaterland. Wiefern sich die Liebe in den Kreisen dieser Verbindungen erweiset, heißt sie die Stammesliebe und die Vaterlandsliebe. Der gute Mensch leistet in diesen Verbindungen nicht allein das gern und willig was das Vaterland und die Stammesgenossenschaft von Rechtswegen von ihm fordern können, sondern sucht auch außerdem das gemeine Beste und das Wohl seiner Stammes- und Vaterlandsgenossen zu fördern, ohne darum ungerecht oder lieblos gegen einzelne fremde Stämme und Staaten, und gegen einzelne Fremde zu werden. Daraus ergiebt sich das rechte Verhältniß des Kosmopolitismus zum Patriotismus. Es ist das daß die allgemeine Menschenliebe sich zur thätigen Erweisung zunächst gegen die Mitbürger und Stammesverwandte angewiesen findet.

Diese Gesinnung wird sich auch dadurch erweisen daß der von ihr beseelte Bürger die bürgerlichen Gesetze nicht allein äußerlich, sondern auch innerlich ehrt, sie also auch gern befolgt, und daß er seinen Vorgesetzten mit Treue ergeben ist und sich's angelegen sein lässet ihre guten Zwecke zu befördern, seine Untergebenen im Staatsdienste aber, wenn er Staatsbeamter ist, als seine Mitarbeiter für das gemeinsame Beste des Vaterlandes mit Achtung und Liebe behandelt. Die Tugenden des Menschen, des Bürgers und des Beamten, sollen sich aus dem gemeinsamen Tugendquell einigen und durchdringen.

Die Staatsregierung ihrerseits ist verpflichtet den Staat überhaupt, und die einzelnen Bürger gegen Gewalt von Außen zu schützen, im Innern aber durch weise Gesetze und deren angemessene Ausführung und durch zweckmäßige Einrichtungen dem Zusammenleben der Staatsmitglieder diejenige Beschaffenheit zu geben welche zur Erreichung der höchsten Zwecke des Menschen Bedingung und Mittel ist.

Enger verbindet die Natur die Menschen im Familien-

Digitized by Google

leben. Der gute Mensch folgt in dieser Verbindung der Neigung seines Herzens, indem er sie zugleich durch Besonnenheit und Sittlichkeit veredelt.

Mit treuem Gemüthe liebt er seine Verwandten und sucht mit Theilnahme und Thätigkeit, jedoch nie mit Beeinträchtigung der Rechte fremder Menschen, ihr Wohl zu befördern.

Die Ehe insbesondere ist nur durch die Liebe das was sie sein soll, eine nicht bloß äußere, sondern auch innere Lebenseinigung. Darum ist es Pflicht sie auf Liebe zu gründen, und die Liebe in ihr zu bewahren. Bewahrt aber wird die Liebe in ihr durch Treue, Theilnahme, Nachsicht, Milde, Vertrauen, und überhaupt durch alle die Tugenden welche aus einer von Liebe beseelten gegenseitigen Achtung hervorgehen.

Auch in dem Verhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern muß die durch Besonnenheit und Sittlichkeit veredelte Liebe herrschen. Dann wird die Erziehung der Kinder weder nachlässig oder zu nachsichtig, noch hart sein; sie wird auch nicht bloß Zucht, sondern ernste zugleich und schonende Bewahrung, Anregung und Leitung sein. Der Gehorsam des Kindes gegen die Eltern wird dann nicht die Folge bloßer Furcht, sondern der herzlichsten Ergebenheit und des vollen Vertrauens sein. Und mit der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den Eltern und den Kindern wird das natürliche und sittliche Band der Liebe nicht zerreißen.

Die Geschwister, verbunden durch herzliche gegenseitige Liebe, werden in der Gesinnung geeinigt bleiben, auch wenn das spätere Leben sie äußerlich getrennt hätte, und werden nicht das strenge Recht, sondern die Liebe in ihren gegenseitigen Verhältnissen entscheiden lassen.

In dem Herrn- und Dienerverhältnisse wird sich die sittliche Liebe von der einen Seite durch Schonung, Milde und Fürsorge, von der andern durch willigen Gehorsam, Treue und Ergebenheit erweisen.

Digitized by Google

β) In den mehr durch Freiheit begründeten Verbindungen.

Die Tugend fordert 1) daß man in keine solche Verbindung unbedachtsamer Weise eintrete;

2) daß man in keine Verbindung eintrete welche einen unsittlichen Zweck hat, oder sich unsittlicher Mittel zur Erreichung ihres Zweckes bedient, und daß man in keiner bleibe deren Unsittlichkeit man hinterher kennen lernt;

3) daß man eintretend sich zu keinem unbedingten Gehorsam gegen die Obern verpflichte;

4) daß man als Mitglied zu dem allgemeinen sittlichen Zwecke getreu mitwirke; daß man aber

5) dann wieder austrete wenn höhere Pflichten die Auflösung der Verbindung oder das Austreten aus ihr gebieten.

Die innigste von allen mehr durch Freiheit als durch Natur begründeten besondern Verbindungen der Menschen ist die Freundschaft im engern Sinn. Sie entsteht aus dem gegenseitigen Gefühle einer mehr als gewöhnlichen Einstimmung der herrschenden innern Lebensrichtung und aus der daraus entspringenden Zuneigung, und bezieht sich hauptsächlich auf das geistige Leben zur Gemeinschaft des Strebens und Wirkens. Sie ist auch Gefühl als Theilnahme an Allem was den Freund betrifft und was er thut, ist auch Neigung, aber ein Gefühl und eine Neigung die auf ein Zusammenwirken, auf eine gemeinschaftliche Thätigkeit hingeht. Es ergiebt sich aus diesem Begriffe der Freundschaft

1) daß sie nicht geboten werden kann, dem Menschen aber Bedürfniß, und ein großes Glück für ihn ist;

2) daß sie durch einen gemeinschaftlichen äußern Zweck nicht begründet, vielleicht aber veranlaßt werden kann.

Dauernd kann die Freundschaft nur sein, wenn sie nicht von Eigennutz, sondern von Sittlichkeit beseelet ist, und also auch das gemeinsame Streben auf einen guten Zweck gerichtet ist. Darum auch muß sie fortwährend auch von gegenseitiger Achtung begleitet sein, und verträgt sich nicht mit unsittlichen Anforderungen. Auch kann keine Anmaßung in ihr stattfin-

Digitized by Google

den. Treue, Vertrauen, Beförderung der gegenseitigen Vollkommenheit durch Warnung, Belehrung, auch durch Tadel, aber ohne Bitterkeit, Neidlosigkeit, Geduld und Nachsicht, zuvorkommende Achtsamkeit auf die Bedürfnisse und Wünsche des Freundes, bereitwillige Hülfleistung, herzliches Zusammenwirken, Offenheit im Austausche der Gedanken, Gefühle und Entschließungen beweisen die Aufrichtigkeit der Freundschaft, und sind zugleich ihre Erhaltungsmittel. Reizbare Empfindlichkeit aber ist der Freundschaft nachtheilig. Wo Mistrauen, Argwohn, Anstellung, Verstellung u. dgl. eingetreten ist, da ist sie schon aufgelöset. Uebles zu reden von dem gewesenen Freunde, oder sogar Verrath an ihm zu begehen, besteht nicht mit der Tugend. Auch ist es eine schlechte Klugheit sich so gegen den Freund zu benehmen als wenn er auch einmal Feind sein könnte.

In den Verbindungen welche durch die Gleichheit des Berufes, oder durch die Theilnahme an derselben Körperschaft entstehen, wird sich die Tugend durch bereitwillige treue Mitwirkung und Hülfleistung in den gemeinsamen Angelegenheiten, jedoch ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Menschenpflichten erweisen.

II) Zu den andern Erdenwesen.

Giebt es Pflichten gegen sie? — Es giebt eine Tugenderweisung gegen sie, denn es ist nicht sittlich gleichgültig wie sich der Mensch gegen sie benimmt; und in diesem Sinne auch Pflichten, aber nicht als Rechtsverbindlichkeiten.

Gegen die Thiere insbesondere wird sich die Tugend des Menschen dadurch erweisen daß er sich zwar nicht versagt sie für sich zu benutzen zur Nahrung und Kleidung, zum Schutz, zur Hülfe und Bequemlichkeit: denn das Bedürfniß des Menschen bringt das mit sich, und sein Standpunkt an der Spitze der Erdenwesen rechtfertigt es: aber 1) nur zu wahrem Bedürfnisse, und 2) nur auf eine mit der Natur eines jeden Thieres einstimmige Weise.

Auch wird er sie nicht auf eine gefühllose und grausame

Digitized by Google

Weise behandeln, wird ihnen also geben was sie bedürfen, wird sie nicht schlagen ohne Noth, nicht quälen, wenn er sie tödten muß.

Anm. Darf er sie tödten und martern zu wissenschaftlichen Zwecken? Nur dann wenn die bezweckte Erkenntniß dem Menschen nothwendig und auf keine andere Weise zu erlangen ist.

Er wird aber auch keine so übertriebene Zuneigung zu ihnen fassen daß sie für sein Herz an die Stelle von Menschen treten *).

Pflanzen und solche leblose Dinge die durch Zweckmäßigkeit oder Schönheit irgend eine Bedeutung haben, wird er nicht muthwillig zerstören, wird vielmehr Wohlgefallen daran haben, und sie zu erhalten suchen.

Alle diese Dinge, wiefern sie Mittel zur Erhaltung und zur Annehmlichkeit seines Lebens, oder auch Mittel und Werkzeuge seiner Wirksamkeit sind, wird er sich in solchem Maße und in solcher Art auf rechtmäßige Weise zu verschaffen und durch zweckmäßige Verwaltung und Sparsamkeit zu erhalten suchen, als nothwendig ist um sein Dasein und seine Wirksamkeit zu sichern. Auch in dieser Hinsicht ist eine Arbeitsamkeit die nicht in Erwerbsucht ausartet, Pflicht. Denn es ist gut wenn der Mensch seinen geistigen Lebensbestrebungen eine feste irdische Unterlage geben kann. Sorgen stören und verzehren.

Aber er wird solchen Dingen nie sein Herz zuwenden, sondern mit Gemüthsfreiheit und Edelsinn d. i. mit ächter Liberalität über ihnen stehen. So wird er sich auf der einen Seite vor der leichtsinnigen Sorglosigkeit und der Verschwendung, auf der andern vor der Habsucht und dem Geize bewahren. Habsucht und Geiz machen das Mittel zum Zwecke, und sind darum auch Thorheiten. Der Mensch verliert sich in diesen Untugenden und Thorheiten an die äußern Dinge, und ist dann keiner eigentlich geistig freien (liberalen) Denkungs- und Handlungsart mehr fähig.

*) Aime chaque chose selon sa nature (Fenelon).

Anm. 1. Wer verschwendet? — Etwa wer sich nicht auf das Bedürfniß beschränkt? Aber in welche Gränzen ist das Bedürfniß einzuschließen? Soll man zum Cyniker werden? — Es verschwendet wer sich durch Sinnlichkeit oder Unverstand zu verhältnißmäßig übergroßen Ausgaben d. i. zu solchen die ihm rauben was er zu seiner Erhaltung, seinem Wohlbefinden und seiner Wirksamkeit nöthig hat, hinreißen lässet.

Anm. 2. Die Liberalität als Freigebigkeit ist die Gesinnung und Handlungsweise welche nicht genau abmißt was wir Andern schuldig sind, und reichlich, wenn es unser Vermögen gestattet, giebt was zur Förderung edler Zwecke und zur Freude anderer Menschen dienen kann.

Zweite Abtheilung.

Die allgemeinen Bedingungen der Wirksamkeit des sittlichen Wollens und Handelns, wiefern sie von der Freiheit des Menschen abhängen,
oder
die Grundzüge der sittlichen Klugheitslehre.

Klugheit überhaupt ist die Geschicklichkeit in der Wahl und dem Gebrauche der Mittel zu den Zwecken.

Die Klugheitslehre überhaupt ist die Lehre wie der Mensch handeln muß um seine Zwecke zu erreichen. Sie ist philosophisch, wiefern ihre Vorschriften aus der Erkenntniß des Wesens des Menschen in seiner Beziehung auf die Außenwelt hervorgehen.

Digitized by Google

Es giebt eine bloß negative Lebensklugheit, nämlich diejenige welche allem Wirken in der Welt als einer mit vielen Beschwerden verbundenen Sache entsagt, und nur soweit in Verbindung mit der Welt bleiben will, als zum eignen Wohlsein nothwendig ist. Sie entspricht aber dem Wesen und der Bestimmung des Menschen nicht, ist also verwerflich. Denn es ist dem Menschen daran gelegen und es soll ihm daran gelegen sein daß sein Wollen und Handeln Wirksamkeit habe. Auf daß es Wirksamkeit haben könne, muß es eine gewisse Beschaffenheit haben, und eben diese, wiefern sie von dem Menschen abhängt, und sich aus der Beziehung seines Wesens auf den Zweck des Wirkens ergiebt, ist der Inhalt der philosophischen Klugheitslehre.

Sie theilt sich in die ethische und die politische.

Die Forderung von welcher die ethische Klugheitslehre ausgeht, ist die: daß das Wollen und Handeln des Menschen, um wirksam sein zu können, innerlich gut, also für sich betrachtet sittlich sein müsse. Denn wenn es nicht gut ist, so gehet es nicht hervor aus dem ursprünglichen Willen, aus welchem auch die Weltgesetze und der Weltlauf hervorgehen. Es ist dann also ein wesenloses Streben, und kann der wahren Seinsentwicklung nicht entsprechen. Daher die Nichtigkeit der Klugheit des Bösen. Sittlichkeit ist also die allgemeine negative Bedingung aller wahren Wirksamkeit. Darum ist die ethische Klugheitslehre zugleich die allgemeine, die politische unter sich befassend.

Nach außen zu aber betrachtet, muß das innerlich sittliche Streben des Menschen, auf daß es wirklichen Erfolg habe, 1) verständig sein, d. i. es muß der wahren Beschaffenheit der Gegenstände auf welche es gerichtet ist, angemessen sein. Denn der Mensch kann sie nicht beliebig machen, sondern sie sind mit ihm da, und sollen auch durch seine Zuwirkung werden was sie sein sollen. Darum muß er sie nehmen wie sie sind, d. h. aber nicht wie sie gerade jetzt zufällig bestimmt sind, sondern wie sie in Wahrheit, also ihrem Wesen nach sind. Diesem muß er sie gemäß behandeln, jedes also nach

Digitized by Google

seinem eigenthümlichen Wesen. Dann kommt er ihrem eignen ursprünglichen Lebenswillen förderlich entgegen.

Auch muß er sie nach ihren wahren Verhältnissen zu einander behandeln, muß alle Gegenstände seines Strebens nach ihrem wahren Werthe schätzen, und sich darnach eine rechte Unterordnung der Zwecke seines Lebens machen.

Es muß 2) zeitgemäß sein. Denn das allgemeine Leben der Natur und des Menschengeschlechts hat seinen zeitlichen Entwickelungsgang, der in einer gesetzlichen Mannigfaltigkeit von Stufen, Richtungen und Bestimmungen fortgehet. Dazu muß das Handeln des Menschen, wenn es wirksam sein will, einstimmig sein. Der Mensch muß also zu wirken suchen was an der Zeit und wie es an der Zeit ist. Das ist die Klugheit im engern Sinne.

Daraus ergeben sich folgende Regeln: Eile der Zeit nicht vor, und bleibe nicht hinter der Zeit zurück, sondern gehe mit der Zeit. Ueberhaupt: Ergreife die rechte Zeit. Handle, wenn und wie unter den gegebenen Zeitbedingungen gehandelt werden muß, und wisse zur rechten Stunde nicht zu handeln. Dazu ist erforderlich daß man seine Zeit kenne im Allgemeinen und im Besondern, Jeder in seinem Kreise, auch worauf sie gehet. Erkannt wird die Zeit, wenn man mit Unbefangenheit sowohl die Gegenwart überhaupt in und aus den Grenzen des Entwicklungsganges worin sie stehet, als auch den gegenwärtigen Stand jedes besondern Lebensverhältnisses aus seiner Grundbedeutung in und mit der vollen Bestimmtheit des Augenblicks aufzufassen verstehet.

Es ergiebt sich hieraus:

a) Die Verderblichkeit des Widerstrebens wider den wahren Zeitgeist.

b) Die Zweideutigkeit der Erklärungen der Klugheit als der Geschicklichkeit sich in die Umstände zu schicken*), oder die Umstände zu seinen Zwecken zu bestimmen.

---

*) „Dem Menschen in seinem zerbrechlichen Kahn ist ebendeshalb „das Ruder in die Hand gegeben damit er nicht der Willkur der Wellen.

Digitized by Google

c) Die Beantwortung der Frage ob der Zweck die Mittel heilige. Zweck und Mittel sind nur mit einander gut. Jede aus mehreren einfachen Handlungen bestehende Handlung muß einstimmig sein zu sich selbst. Soll also das Ganze der Handlung gut sein, so muß auch jeder ihrer Bestandtheile gut sein; sonst wäre die innere Einheit der Handlung aufgehoben. Man muß also zu einem guten Zwecke auch gute Mittel wählen. Auch ist ja jede freie That die zur Erreichung eines Zweckes dienen soll, auch eine Handlung für sich, ist also für sich der sittlichen Beurtheilung unterworfen, und soll gut sein.

d) Daß man Vorurtheile, Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten die mit dem Guten in Verbindung stehen, und also an sich nicht unsittlich sind, schonen muß.

Es muß 3) besonnen sein, d. h. in den Gedanken aufgenommen, und von dem Gedanken geleitet.

Nicht willkürlich soll des Menschen Handeln sein, aber auch nicht hingegeben dem Zuge blinder Nothwendigkeit. Mit freier Selbsthaltung soll der Mensch im Leben stehen: denn wer sich nicht selbst beherrschen kann, ist nicht geschickt zur Ausführung eines großen Unternehmens, und soll immer wissen was er will und thut. Was er zu thun hat, soll er nicht mit Widerwillen thun *), soll es in besonnenen Willen aufnehmen, es geistig festhalten, mit den Umständen ausgleichen, und bedachtsam zum Ziele hinführen. Nicht in Gegensatz treten soll er gegen die Macht der Gewohnheit: denn erst durch Gewohnheit wird die Freiheit zur Natur: aber er soll nicht ihr Sclave werden, sondern sie seinen Zwecken dienstbar machen. Maß zu halten in allen Dingen, nicht aus Schwäche, sondern aus Geistesherrschaft, ist das Gepräge der Besonnenheit. Ihr steht entgegen die Gedankenlosigkeit, welche blindlings das Unerwo-

---

„sondern dem Willen seiner Einsicht Folge leiste." (Göthe, letzte Ausgabe, Band XXII, 224).

*) Da operam ne quid unquam invitus facias quidquid necesse est. Repugnanti, non volenti necessitas est. Itaque sic animum componamus ut quidquid res exigat, id velimus (Seneca ep. 62).

Digitized by Google

gene unternimmt, und das heftige stürmische Verfahren in der Ausführung.

Zur Besonnenheit gehört die Umsicht, welche alle zusammentreffenden Umstände erwägt, sich aber nicht im Einzelnen zerstreuen und verlieren darf, sondern vielmehr Alles zusammenfassen und auf den Zweck beziehen soll; und die Vorsicht, welche die Hindernisse und Schwierigkeiten, auch die möglichen Folgen jeder Handlung bedenkt, aber nicht in Unentschlossenheit oder Verzagtheit ausarten darf.

Es muß 4) entschlossen sein. Man muß nicht die rechte Zeit zur That über einer zu langen Ueberlegung verlieren, muß sich während der Ausführung eines Planes durch Unerwartetes nicht in Ungewißheit und Unthätigkeit versetzen lassen, muß vor Gefahren nicht zurückbeben, sondern zwischen mehrern Uebeln schnell das geringere zu wählen und der andringenden Noth rasch zu begegnen wissen.

Es muß 5) lebendig sein. Dazu gehört daß sich die innerste Lebenskraft in ihm erweise, also daß es aus der Einheit und Mitte des Lebens hervorgehe, aus inniger Ueberzeugung, aus dem Herzen, und aus urgründlichem Willen.

Dann nur kann es a) ernstlich sein. Es ist dann kein bloßes Wünschen, sondern ein wahres Wollen. Der ernste Wille ist die Geisteskraft der That. Die Menschen mit vielen guten Wünschen und Vorsätzen, denen sie aus Mangel an Ernst des Wollens keinen Erfolg zu geben wissen, leben, geistig betrachtet, sebst nur im Reiche der Möglichkeit.

Dann nur kann es b) zuversichtlich sein. Es verbindet sich ihm dann das Vorgefühl daß es gelingen werde. Das quillet aus Kraft und giebt Kraft.

Dann nur kann es c) kräftig sein. Denn dann ist die Trägheit und Lässigkeit der Natur des Menschen überwunden, und ihr Trieb für seinen Zweck gewonnen. So wird er besonnen zugleich und stark mit einer rüstigen Kraft die nicht schwankt, in sicherer That die ihr festes Ziel hat.

Dann nur kann d) sein Wirken auch beharrlich und standhaft sein. Es ist beharrlich, wenn es nicht nachlässet

Digitized by Google

an Kräftigkeit schon durch die bloße Dauer; es ist standhaft, wenn es nicht abläßet bei Schwierigkeiten. Man muß nicht bloß nach einem Ziele hinaufblicken, sondern auch den Berg hinaufklimmen der zu ihm führet. Aber nicht hastig soll man streben, sondern gemessenen Schrittes. Manches kann nur nach und nach gelingen. Man muß verschieben können, muß sich nicht übereilen und erschöpfen. Man muß endlich auch ein Unternehmen, wenn man etwa zu besserer Ueberzeugung gelanget ist, nicht eigensinnig oder hartnäckig, vielleicht aus falschem Stolze, festhalten, sondern es aufgeben können zur rechten Zeit. Insofern gehört Biegsamkeit zur Klugheit. Der Hartnäckige und Halsstarrige opfert sich und seine Sache. Man muß aber auch nicht Alles durch Klugheit auszurichten suchen. Sehr klug sein wollen ist oft nur Unklugheit. Geradheit und Einfachheit hingegen sind oft die rechte Klugheit.

Man soll also jedem Geschäft die ihm angemessene Zeit und Kraft widmen: aber auch zu keinem Geschäft mehr Zeit und Kraft in Anspruch nehmen als dazu nothwendig ist. Je weniger Mittel zum Zwecke man nöthig hat, und je einfacher sie sind, desto besser.

Es muß 6) dem Grade der Kraft und dem innern Berufe angemessen sein. Vergeblich und schädlich ist alles Streben welches über das wahre Maß der Kraft hinausgehet.*) Beschwerlich und selten gedeihlich ist das Streben welches nicht aus dem innern Berufe hervorgehet.**) Darum soll der Mensch zu einer richtigen Schätzung des Maßes seiner Kraft sowohl im Allgemeinen, als auch in Beziehung auf besondere Geschäfte und Unternehmungen zu gelangen suchen, und dann mit der weisen Selbstbescheidung handeln die nichts will was nicht in ihrem Vermögen ist, und zugleich mit der Zuversicht die wohl weiß was sie durchzuführen vermag, also ohne Selbstvermessenheit und ohne Muthlosigkeit.

---

*) Necesse est opprimant onera quae ferente majora sunt (Senec. de tranq. anim. 5).

**) Reluctante natura irritus labor est (ibid. 6).

Digitized by Google

Ebendarum muß er seinen innern Beruf, also seine Anlage zu erkennen suchen. Nur das dem innern Berufe entsprechende Wirken giebt dem Menschen Befriedigung: denn nur darin wirkt er mit Freudigkeit und Zuversicht, und eben darum wird ihm solches Wirken am besten gelingen. Darum ferner soll er in seinem wahren Berufe zu leben, d. i. in eine solche Lebenslage zu kommen suchen wo er in einer seiner Anlage entsprechenden Art zu wirken hat. Dann ist sein äußerer Beruf dem innern gemäß. Daher die Wichtigkeit der Wahl des äußern Berufes. Zuerst muß der Mensch zu sich selbst kommen, und die besondern Verhältnisse seines Lebens erkennen, muß also nicht zu frühe wählen, und muß dann den besonnen gewählten Beruf festhalten.

Es muß 7) mit den erforderlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten verbunden sein. Sie müssen den Gedanken und das Streben mit den Dingen vermitteln. Erst in und mit ihnen wird die Anlage zur wirkenden Kraft.

a) Mit den erforderlichen Kenntnissen, nämlich der Sachen und der Menschen worauf unser Wirken gehet, und womit wir wirken müssen. Die Sachkenntniß muß gründlich und genau sein, sonst schwankt unser Wirken. Die Menschenkenntniß muß nicht so sehr in der Kenntniß der Schwachheiten und der Sonderbarkeiten der Menschen bestehen mit welchen wir zu thun haben, sondern in der Erkenntniß ihrer ganzen Lebenseigenthümlichkeit. Dazu führt unbefangene Beobachtung auf dem Boden der Erkenntniß des Menschen.

b) Mit den erforderlichen Geschicklichkeiten. Geschicklichkeit ist Richtigkeit und Fertigkeit der Behandlung und des Gebrauches von Sachen oder von Menschen.

α) Von Sachen: nämlich sowohl derjenigen auf welche man wirkt, als auch derjenigen mit welchen man wirkt. Letztere sind Werkzeuge im weitern Sinne. Die Hauptregel für jene ist: Man behandle und gebrauche sie ihrem Zwecke und Begriffe gemäß. Die Hauptregel für diese ist: Man behandle und gebrauche sie so daß die Zwecke zu deren Erreichung sie ihrer Natur und Bestimmung nach dienen sollen, auch wirklich

Digitized by Google

durch sie erreicht werden. Dazu wird Uebung erfordert bis zur Sicherheit und Leichtigkeit des Gebrauches. — Es sind aber die Werkzeuge theils natürliche, theils künstliche. Zu den natürlichen d. i. den von der Natur gegebenen gehören vorzüglich sowohl die Kräfte und Glieder des menschlichen Leibes selbst — der Mensch soll sie auf naturgemäße Weise soweit als möglich in den Dienst seiner Freiheit zu setzen suchen — als auch insbesondere die Sprache. Sie ist das Hauptmittel des Menschen seinen Gedanken Eingang zu verschaffen. Darum fordert auch die Klugheit daß er sie mündlich und schriftlich in seine Gewalt zu bekommen suche. Künstliche Werkzeuge sind die von den Menschen zu bestimmten Zwecken gemachten. Sie sind unendlich mannigfaltiger Art. Die ganze Technologie ist nur eine Abtheilung in dem Gebiete der menschlichen Klugheit.

β) Von Menschen. Man muß sie recht zu behandeln wissen, wenn man auf sie wirken will. Man muß sie recht zu behandeln und zu gebrauchen wissen, wenn sie mit uns wirken sollen, oder wenn wir durch sie wirken wollen. Anderer Menschen Mitwirkung ist aber in den wichtigern Angelegenheiten des Lebens nothwendig bald unmittelbar zur Hülfe, bald mittelbar zur Fortführung des Angefangenen, oder zur Erhaltung des Gewirkten. Erst durch das in einander eingreifende und einander ergänzende Wirken der Menschen wird das bleibende Gute gewirkt.

Die Geschicklichkeit andere Menschen zu seinen Absichten zu gebrauchen ohne daß sie es gewahr werden, wird Weltklugheit im engern Sinne genannt. Es ist aber unrecht einen Menschen bloß zu gebrauchen. Er muß frei mit uns oder für uns wirken, und das von ihm zu erlangen, wenn wir's bedürfen, ist rechte Klugheit. Darum gehört zur Klugheit die Geschicklichkeit andere Menschen zu gewinnen. Sie besteht hauptsächlich darin daß man sich ihnen gefällig zu machen wisse in negativer und in positiver Weise. Dazu wirkt auch das Gefällige des Umganges, und ist auch darum nicht zu vernachlässigen Das Wesentliche dabei ist aber die Humanität der Gesinnung.

Digitized by Google

Klugheitsregeln in Beziehung auf die Behandlung anderer Menschen sind folgende:

Laß Jedem seine Weise, wofern sie seine wahre Lebenseigenthümlichkeit ist. Er würde schlechter wirken in jeder andern Weise. Begieb dich aber auch nicht deiner Weise, ohne sie jedoch geflissentlich in Gegensatz zu stellen.

Halte fest an der Hauptsache. Sei nachgiebig in Nebensachen.

Traue dem Mitwirkenden etwas zu, laß ihn mit Selbstthätigkeit helfen. Dann wird er selbst Interesse an der Sache fassen. Begieb dich aber nicht der Leitung, wenn es eigentlich deine Sache gilt u. s. w.

Ueberhaupt aber nicht in einzelnen Maximen und deren Befolgung besteht die wahre sittliche Lebensklugheit; noch weniger besteht es mit der Tugend in Absonderung von dem Innern des Gemüthes eine Klugheit (als Schlangenklugheit) für die äußere Welt in Bereitschaft zu haben: sondern die Klugheit muß, um wahres Wesens zu sein, aus der Tugendkraft selbst hervorgehen, und geht daraus hervor, wenn dies als die rechte Geisteslebendigkeit in das zeitliche Dasein eintritt, also nur dann wenn die Tugend des Menschen der in seinem Dasein mächtig gewordene Geist seines Lebens ist. Daß die Tugend ist, daß sie kein bloßer Begriff ist, auch keine bloße Zucht des Lebens durch ein freiheit- und liebeleeres Gesetz: sondern daß und wie ihr Wesen ein lebendiges Wesen, daß sie selbst die Freiheit und die Liebe ist, das darzustellen ist die Aufgabe der philosophischen Tugendlehre.

Begünstigt aber wird die Tugendlebendigkeit durch die rechte Ordnung des äußern Miteinanderlebens der Menschen, und sie fordert selbst diese Ordnung. Darum schließt sich der Tugendlehre die Rechtslehre an.

Digitized by Google

Die Grundzüge der philosophischen Rechtslehre.

Die Aufgabe der philosophischen Rechtslehre ist die den Begriff des Rechts zu geben. Sie hat also diesen Begriff darzustellen nach seinem Inhalt d. i. nach seinem Wesen, und nach seinem Umfange d. i. nach seiner Erweisungs- und Verwirklichungssphäre.

Erster Theil.

Das Recht an sich oder das Wesen des Rechts.

Erster Abschnitt.

Das Recht überhaupt oder allgemeine Beantwortung der Frage: Was ist Recht?

Auf die Frage: Was ist Recht? wird von einem allgemeinen und unbestimmten Sprachgebrauche die Antwort gege-

Digitized by Google

ben: Recht ist was den Gesetzen gemäß ist, oder auch: Recht ist was die Gesetze nicht verbieten. Da nun das was den Gesetzen gemäß ist, was sie also, wo nicht gebieten, doch nicht verbieten, erlaubt ist: so heißt recht auch alles was erlaubt ist; und daß man dasjenige was erlaubt ist, darf, so ergiebt sich auch die Erklärung: Recht ist was man darf.

Die vorangestellte Erklärung dessen was Recht ist, ist aber überhaupt nicht befriedigend. Denn es läßt sich denken daß ein Gesetz, dieses Wort im weitern Umfange genommen, unrecht, also ein nicht gerechtes d. i. dem Rechte nicht gemäßes, ihm nicht entsprechendes Gesetz sei. Der Begriff Recht ist also unabhängig von dem Gesetze im weitern Sinne dieses Wortes. Dasselbe ergiebt sich, wenn man das Merkmal Recht in den Begriff des Gesetzes aufnehmen wollte. Das Gesetz soll was recht ist aussprechen, und es in das zeitlich wirkliche Leben der Menschen einsetzen. Wenn es das thut, so ist es Recht, ist ein Rechtsgesetz. Wann aber thut es das? Es thut das, ganz im Allgemeinen gedacht, dann wenn es keine willkürliche Satzung, sondern ein Ausspruch der Vernunft ist. Dann ist es ein Gesetz im philosophischen Sinne des Wortes. Zu unterscheiden also ist das Gesetz im idealen, philosophischen Sinne, und ein zeitliches Gesetz. Jenes ist der verwirklichte vernünftige Wille selbst, dieses ist vielleicht entweder nur eine zufällige Ansicht die sich statt des vernünftigen Willens gesetzt, sich seines Rechtes angemaßt hat, oder nur ein zeitlich bestimmter Ausdruck des Rechtes.

Recht kann also nur sein was vernünftig ist. Vernünftig aber ist was dem Wesen der Dinge entspricht; im freien Leben der Menschen, was dem Wesen der Menschen entspricht. Recht also ist im freien Leben der Menschen was dem Wesen der Menschen entspricht.

Aber das ist Recht im weitern Sinne. Was ist aber Recht im engern Sinne, als besonderer Gegenstand der Rechtslehre?

Das Recht im engern Sinne bezieht sich zufolge des allgemeinen sittlichen Bewußtseins und des Sprachgebrauches

Digitized by Google

erstlich auf das Aeußere des freien Lebens der Menschen, auf das Innere nur, inwiefern es sich äußerlich erweiset. Es bezieht sich zweitens nur auf das Leben der Menschen in ihrem Verhältnisse gegen einander, auf ihr freies Miteinanderleben. Daher nun die dritte Antwort auf die aufgestellte Frage: Recht ist das Handeln der Menschen gegen einander wenn es wenigstens äußerlich dem Wesen des Menschen gemäß oder zu dem Wesen des Menschen einstimmig ist.

Aber wiefern dem Wesen des Menschen gemäß? Wiefern zu ihm einstimmig? — Das ergiebt sich aus der Beachtung dessen was zufolge des allgemeinen Rechtsbewußtseins jeder Mensch als Recht fordert. Und das ist das Positive des Rechtsbegriffes. Es ist ein Anspruch den der Mensch als solcher an das freie Zusammenleben der Menschen macht. Dieser Anspruch ist der den jeder Mensch zufolge seines Wesens macht: als ein Mensch leben zu können mit den andern Menschen. Recht also überhaupt im negativen und im positiven Sinne ist: Was in dem freien Zusammenleben der Menschen nothwendig ist auf daß sie als Menschen mit einander leben können.

Subjectiv genommen ist demnach Recht: die Handlungsweise womit das Dasein aller anderen Menschen als Menschen besteht; objectiv genommen ist Recht: die Ordnung des Lebens der Menschen mit einander, in welcher eine solche Beschaffenheit des Handelns zur bleibenden und festen Einrichtung geworden ist.

Es ergiebt sich der oberste Rechtsgrundsatz und das oberste Rechtsgesetz. Jener ist: Recht ist was dem Rechtsbegriffe, also was dem Begriffe einer solchen Beschaffenheit des äußern freien Lebens der Menschen mit einander wodurch es jedem möglich wird mit den andern als ein Mensch zu leben, entspricht. Die Vernunft fordert die Verwirklichung des Rechtsbegriffes. Denn sie fordert daß der Mensch recht Mensch sei, also auch, daß die Menschen als Menschen mit einander leben und demnach so gegen einander handeln wie es zu diesem

Digitized by Google

Zwecke nothwendig ist. Das Recht will und soll sein. Daher das Rechtsgesetz: Eine solche Lebensordnung soll unter den Menschen wirklich sein. Für den einzelnen ausgedrückt: Dein Handeln soll zu dem Begriff einer solchen Lebensordnung einstimmig sein. Die Vernunft, welche das fordert, ist der ursprüngliche Wille, der Wesenswille, und in diesem Sinne der allgemeine Wille als der wahre Wille Aller. Das Princip, der Urgrund des Rechts ist der ursprüngliche oder allgemeine Wille, und der Ausdruck seiner Forderung ist das Rechtsgesetz.

Es ergiebt sich zugleich der allgemeine Begriff der *Rechtsverletzung*. Sie ist eine Handlung welche mit dem Begriffe einer solchen Lebensbeschaffenheit nicht besteht, oder durch welche die Rechtsordnung gestört wird.

Was *ein Recht* sei, ist nur unter Voraussetzung des Begriffes des Rechts zu erklären. Es ist nämlich die Rechtsgemäßheit auf gewisse Weise zu handeln, nämlich etwas zu thun, oder zu lassen, oder zu fordern. Objectiv genommen, ist es das was man zu thun, oder zu lassen, oder zu fordern berechtigt d. i. durch das Recht befähigt ist; subjectiv genommen, ist es diese Berechtigung oder Befugniß.

Eingetheilt werden die Rechte hinsichtlich ihres Ursprunges in *ursprüngliche* und *erworbene*. Ursprünglich ist ein Recht, wenn es dem Menschen vermöge seines Wesens zukommt. Es ist erworben, wenn es zunächst in einer rechtlichen Handlung gegründet ist. Jenes heißt auch unbedingt, dieses bedingt.

Anm. Die ursprünglichen Rechte heißen auch die *angeborenen* d. i. die jedem Menschen mit seinem Eintritt in lebendiges Dasein zukommenden. Sie sind zu unterscheiden von den angeerbten.

Es ergiebt sich:

1) Die ursprünglichen Rechte sind unveränderlich und unveräußerlich.

2) Die ursprünglichen Rechte sind die allgemeine negative Bedingung der erworbenen, d. h. es kann kein Recht im Widerspruche mit einem ursprünglichen erworben werden.

Digitized by Google

Der eigentliche Inhalt der philosophischen Rechtslehre sind die ursprünglichen Rechte. Die erworbenen Rechte können nur in sofern Gegenstand derselben sein als eine allgemeine Beziehung der ursprünglichen Rechte auf dieselben stattfindet.

Aber gibt's nicht auch ein Billigkeitsrecht? — Billigkeit erweiset sich, wenn Gründe, hergenommen von der Sittlichkeit und besondern mildernden Umständen, in Rechtsangelegenheiten berücksichtigt werden. Sie mildert die Forderungen des strengen Rechts, indem sie es mit den Forderungen des menschlichen Herzens ausgleicht; und beschränkt oder bestimmt die Anwendung der allgemeinen Rechtsregel durch die Beachtung der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles *). Es giebt also zwar kein Recht auf Billigkeit, doch fordert die Vernunft Billigkeit in der Ausübung und Anwendung des Rechts.

Wenn sich hier die Betrachtung von dem Rechtsbegriffe aus, wie er sich aus dem unmittelbaren Bewußtsein und dem allgemeinen Sprachgebrauche emporgehoben hat, hinwendet zu der Idee des von dem Innersten aus durchhin von dem Guten beseelten Menschenlebens und zu den äußern Lebensordnungen der Menschen, so ergiebt sich auf der einen Seite die Erkenntniß des Verhältnisses der Rechtslehre zu der Tugendlehre, auf der andern die Erkenntniß wie sich das ursprüngliche Recht zu den geschichtlichen Rechten verhält.

I) Verhältniß der Rechtslehre und der Tugendlehre zu einander.

Da beide von der Vernunft, dem Geiste des Menschen ausgehen, so können sich ihre Forderungen und Lehren nicht widerstreiten, können sich aber verschieden bestimmen, da die

*) Die Billigkeit (ἐπιείκεια) ist nach Aristoteles eine Verbesserung des positiven Gesetzes, wenn es durch Allgemeinheit mangelhaft ist (Eth. Nic. rec. Bekk. p. 94).

Sphäre des Rechtsbegriffes eine engere, in der Sphäre des Tugendbegriffes enthaltene ist. Denn die Tugend nimmt das ganze Leben des Menschen von dem Innersten aus in Anspruch, das Recht aber nur das Handeln der Menschen gegen einander, und auch dieses nur, wiefern es sich thätlich erweiset.

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

a) Was die Tugend gebietet, ist nie dem Rechte zuwider, wird aber vielleicht nicht von dem Rechte gefordert.

b) Was die Tugend verbietet, kann das Recht nicht fordern, obgleich vielleicht gestatten. Es kann also nicht positiv recht, wohl aber negativ recht sein, wenn es nämlich nicht positiv widerrechtlich ist. Mit andern Worten: Zu dem was der Tugend zuwider ist, ist niemand berechtigt, und kann niemand berechtigt werden; wohl aber kann es von der Art sein daß Andere kein Recht haben es zu wehren.

c) Was das Recht gebietet oder verbietet, gebietet oder verbietet auch die Tugend.

d) Was das Recht bloß gestattet, kann von der Tugend entweder geboten oder verboten werden.

Anm. 1. In den älteren, wie noch jetzt in den orientalischen Gesetzgebungen, ist das Unsittliche und das Widerrechtliche nicht strenge geschieden. Doch ist nicht zu wünschen daß alles Unsittliche auch durch äußere Gesetze verboten werde, da wahre Sittlichkeit nur aus dem Innern, aus Freiheit, nicht durch Zwang von außen gedeihen kann.

Anm. 2. Fragt man: Wodurch ist es veranlaßt worden den Begriff des Rechts im engern Sinne von dem allgemeinen Begriffe dessen was recht ist auszuscheiden, und zum Mittelpunct einer besondern Wissenschaft zu machen: so ist das wohl daraus zu erklären daß nur das was in diesem Sinne recht ist, von den Menschen gegenseitig geltend gemacht und behauptet werden kann.

II) Verhältniß des Vernunftrechts und des geschichtlichen Rechts zu einander.

Das geschichtliche Recht, das positive befassend, ist das zeitlicherweise geltend gewordene und in Anwendung gekommene

Digitized by Google

Recht. Es bezieht sich auf das gesellschaftliche Leben der Menschen, und muß dem Zweck desselben entsprechen. Der Zweck des gesellschaftlichen Lebens der Menschen kann aber nicht mit dem Wesen des Menschen und den daraus entspringenden Forderungen an ihr freies Zusammenleben im Widerstreite stehn, sondern muß ihm angemessen sein. Das geschichtliche Recht kann also nicht das was nicht mit dem Wesen des Menschen besteht und also allgemein unrecht ist, in das Zusammenleben der Menschen einführen und darin handhaben wollen, sondern vielmehr das allgemein Rechte. Bestimmen aber wird es das was allgemein recht ist in Gemäßheit zu den zeitlich gegebenen Bedingungen. Daraus ergiebt sich der allgemeine Satz: *Das Vernunftrecht verhält sich zu dem geschichtlichen Rechte wie der Begriff, das Wesen des Rechts, zu seiner zeitlichen Verwirklichung. Mit andern Worten: Das geschichtliche Recht ist die zeitliche Verwirklichung des Vernunftrechtes, bestimmt durch den Charakter und die jedesmalige Bildungsstufe eines Volks und seine inneren und äußeren Verhältnisse.*

Zunächst verwirklicht sich das Rechtsprincip unter den Menschen von selbst instinctartig, nicht durch absichtliche Festsetzung. Denn das Rechtsbewußtsein ist in dem Menschen zunächst unklar und unbestimmt als *Rechtsgefühl*. Es ist aber ein wirkendes Gefühl, weil es den Menschen zufolge ihres geistigen Wesens nothwendig ist in der Ordnung, welche das verwirklichte Recht ist, mit einander zu leben. So tritt es vor in das Leben der Menschen mit einander und stellt sich darin fest als *Gewohnheit* und *Sitte*. Weiterhin aber, wenn sich die Verhältnisse des Menschenlebens vervielfältigen und ihre Geistigkeit überhaupt und mit ihr der Begriff der rechten Beschaffenheit ihres freien Zusammenlebens sich entwickelt, wird auch das Recht ein Gegenstand freier Bestimmungen durch *Gesetzgebung*, auf daß es erhalten, geläutert und in steter Angemessenheit zu den fortschreitenden Lebensstufen und den Veränderungen der Lebensverhältnisse fortgeführt werde.

Aus jenem allgemeinen Satz ergiebt sich:

Digitized by Google

a) Das Vernunftrecht für sich betrachtet, ist eines und allgemein und unwandelbar.*) Das geschichtliche Recht für sich betrachtet, ist mannigfaltig und wandelbar, weil sich das äußere Menschenleben nur in Mannigfaltigkeit der Völker, der Culturstufen, der Religionsformen, des Klimas und der äußern Verhältnisse neben und nach einander entwickelt, die zeitlichen Rechtsordnungen der Völker also nach der Verschiedenheit dieser Bestimmungen sich verschieden gestalten müssen, um den jedesmaligen Zeitbedürfnissen angemessen zu sein. So ist auch jedes besondere geschichtliche Recht, als geschichtliches, zufolge der Veränderlichkeit des zeitlichen Lebens in stetem Fortgang begriffen **).

b) Es ist kein Gegensatz, auch keine wirkliche Scheidung zwischen dem Vernunftrechte und dem geschichtlich Rechten. Sie stehn vielmehr in lebendiger Einheit. Das Vernunftrecht hat zeitliche Wirklichkeit nur in den geschichtlichen Rechten. Ein geschichtliches Recht aber welches das Vernunftrecht nicht in sich trüge, wäre nur eine Fessel für das Leben, als nicht hervorgegangen aus seinem innern Bedürfnisse.

Es ergeben sich hieraus weiter folgende Sätze:

1) Nicht dasjenige geschichtliche Recht ist das bessere, in welchem viele Sätze des Vernunftrechts vorkommen, sondern dasjenige in welches das Vernunftrecht eingegangen und in ihm lebendig geworden ist.

2) Zu dem Entstehen eines guten geschichtlichen Rechts ist keineswegs erforderlich daß eine ausgeführte Theorie des

---

*) Quod semper firmum atque immutabile permanet (Cicero de rep. p. 92 ed. Schütz).

**) Non enim profecto ignoras, legum opportunitates et modelas pro temporum moribus et pro rerum publicarum generibus, ac pro utilitatum praesentium rationibus proque vitiorum quibus medendum est fervoribus immutari atque flecti neque uno statu consistere, quin, ut facies coeli et maris, ita rerum atque fortunae tempestatibus varientur. (Worte des Rechtsgelehrten S. Caecilius bei A. Gellius XX, 1)

Digitized by Google

philosophischen Rechts und deren Kenntniß vorher dasei. Auch macht es sich nicht mit einemmale, sondern entwickelt sich nur allmählig.

3) Es wäre Misverstand, zu meinen daß das Vernunftrecht als solches irgendwo und irgendwann die Stelle eines geschichtlichen vertreten könnte. Es kann ja nur in diesem zeitlich wirkliche Geltung bekommen.

c) Das Vernunftrecht entsteht nicht durch Abstraction aus dem geschichtlichen Rechte.

d) Das Vernunftrecht ist die Norm zur Beurtheilung der geschichtlichen Rechte, aber nur die negative Norm.

Anm. Die Beurtheilung der Vernunftmäßigkeit eines geschichtlichen Rechts heißt die Philosophie dieses Rechts. Sie ist zu unterscheiden von der Kritik desselben. Denn dazu wird ferner die Prüfung erfordert ob es den Bedürfnissen des Volkes und der Zeit entsprochen habe oder entspreche, und das ist die positive Bedingung seines Werthes.

Die allgemeine philosophische Rechtsgeschichte ist die Nachforschung wie der Begriff des Rechts sich bis jetzt geschichtlich entwickelt hat.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Auseinandersetzung des Inhalts des Rechtsbegriffes, oder die Urrechte des Menschen.

Erste Abtheilung.

In allgemeiner Beziehung auf das Leben der Menschen miteinander.

Es gibt nur ein Urrecht im eigentlichen Sinne dieses Wortes. Es ist das was alle Rechte begründet, das Princip aller Rechte, ist der Rechtsbegriff selbst, nämlich das Recht jedes Menschen als ein Mensch unter den Menschen zu gelten. Das Urrecht ist ursprünglich nicht als ein fertiger Begriff oder Satz in der Seele des Menschen, sondern es ist das Menschenwesen selbst als der Rechtswille, d. i. als der Wille des Menschenwesens im Handeln der Menschen gegeneinander von jedem in jedem anerkannt zu werden. Es ist also ein Anspruch den jeder Mensch ebendamit macht daß er Mensch ist, und den jeder andere Mensch anerkennen muß. Denn es wäre ein Widerspruch, wenn jemand der Mensch ist nicht als Mensch gelten, d. i. nicht als Mensch sich erweisen und als ein solcher behandelt werden sollte.

Digitized by Google

Für das Zusammenleben der Menschen spricht sich der Rechtswille als die Forderung aus: *Jeder soll den Gebrauch seiner Freiheit so weit beschränken daß jeder Andere mit ihm als Mensch dasein könne.*

Das Urrecht ist nur eines, weil das Menschenwesen selbst nur eines ist. Sein Inhalt aber entwickelt sich durch Verdeutlichung in einer Mannigfaltigkeit von Forderungen, welche sich als die *besondern Urrechte* des Menschen darstellen. Sie sind zunächst:

1) *Das Recht jedes Menschen zu leben*, d. i. im Dasein fortzudauern, nämlich daran von Andern nicht gehindert zu werden. Es ist also nicht eigentlich ein Recht auf das Leben oder auf das Dasein, denn das Leben und Dasein der Menschen mit einander wird von dem Rechtsbegriffe vorausgesetzt. Auch ist es nicht ein Recht des Menschen auf seinen Leib, denn der Leib ist für den Rechtsbegriff nicht von der Person des Menschen zu scheiden.

Da jedes ursprüngliche Recht für alle gilt, so gilt es eben darum in der Wirklichkeit für jeden einzelnen nur in Beschränktheit. So auch das Recht zu leben; es beschränkt sich für den einzelnen durch die Bedingung daß er auf eine mit dem Mitdasein der Andern bestehende Weise lebe.

Verletzt wird dieses Recht durch jeden Angriff auf das Leben eines andern Menschen, d. i. durch jede Handlung welche die Richtung darauf hat es zu vertilgen oder in Gefahr zu bringen, entweder unmittelbar oder mittelbar. Verletzt also wird es auch durch absichtliche Verwehrung oder Beraubung dessen was zum Leben nothwendig ist.

Kann sich der Mensch des Rechtes zu leben gegen einen Andern begeben und dann mit Recht getödtet werden? — Er kann es innerhalb des Gebietes des Rechtsbegriffes für die Rechtsbeurtheilung nicht, sonst müßte er sich von seinem Leben trennen können.

Giebt es ein *Nothrecht*? d. i. darf ich einen andern Menschen der keinen Angriff auf mein Leben macht, tödten, wenn es das einzige Mittel zur Rettung meines Lebens ist?

Digitized by Google

oder darf ich nehmen was schon andern gehört, wenn zur Erhaltung meines Lebens nichts anderes zu haben ist? — Kein Mensch kann durch die Noth um sein Leben eigentlich berechtigt werden einen Andern zu tödten. Er kann auch überhaupt dadurch nicht berechtigt werden etwas zu thun wodurch das Recht eines Andern verletzt würde. Es giebt also kein Nothrecht, weder im weitern, noch im engern Sinne. Da aber der Rechtsbegriff die physische Möglichkeit des Zusammenlebens aller Menschen voraussetzt, so findet in solchen Fällen kein Rechtsurtheil statt. Was man dann zu thun habe, muß sich aus sittlichen und religiösen Gründen entscheiden.

2) Das Recht jedes Menschen jedem andern Menschen seinem Wesen nach gleich zu gelten. Es gründet sich darauf daß jeder Mensch Mensch ist, d. i. daß das Menschenwesen in allen Menschen dasselbe ist. Es ist also nicht zu denken als ein Recht gleichviel Rechte oder dieselben Rechte wie jeder Andere wirklich zu besitzen, sondern als das Recht von jedem Menschen als ein Wesen seiner Art behandelt zu werden, insbesondere als ein Wesen welches ursprünglich gleicherweise befähigt sei Rechte zu erwerben und zu behaupten. Die Ungleichheit der zeitlich wirklichen Rechte der einzelnen folgt daraus von selbst.

Verletzt wird dieses Recht durch jede Handlung und jede Lebenseinrichtung die aus der Annahme hervorgeht daß gewisse Menschen schon von Natur oder nach dem Willen Gottes eine niederere Art von Wesen seien.

3) Das Recht jedes Menschen als ein freies Wesen zu gelten.

Denn Freiheit gehört zum Menschenwesen, also muß jeder Mensch, wenn er gelten soll was er ist, als freies Wesen unter den andern Menschen, als freien Wesen, gelten. Er hat also das Recht als ein freies Wesen zu handeln und behandelt zu werden. Er wird als ein freies Wesen behandelt, 1) wenn er als ein solches behandelt wird das sich in seinem Dasein selbst zu bestimmen die Anlage hat; 2) wenn er nicht als bloßes Mittel zu Anderer Zwecken gebraucht wird.

Digitized by Google

Kein Mensch kann sich dieses Rechtes begeben, weil es nicht von seinem Willen abhängt Mensch zu sein oder nicht. Beschränken aber muß Jeder den Gebrauch seiner Freiheit auf die Möglichkeit des Mitbestehens der Freiheit der andern Menschen.

Als ein freies Wesen ist der Mensch Person und nur als ein solches oder als Person kann er Rechte haben und Rechte erwerben und ausüben. Das Recht als ein freies Wesen zu gelten ist also zugleich das Recht als eine Person und insbesondere als ein rechtsfähiges Wesen zu gelten. Da die Persönlichkeit eine ursprüngliche Eigenschaft des Menschen ist, so kommt sie auch denjenigen Menschen zu welche sie nicht selbst äußerlich erweisen können.

Verletzungen des Rechtes der Freiheit oder der Persönlichkeit des Menschen sind überhaupt alle Handlungen und Verhältnisse in welchen der Mensch wie eine bloße Sache gilt und behandelt wird. Also

1) Jede Mißhandlung im engern Sinne dieses Wortes, als ein Vergreifen an der Person.

2) Die Verstümmelung eines Menschen zu irgend einem willkürlichen Gebrauche desselben.

3) Alle Einrichtungen des Zusammenlebens der Menschen, zufolge welchen Menschen als Sachen gelten, insbesondere die Selaverei.

Sclaverei ist der Zustand eines Menschen in welchem er fortwährend von einem Andern wie eine Sache gebraucht wird oder gebraucht werden kann, oder in welchem er als das Eigenthum eines Andern gilt. Sie ist factisch betrachtet ein Zustand der Rechtlosigkeit, ein Sclave gilt nicht als eine Person, also nicht als ein Wesen das Rechte habe oder erwerben könne. Ihre Unrechtlichkeit ergiebt sich von selbst. Denn ist der Mensch seinem Wesen nach Person, so kann er die Persönlichkeit nicht verlieren, weder durch Zufall noch durch eine Handlung, etwa einen Vertrag, und wird als Mensch nur dann behandelt wenn er als eine Person behandelt wird.

Digitized by Google

Anm. Besteht die Leibeigenschaft und Hörigkeit mit dem Rechte des Menschen als freies Wesen behandelt zu werden? — Man muß verschiedene Bedeutungen dieser Ausdrücke unterscheiden. 1) Der Wortbedeutung nach bezeichnen sie dasselbe was Sclaverei ist, sind also unrechtlich. 2) Wenn sie das Gefesseltsein eines Menschen an den Acker von welchem er nur einen Nießbrauch hat, bezeichnen, so steht dieser Zustand zwar nicht unmittelbar im Widerstreit mit jenem Rechte, aber mittelbar, wiefern dann der Mensch mit dem Boden verkauft wird u. s. w. 3) Bedeuten sie eine Verpflichtung zu forterbenden Diensten, so ist zu unterscheiden ob diese Dienste ungemessen und unablösbar, oder gemessen und ablösbar sind. In jenem Falle beweisen sie ein Verhältniß das mit dem Urrechte nicht besteht, in diesem Falle können sie damit bestehen, sofern überhaupt ein Forterben von Verbindlichkeiten stattfindet.

Aus dem Rechte jedes Menschen als ein freies Wesen unter den andern Menschen zu gelten, geht hervor

a) das Recht jedes Menschen von seiner Thätigkeitskraft den mit dem Rechtsbegriffe bestehenden Gebrauch zu machen.

Denn erst durch solchen Gebrauch erweiset sich die Freiheit des Menschen in der Wirklichkeit. Sein Recht als Mensch zu gelten enthält aber nicht bloß das Recht als ein der Anlage nach, sondern auch das Recht als ein in der Wirklichkeit freies Wesen zu gelten.

Verletzt wird dieses Recht durch alle Handlungen und Lebenseinrichtungen durch welche der freie Gebrauch der Kraft eines Menschen willkürlich beschränkt oder aufgehoben wird.

b) Das Recht jedes Menschen sich auszubilden oder das Recht der Selbstvervollkommnung.

Es ist ein Recht, wiefern es der Anspruch ist in der Selbstvervollkommnung von Andern nicht willkürlich gehindert zu werden. Jeder Mensch hat dieses Recht, weil das Recht als ein Mensch unter den andern Menschen zu leben, nicht bloß das Recht ist dem Vermögen und der Anlage nach, sondern in Kraft und Wirklichkeit ein Mensch unter ihnen zu sein. Dazu ist aber ein gewisser Grad der Entwickelung und Aus-

Digitized by Google

bildung nothwendig. Daß dabei Jeder frei auf seine Weise verfahren dürfe, so lange er dadurch die Rechte Anderer nicht beeinträchtigt, folgt aus dem Rechte der Freiheit.

Verletzt wird dieses Recht im Allgemeinen durch jedes Bestreben die Entwickelung und Ausbildung eines Menschen zu verhindern oder zu verkehren, auch durch das Bestreben die Entwickelung und Ausbildung eines Menschen oder einer Classe von Menschen, auch wohl eines ganzen Volkes auf einer gewissen niedrigen Stufe zu halten.

Insbesondere 1) durch jede eigenmächtige Zurückhaltung der leiblichen Entwickelung anderer Menschen, und durch jede Einwirkung auf sie in der Absicht ihre Leibeskräfte zu schwächen, oder ihre Gesundheit zu verderben. 2) Durch das absichtliche Hemmen, Schwächen oder Verderben der Erkenntnißkraft anderer Menschen. 3) Durch das absichtliche Bestreben Andere in sittlicher Hinsicht zu verderben. Ueberhaupt durch jeden Versuch die Besonnenheit und Willenskraft anderer Menschen zu schwächen oder zu verderben, geschehe es durch physische oder psychische Mittel.

Aus dem Rechte des Menschen von seiner Thätigkeitskraft den mit dem Rechtsbegriff bestehenden freien Gebrauch zu machen, und aus dem Rechte der Selbstvervollkommnung ergiebt sich weiter das Recht der freien aber mit dem Urrechte bestehenden Gedankenäußerung und des ebenso bedingten freien Gedankenverkehres.

Es ist ein Recht des Menschen erstlich, weil die Aeußerung seiner Gedanken einen Hauptbestandtheil der Freiheit seines Lebens ausmacht; zweitens, weil das Denken und Reden mit zu den ursprünglichen Anlagen und Kräften des Menschen gehört; drittens, weil der Austausch der Gedanken ein nothwendiges Mittel der Entwickelung, nicht allein der Erkenntnißkraft, sondern auch der Menschheit überhaupt ist.

Verletzungen sind die Aufhebung und die willkürliche Beschränkung dieses Rechtes.

Ihm zur Seite steht, sich ihm einigend, das Recht der Gewissensfreiheit.

Digitized by Google

Es ist das Recht jedes Menschen zu fordern daß ihn Niemand hindere seinen sittlichen und religiösen Ueberzeugungen zu folgen, also sie zu bekennen und ihnen gemäß zu handeln, sofern nicht Handlungen daraus hervorgehn durch welche das Recht anderer Menschen verletzt wird.

Verletzt wird dieses Recht durch jeden Zwang wodurch jemand in der Ausübung desselben gehindert oder beschränkt wird, oder wodurch ihm Bekenntnisse, Handlungen oder Gebräuche zugemuthet werden die nicht mit seinen Ueberzeugungen übereinstimmen.

Aus gleichem Grunde mit diesen Rechten quillt jedem Menschen als Mitgliede des Verkehres, in welchem sich der Rechtsbegriff verwirklicht, das Recht auf Ehre.

Es ist nicht ein Recht auf Ehre in dem ethischen Sinne dieses Wortes. Auch nicht ein Recht auf Ehre in gewissen Verbindungen und Verhältnissen, als Familienehre, bürgerliche Ehre, Standesehre, Berufs- und Amtsehre. Auch nicht eigentlich ein Recht auf eine gute Meinung anderer Menschen von uns, oder auf einen guten Namen im positiven Sinne, als auf eine vorzügliche Hochschätzung. Sondern es ist das Recht jedes Menschen als solchen von Andern als ein auch in der Wirklichkeit vernünftiger und insbesondere als ein solcher Mensch beurtheilt zu werden mit welchem ein rechtliches Leben möglich sei, solange er nicht durch eine unvernünftige und insbesondere unrechtliche Handlungsweise einer solchen Geltung selbst widerstreitet. Es begründet sich als das Recht, nicht bloß der Anlage, sondern auch der Wirklichkeit nach als ein wahrer Mensch zu gelten, d. i. als ein solcher der von seinen Kräften einen seinem Wesen entsprechenden, also vernünftigen Gebrauch mache.

Verletzt wird dieses Recht durch solche Handlungen durch welche ein Anderer absichtlich und fälschlich für einen solchen erklärt wird der durch Seelenkrankheit oder schlechte Gesinnung eines rechtlichen Lebens mit den andern Menschen unfähig sei.

In seiner unmittelbaren Bedeutung für das Wirken des Menschen nach außen erweiset sich das Wesen des Rechts

1. als das Recht des freien Hervorbringens.

Es folgt aus dem Rechte des freien Kraftgebrauches, wiefern etwas durch ihn ins Daſein geſetzt werden kann, und iſt ebenſo bedingt. Verletzt wird es durch alle Handlungen durch welche der freie und nicht ungerechte Gebrauch, den ein Menſch hervorbringend von ſeinen Kräften macht oder machen könnte, ganz oder zum Theil, negativer- oder poſitiverweiſe aufgehoben wird.

2. Als das Recht jedes Menſchen ſich Sachen anzueignen, wiefern das mit dem Daſeinsrechte jedes andern Menſchen beſteht.

Es iſt nicht eigentlich ein Recht auf Sachen, ſondern wie jedes Recht, ein Recht gegen die andern Menſchen, nämlich das Recht in der Aneignung von Sachen von ihnen nicht gehindert zu werden.

Der Menſch eignet ſich etwas an, wenn er es zu ſeiner ausſchließlichen Verfügung haben will, und es in eine dieſer Abſicht entſprechende Beziehung zu ſich ſetzt. Was er ſich angeeignet hat, das beſitzt er, im weitern Sinne dieſes Wortes. Beſitzt er etwas ſo daß er es phyſiſch in ſeiner Macht hat, ſo iſt der Beſitz ein unmittelbarer, phyſiſcher, iſt die Inhabung der Sache. Beſitzt er es durch ein wahres oder vermeintliches Recht, ſo iſt der Beſitz inſofern ein mittelbarer, intelligibler. Beides kann zuſammen ſtattfinden. Ueberhaupt aber iſt der Beſitz bloß für ſich betrachtet, der factiſche Beſitz, entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. Wer etwas rechtmäßig zu beſitzen glaubt, heißt ein redlicher Beſitzer. Wer ſich der Unrechtmäßigkeit ſeines Beſitzes bewußt iſt, heißt ein unredlicher Beſitzer.

Das Recht des Menſchen ſich Sachen anzueignen gründet ſich erſtlich auf ſein Recht zu leben, da er der Sachen, insbeſondere äußerer Naturdinge, dazu bedarf; zweitens auf ſein Verhältniß zu den Sachen und insbeſondere zu den irdiſchen Naturdingen. Er thut ihnen durch die Aneignung nicht Unrecht, da er in keinem Rechtsverhältniſſe zu ihnen ſteht. Denn er ſteht als das einzige freie perſönliche Weſen der Erde an

Digitized by Google

ihrer Spitze. Sie stehen ihm nicht als gleiche Wesen gegenüber, sondern unter ihm, seiner Herrschaft unterworfen.

Aber thut nicht der Einzelne durch die besondere Aneignung einer Sache andern Menschen Unrecht? — Er würde es, wenn jenes Recht ein positives Recht des Menschen auf die irdischen Dinge wäre, als wären sie schon von selbst das Gesammteigenthum der Menschen.

Verletzt wird dieses Recht durch alle Handlungen, und insbesondere durch alle Einrichtungen des Miteinanderlebens der Menschen welche eine thatsächliche Nichtanerkennung desselben sind.

3. Als das Recht jedes Menschen dem zeitlich wirklichen Rechtsverhältnisse, das zwischen ihm und Andern besteht, in Einstimmung mit ihnen solche Bestimmungen zu geben welche dem Rechtsbegriffe nicht widerstreiten.

Es folgt dieses Recht aus dem Rechte der Freiheit, wiefern zufolge desselben der Mensch seiner Daseinsverhältnisse Herr ist, und aus dem Rechte der Gleichgeltung, wiefern zufolge desselben die Menschen als gleiche Rechtssubjecte einander gegenüberstehn, in der Beziehung auf einen möglichen Rechtsverkehr derselben unter einander.

Verletzungen sind die Aufhebung und die willkürliche Beschränkung dieses Rechtes.

Anm. Dieses Recht trägt in sich das Recht der Menschen Verträge mit einander zu schließen. Es ist also der Ring welcher die aus Verträgen entspringenden Rechte mit dem Urgrunde aller Rechte vereinigt.

4. Das Recht jedes Menschen seine Rechte geltend zu machen.

Es beruht dieses Recht auf dem praktischen Wesen des Rechts, d. i. auf dem Anspruch den der Rechtsbegriff macht, das wirkliche Gesetz des Miteinanderlebens der Menschen zu sein.

Mit diesen Rechten hebt das Unrecht die Sphäre der

Digitized by Google

erworbenen Rechte aus sich hervor, sich zugleich fortwirkend in ihr erweisend.

Zweite Abtheilung.

Die Urrechte des Menschen in allgemeiner Beziehung auf die Erwerbung besondrer Rechte.

Der Mensch *erwirbt*, indem er etwas in seinen Besitz bringt. Was er *rechtlich* erwirbt, wird sein *Eigenthum*. Das Eigenthum eines Menschen kann also als der Inbegriff alles dessen was er rechtlich erworben hat, erklärt werden. *Ein* Eigenthum ist ein Bestandtheil des Eigenthums.

In einem engern Sinne bezieht sich der Begriff des Eigenthums unmittelbar auf *Sachen* im engern Sinn. Es ist dann, objectiv genommen, der Inbegriff der Dinge die Jemand rechtlich besitzt; subjectiv, das Recht an diesen Dingen, oder der Inbegriff der dinglichen Rechte eines Menschen. So denn auch der Begriff *eines* Eigenthums. Ein *Eigenthumsrecht* in diesem Sinne ist das Recht *über eine Sache unbedingt und ausschließlich zu verfügen*. Es begreift in sich die Rechte 1) über die Substanz der Sache zu verfügen; 2) die Sache zu benutzen, nämlich a) sie zu gebrauchen, und nicht zu gebrauchen, und auf beliebige Art zu gebrauchen; b) über die Früchte der Sache unbedingt und ausschließlich zu verfügen. Beschränkt wird es in der Ausübung durch die Bedingung daß durch sie keines andern Menschen Rechte verletzt werden. Wenn einem Eigenthümer nicht alle diese Rechte zustehen, so ist sein Eigenthum kein volles Eigenthum, sein Eigenthumsrecht ist unvollkommen beschränkt. Die Beschränkungen des Eigenthumsrechts können in mannigfaltigen Weisen stattfinden, deren Arten im allgemeinen nicht zu bestimmen sind.

Digitized by Google

Allgemein rechtlich werden Rechte erworben, wenn ihre Erwerbungsart durch die ursprünglichen Rechte des Menschen begründet ist. So können Rechte erworben werden durch den rechtsgemäßen Gebrauch den der Mensch von seinen ursprünglichen Rechten des Aneignens von Sachen, des Hervorbringens und der Bestimmung seines Rechtsverhältnisses zu andern Menschen macht.

Es werden also erstlich unmittelbar und ursprünglich Rechte erworben durch den Gebrauch den der Mensch von dem ursprünglichen Rechte macht sich Sachen anzueignen die Niemand gehören. Man nennt diese Erwerbungsart Besitznahme (occupatio). Ihr Rechtsgrund ist jenes ursprüngliche Recht. Es gilt also der Satz: eine herrenlose Sache fällt dem ersten Besitznehmer zu.

Die Bestreitung dieser Erwerbungsart durch die Behauptung daß nur durch den zustimmenden Willen aller andern Menschen das Eigenthum einer Sache erworben werde, geht aus der Annahme hervor daß die Dinge der Erde ursprünglich ein Gesammteigenthum aller Menschen seien.

Bedingungen und Erfordernisse auf daß wirklich ein Eigenthumsrecht durch die Besitznehmung erworben werde, sind:

a) Die Sache muß wirklich herrenlos sein. — Darf man sich einer Sache bemächtigen die sich bloß factisch innerhalb der Eigenthumssphäre eines Andern befindet, ohne daß dieser es weiß, oder ohne daß er die Sache haben will?

b) Die Sache muß von der Art sein daß sie sich in Besitz nehmen läßt: 1) ihrer allgemeinen Natur nach; 2) von den Menschen welche sie in Besitz nehmen wollen. — Ist auch das Bedürfniß des Besitznehmenden eine Bedingung?

c) Die Sache muß in ein solches Verhältniß zu dem Menschen gesetzt werden daß jeder Andere sie nun als eine nicht mehr herrenlose sondern zum Eigenthum gewordne Sache erkenne.

Darin besteht die Besitzergreifung. Dazu gehört 1) daß der Mensch die Sache in seine Macht bringe; und 2) dabei die Absicht erweise sie als Eigenthum zu besitzen.

Die Besitzergreifung erweiset sich 1) schon durch die Ver-

Digitized by Google

einigung der Sache mit der Person oder die Aufnahme in das schon vorhandne Eigenthumsgebiet, wofern nicht die Nichtabsicht sie als Eigenthum zu besitzen dabei erklärt wird; 2) durch die Verwahrung der Sache, d. i. durch Einrichtungen welche der Besitznehmung derselben durch Andere Hindernisse entgegenstellen; 3) durch die Bearbeitung für Zwecke des Besitznehmers.

Es ergeben sich also die natürlichen Schranken der Rechtserwerbung durch Besitznahme. Sie wird bestimmt durch die Möglichkeit der physischen Besitznehmung.

Fr. Darf man den Jagd- und Hirtenvölkern Land nehmen? Ist die Erbeutung eine Art der Occupation?

Durch die Verwahrung und die Bearbeitung der Sache erweiset sich ihre Besitznahme auch für die Zeit wenn sie nicht physisch mit der Person des Besitznehmers verbunden ist.

Es werden zweitens unmittelbare und ursprüngliche Rechte erworben durch die Ausübung des ursprünglichen Rechts des Hervorbringens. Denn was sich durch das geistige und leibliche Wirken des Menschen erzeuget, hat den Grund seines Daseins in seiner Freiheitskraft, und gehört demnach ihm an, als ein Erzeugniß seiner persönlichen Kraft, sei es geistiger oder körperlicher Art.

Diesen zwei unmittelbaren und ursprünglichen Erwerbungsarten schließen sich zwei mittelbare und abgeleitete an, nämlich die durch Zuwachs und durch Bearbeitung.

a) durch Zuwachs:

Der Zuwachs kann erfolgen, entweder von innenher, als Entwicklung oder Frucht des Eigenthums, oder von außenher, nämlich dadurch daß sich etwas das Niemand gehört mit unserm Eigenthum verbindet. In beiden Fällen ist der Zuwachs dadurch begründet daß derselbe vermittelst der Sache aus welcher er hervorgeht oder mit welcher er sich verbindet in die Eigenthumssphäre ihres Eigenthümers tritt. In dem ersten Falle auch schon dadurch daß man in und mit einem Naturding auch das besitzt was darin noch unentwickelt enthalten ist.

Digitized by Google

b) durch Bearbeitung:

Durch Bearbeitung werden Rechte erworben, wiefern durch dieselbe etwas hervorgebracht wird, also zufolge des Erwerbens durch Hervorbringung. Dem Menschen gehört das Erzeugniß seiner Arbeit. Die Bearbeitung kann geschehen entweder durch Verbindung eines Dinges mit einem andern (Adjunction), oder durch Umbildung eines Dinges (Specification), oder durch beides zugleich.

Anm. Wie aber, wenn der Arbeitsstoff Menschen nicht gehört? — Dann ist zu unterscheiden ob er eines andern Menschen Eigenthum ist oder nicht. Im letztern Falle ist die Bearbeitung selbst ein Beweis der Besitznahme. Im erstern Falle aber kann im allgemeinen der Eigenthümer ihn zurückfordern wenn er wiederhergestellt werden kann. Aber der Billigkeit nach ist zu berücksichtigen 1) ob der Bearbeitende redlicher Besitzer war oder nicht; 2) ob der Stoff eine Sache ist die durch eine andre derselben Gattung ersetzt werden kann oder nicht. Auch wird die äußere Gesetzgebung den Werth der gegebnen Form berücksichtigen.

c) Wie durch Zuwachs allein und durch Bearbeitung allein: so werden auch durch beide in Verbindung neue Rechte erworben, wenn der Mensch die natürliche Entwicklung seines Eigenthums durch sein freies Zuwirken bedingt oder befördert. Es geschieht durch die Cultur im weitesten Sinne des Worts.

Werden nicht auch Rechte erworben schon durch die Thatsache des Besitzes? — Was ich besitze darf mir nicht genommen werden, ehe die Unrechtmäßigkeit meines Besitzes dargethan worden. Daraus folgt aber nicht das Recht zu besitzen. Folgt es auch nicht aus dem lange ungestört fortgesetzten factischen Besitze eines fremden Eigenthums? — Nein. Denn aus einem Unrecht kann durch die Zeit allein kein Recht hervorgehen. Also geht auch kein Recht durch Verjährung verloren. Nach vernünftiger Betrachtung aber ist das Eigenthum einer Sache als aufgegeben anzusehen, wenn sie fortwährend nicht gebraucht, und der Wille sie noch zu gebrauchen auch dann nicht geäußert wird als es zu erwarten war.

Digitized by Google

Es werden drittens auf eine bald ursprüngliche, bald abgeleitete Weise Rechte erworben durch Ausübung des ursprünglichen Rechts der Menschen, ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß einstimmig entweder festzustellen oder zu verändern, mit andern Worten durch die Ausübung ihres ursprünglichen Rechts Verträge zu schließen.

I. Begriff des Vertrags.

Ein Vertrag ist eine Handlung durch welche mehrere Personen ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß bestimmen. Zu einem Vertrage werden also wenigstens zwei Personen erfordert: die Vertragenden. Es wird ferner dazu die Einheit der Handlung erfordert: nämlich die Handlung der Vertragenden muß in Eins gehen, muß zu Einer Handlung werden. Die Einheit der Handlung stellt sich dar in dem Ausdruck des einstimmigen Willens.

II. Eintheilung.

Die Verträge können nach verschiedenen Eintheilungsgründen verschieden eingetheilt werden: 1) Hinsichtlich des Erwerbens in einseitige und gegenseitige, auch unentgeltliche und entgeltliche genannt; durch jene wird nur auf einer Seite, durch diese auf beiden Seiten etwas erworben. Nicht so aber ist diese Eintheilung zu verstehen als wenn bei dem einseitigen Vertrag nur von einer Seite etwas geleistet würde. Eine Untereintheilung gründet sich auf die Hinsicht ob durch Geben oder durch Thun etwas geleistet wird.

2) Hinsichtlich der Vollziehung in solche deren Vollziehung unmittelbar und thatsächlich mit der Abschließung verbunden ist, und solche deren Vollziehung auf die Abschließung folgen soll. Letztere begründen unmittelbar und zunächst einen Anspruch, ein Forderungsrecht an die Mitvertragenden. Man pflegt ein solches Recht ein persönliches zu nennen, und unterscheidet davon das dingliche Recht, als das unmittelbare Eigenthumsrecht an einer Sache.

3) Hinsichtlich der Art der Bestimmung welche durch den Vertrag in das Rechtsverhältniß der Vertragenden gesetzt

Digitized by Google

wird, in Verträge durch welche es verändert wird, und Verträge durch welche es sichergestellt wird, und solche durch welche beides zugleich geschieht.

4) Hinsichtlich der Abhängigkeit der Erfüllung des Vertrags in bedingte und unbedingte.

5) Hinsichtlich der Einwilligungserklärung in ausdrückliche und nicht ausdrückliche. Auch kan man

6) Hinsichtlich des Zweckes Haupt- und Nebenverträge unterscheiden. Letztere werden entweder zur genauern Bestimmung oder zur Sicherung des Hauptvertrages geschlossen, und heißen in jenem Falle Nebenverträge im engern Sinne; in diesem Sicherungsverträge.

Diejenigen Eintheilungen aber welche sich auf die Begründung einer Klage, oder auf die Förmlichkeit der Abschließung beziehen, auch diejenigen welche die Verschiedenheit der Gegenstände oder der äußern Lebensverhältnisse der Menschen zum Eintheilungsgrunde haben, gehören nicht in die philosophische Rechtslehre.

Doch ist es Verstandesbedürfniß sich eine Uebersicht der Verträge in dieser Hinsicht zu machen. Daher solche Versuche in den meisten Lehrbüchern des Naturrechts.

Die allgemeinsten Classen einfacher Verträge ergeben sich durch folgende Betrachtung. Der Vertrag kann Sachen oder Handlungen (Dienste) für den Andern betreffen; und zwar, im ersten Falle, entweder das Eigenthum oder den Genuß und Gebrauch der Sache; jenes in dem Schenkungsvertrage, dem Tauschvertrage im engern Sinne, und dem Kauf und Verkauf; dieses in dem Leihvertrage im weitern Sinn (wozu auch das Darlehen gehört, wenn die Sache eine verbrauchbare ist, ohne oder mit Vergeltung) und dem Miethvertrage in Sachen. Im zweiten Falle ist der Vertrag entweder ein Dienstvertrag im weitern Sinne, oder ein Bevollmächtigungsvertrag. Dazu kommen die Sicherungsverträge, deren Hauptarten — Sicherung entweder durch eine Person oder durch eine Sache — sind die Bürgschaft und das Pfand im weitern Sinne.

Digitized by Google

III. Gültigkeit der Verträge.

Werden durch Verträge Rechte erworben? Begründen sie Rechtsforderungen und Rechtsverbindlichkeiten? Mit andern Worten: Müssen sie zufolge des Rechtsbegriffes gehalten werden?

Es erhellet vorerst daß ein Vertrag, um gültig zu sein und um die rechtliche Wirkung haben zu können die er nach Erklärung des Vertrags haben sollte, dem Begriffe des Vertrags und dem Rechtsbegriffe entsprechen müsse, mit andern Worten: daß er ein wahrer und rechtmäßiger Vertrag sein müsse.

Durch die Entwicklung dieser Forderung ergeben sich die wesentlichen, also auch die allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit der Verträge. Diese Bedingungen sind: die Möglichkeit der Handlung zu welcher man sich durch einen Vertrag verpflichten oder berechtigen will, und die Wirklichkeit der gegenseitigen freien Einstimmung. Die Möglichkeit ist im weitesten Sinne zu verstehen. Sie befasset

1) Die logische Möglichkeit d. i. die innere Widerspruchslosigkeit des Vertrags.

2) Die physische Möglichkeit d. i. die Möglichkeit seiner Vollziehung. Sie ist entweder die absolute oder die relative Möglichkeit.

Ungültig also ist der Vertrag dessen Erfüllung zwar nicht überhaupt, aber dem Vertragenden unmöglich ist, sofern er das ist; auch wenn diese Unmöglichkeit erst nach dem Abschluß eintreten sollte.

3) Die rechtliche Möglichkeit. Dazu gehört daß die Handlung bestehe a) mit dem Urrechte, b) mit allen Rechten andrer Menschen.

4) Die sittliche Möglichkeit d. i. die Nichtunsittlichkeit der Handlung wodurch man sich durch einen Vertrag verpflichten oder berechtigen will.

Zu der Wirklichkeit der gegenseitigen freien Einwilligung wird erfordert:

Digitized by Google

1) Daß Jeder der Vertragenden im Beſitze der freien Geiſteskraft ſei, alſo der Verſtandeskraft (ſoviel nämlich zur Beurtheilung des Gegenſtandes des Vertrags nothwendig iſt) und der Willenskraft, und zwar a) überhaupt (darum kann das Kind überhaupt und der Seelenkranke keinen gültigen Vertrag ſchließen), b) in dem Zeitpunkte der Abſchließung des Vertrags (darum kann der Betrunkene, der Nachtwandler u. ſ. w. keinen gültigen Vertrag ſchließen).

Anm. Gilt der Vertrag den ein Menſch im Zuſtande des Affectes oder der Leidenſchaft geſchloſſen hat? — Affect und Leidenſchaft ſind zu unterſcheiden. Der Affect kann einen Vertrag ungültig machen, wenn er den Menſchen ganz außer ſich geſetzt hatte; nicht aber die Leidenſchaft als ſolche.

2) Daß Keiner der Mitvertragenden durch mechaniſchen Zwang, oder durch widerrechtliche Gewalt, oder Drohung zum Vertrag genöthigt worden ſei.

3) Daß der Vertrag nicht auf einem Irrthum beruhe; alſo a) daß überhaupt kein ſolcher Irrthum ſtattgefunden habe bei welchem der Vertrag für einen andern gehalten wird als er iſt. Er kann betreffen entweder die Perſon des Mitvertragenden, oder den Gegenſtand des Vertrags, oder die weſentlichen Eigenſchaften der Perſon oder Sache, d. i. ſolche ohne welche die Perſon oder Sache nicht iſt was ſie, zufolge des Vertrags, ſein ſoll.

Anm. Muß der Irrthum auch unvermeidlich ſein? oder vielleicht unverſchuldet? Macht es einen Unterſchied, wenn der Mitvertragende den Irrthum bemerkt und darüber ſchweigt? — Allerdings. Denn es kommt dem Betruge nahe. Nicht dadurch aber wird ein Vertrag ungültig wenn ſich Jemand in ſeinen Erwartungen getäuſcht findet.

b) daß nicht der Eine den Andern durch Betrug zum Vertrage veranlaßt, oder ihn in der Vollziehung des Vertrags betrogen habe. Ein durch abſichtliche Täuſchung des Mitvertragenden hervorgebrachter Irrthum hebt den Vertrag nicht auf, auch wenn der Irrthum unweſentlich iſt.

4) Daß die gegenſeitige freie Einwilligung zureichend und beſtimmt (unzweideutig) erklärt worden ſei. Es kann

Digitized by Google

geschehen entweder unmittelbar ausdrücklich durch Zeichen der Gedanken, über deren Bedeutung kein Zweifel stattfindet, oder mittelbar, nämlich durch solche Handlungen oder Unterlassungen welche sich nur durch die Annahme der freien Einwilligung erklären lassen, weil sie sonst vernunftlos, auch wohl rechtswidrig sein würden. Man nennt das die stillschweigende Erklärung.

Anm. Die bloße Vermuthung oder Voraussetzung der Einwilligung kann keinen Vertrag begründen. Sie stützt sich nur auf allgemeine, generelle Gründe; hergenommen von dem was gewöhnlich geschieht, oder was bei dem Charakter dieses Menschen zu erwarten war, u. s. w. Noch weniger weiß die philosophische Rechtslehre von einer erdichteten Einstimmung.

Die diesen Bedingungen der Gültigkeit entsprechenden, also wahren und rechtmäßigen Verträge sind rechtsgültig, begründen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten zufolge des Rechtsbegriffes. Das ergiebt sich

1) im Allgemeinen: a) durch einen apagogischen Beweis: Die Idee der Rechtsordnung, die doch zugleich das Rechtsgesetz ist, könnte ohne das nur auf eine höchst unvollkommne Weise verwirklicht werden; b) durch einen directen Beweis: Das Vernünftige, also das Sittliche, und im äußern Zusammenleben der Menschen das Rechtliche, soll sich verwirklichen, demnach auch jede rechtliche Willenseinstimmung der Menschen. Es verwirklicht sich aber nur das was im Fortgang der Dinge seine Wirkungen hat.

2) im Besondern: a) in Beziehung auf die unmittelbar erfüllten Verträge: Das durch sie Erworbene ist zufolge eines ursprünglichen Rechts in einer dem Rechtsbegriff gemäßen Art erworben worden, und darf nicht zurückgefordert werden. b) in Beziehung auf die noch nicht vollzognen Verträge: Der Mensch als Person ist durch seinen Willen seines Handelns Herr und kann demnach durch seine Willensbestimmung sein Handeln bestimmen, und zwar nicht blos für den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch für die Folge seines Daseins. Denn er ist für die ganze Dauer desselben eine und dieselbe

Digitized by Google

Person, und kann als solche den zeitlichen Fortgang seines Daseins in sein gegenwärtiges Bewußtsein und seinen gegenwärtigen Willen fassen und von ihm aus zum voraus bestimmen. Ist das nun in Einstimmung und Zusammenwirkung mit dem Willen eines andern Menschen, also durch die Einheit einer von zwei Personen ausgehenden Handlung, geschehen: so kann nun eine dadurch in den Fortgang ihres gegenseitigen Daseins zum voraus eingesetzte Bestimmung auch nur in Einstimmung und Zusammenwirkung ihres beiderseitigen in dieser Hinsicht vereinigten Willens wieder aufgehoben werden.

Bleibt aber ein Vertrag auch dann noch gültig, wenn sich vor seiner Vollziehung die Umstände unter denen er abgeschlossen wurde, verändert haben? Er ist als aufgehoben anzusehn:

1) Wenn sich die Umstände verändert haben deren Fortdauer nach der Natur dieser Vertragsgeltung, oder zufolge der besondern Umstände die seine Abschließung bewirkten, als Bedingung seiner Gültigkeit anzusehen ist.

2) Wenn das Gleichbleiben der veränderten Umstände in dem Vertrag als Bedingung seiner fortdauernden Gültigkeit aufgenommen war.

Ein Vertrag der letztern Art heißt ein bedingter. Ueberhaupt aber heißen Verträge bedingt, wenn ihre Wirksamkeit von besondern Bestimmungen, die von jenen wesentlichen und allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit des Vertrags zu unterscheiden sind, durch den Willen der Vertragenden abhängig gemacht wurde. Solche Bestimmungen können sein entweder Bedingung im engern Sinne, oder Zeitbestimmung. Jene sind entweder das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines den Vertragenden ungewissen Umstandes, oder das Eintreten oder Nichteintreten eines künftigen Ereignisses. Das Eintreten oder Nichteintreten des Ereignisses kann entweder auf der Freiheit der Vertragenden beruhen; oder von ihrer Freiheit entweder ganz unabhängig sein oder doch sein sollen; oder es kann zugleich zufällig und der freien Zuwirkung unterworfen sein. Von solchen Bedingungen wird abhängig gemacht

Digitized by Google

entweder die Vollendung des Vertrags und der Anfang seiner Wirksamkeit, oder die Dauer der Wirksamkeit des Vertrags. So lange das Eintreten oder Nichteintreten der aufschiebenden Bedingung noch nicht entschieden ist, kann der Vertrag nicht einseitig aufgehoben werden. Auch würde es unrecht sein etwas zu thun um seine dereinstige Wirksamkeit zu verhindern.

Ein gleicher Unterschied wie bei den bedingten Verträgen im engsten Sinne findet bei denjenigen Statt deren Wirksamkeit von Zeitbestimmungen abhängig gemacht worden ist.

Anm. 1. Kann ein Antrag zum Vertrage vor der Erklärung des Andern zurückgenommen werden? — Dabei ist zu unterscheiden 1) ob die Erklärung innerhalb der verflossenen Zeit erfolgen konnte und zu erwarten war; 2) ob eine Frist bestimmt worden innerhalb welcher der Antrag annehmbar sein und bleiben soll oder nicht.

A. 2. Darf ich über meine Rechte verfügen auch auf die Zeit nach meinem Tode? — Das ist kein ursprünglich begründetes Recht. Denn die Zeit nach meinem Tode gehört nicht zu meiner Daseinszeit, als einer solchen deren ich von meinem jetzigen Daseinsstandpuncte aus, folglich als das Rechtssubject das ich jetzt bin, Macht habe. Also keine Testamente und kein Erwerben von Rechten durch Testamente nach dem Naturrecht. Auch keine Erbverträge, als solche wodurch der Eine dem Andern ein ausschließendes Recht auf sein ganzes Eigenthum nach seinem Tode übertragen, und dieser es durch die Annahme des Antrages erwerben könne; — wohl aber in dem Sinne daß der Eine dem Andern bei seinem Leben das Eigenthumsrecht einer Sache übertragen und sich bis zu seinem Tode den Gebrauch derselben vorbehalten kann.

IV. Aufhören der Verträge.

Ein Vertrag hört auf

1) Durch vollständige Erfüllung (Leistung und Gegenleistung).

2) Durch das Eintreten der Unmöglichkeit der Erfüllung; nicht allein der physischen, und zwar entweder a) durch den Untergang des Gegenstandes, oder b) durch den Verlust des Vermögens das Versprochene zu leisten, sondern auch der rechtlichen oder sittlichen: nämlich wenn die Erfüllung unrechtlich oder unsittlich geworden, oder als solche nun erkannt worden wäre.

3) Durch das Brechen des Vertrags von dem einen Theile.

Digitized by Google

4) Durch den Tod der Vertragenden oder Eines derselben.

5) Durch das Nichteintreten einer Bedingung wovon der Anfang, und durch das Eintreten einer Bedingung wovon die Dauer seiner Gültigkeit abhängig gemacht worden.

6) Durch den einstimmigen freien Willen der Vertragenden. Auch einseitig kann ein Vertrag aufgehoben werden und dadurch aufhören, wenn das Recht dazu in dem Vertrage selbst bedingter Weise vorbehalten war, weil ja darin doch die Zustimmung des Andern vorhanden ist.

7) Durch die Veränderung des Vertrages, d. i. dadurch daß ein neuer an seine Stelle gesetzt wird. Der neue Vertrag kann entweder den Gegenstand betreffen (Novation im engern Sinn), oder die Person, und ist im letztern Falle eine Uebertragung entweder der Verbindlichkeit von einem Menschen auf einen andern (Delegation), oder der Berechtigung (Cession). Beides ist eigentlich ein zwiefacher Vertrag.

Dritte Abtheilung.

Die Urrechte des Menschen in allgemeiner Beziehung auf Verletzung von Rechten.

Das Recht ist ursprünglich der Rechtswille, d. i. der Wille daß eine solche Ordnung des Lebens der Menschen miteinander welche das wirkliche Recht ist, bestehe. Dieser Wille wird in der Beziehung auf die Möglichkeit des widerstreitenden besondern Willens einzelner Menschen zur unbedingten Forderung, zum Gesetz. Das Recht will und soll wirklich sein. Daraus geht das Recht jedes Menschen hervor, sein Recht, da es ein Bestandtheil des Rechts ist, also zu jener Lebensordnung gehört, geltend zu machen, also es nicht untergehen zu

Digitized by Google

laſſen und ihm Erfolg zu geben. In dieſem Urrechte ſind folgende Rechte enthalten:

1) Das Sicherungsrecht, d. i. das Recht des Menſchen ſeine Rechte gegen Verletzungen zu bewahren. Es enthält a) das Recht Vorkehrungen zu machen, um mögliche Verletzungen abzuwehren. Dahin gehören das Einſchließungs- und das Bewaffnungsrecht, das Befeſtigungsrecht und das Recht Sicherungsverträge mit Andern zu ſchließen; b) das Recht, ein ungewiß gewordenes Rechtsverhältniß in Gewißheit zu ſetzen und dadurch feſtzuſtellen. Dahin gehört das Recht, Rechtsſtreitigkeiten in welche man mit einem Andern gerathen iſt, mit deſſen Einwilligung aufzuheben. Das kann geſchehen entweder durch einen Vergleich mit dem Gegner, oder durch den Ausſpruch eines von beiden Seiten frei gewählten Schiedsrichters.

2) Das Vertheidigungsrecht, d. i. das Recht jedes Menſchen ſeine Rechte zu behaupten, d. h. den Angriff auf ſeine Rechte zurückzutreiben. Es begründet alſo einen Zwang, als negatives Zwangsrecht. Wie weit geht es? — Nicht weiter als zur Abwehr nothwendig iſt und bis dieſelbe geſchehen iſt. Wenn die abwehrende Gewalt dieſen Zwang überſchreitet, ſo wird ſie inſofern ſelbſt eine Gewalt poſitiver Art und unrecht. Wiefern es aber mit dem Grade der Gewalt des Angriffs ins Unbeſtimmte ſteigen kann: ſofern iſt es unendlich, d. h. es iſt im Allgemeinen nicht zu beſtimmen wie weit es in einzelnen Fällen gehen kann. Geht es aber auch dann nicht über die Grenzen der bloßen Abwehr, zu einer poſitiven Gewalt berechtigend, wenn der Angriff wiederholt worden iſt, und wenn ſich die fortwährende Abſicht der Rechtsverletzung erweiſet? — Wohl geht dann das Recht ſich gegen Angriffe zu wahren bis zum Rechte Gewährleiſtung des Rechtszuſtandes zu fordern; aber nicht weiter. Welcher Abwehrungsmittel darf man ſich bedienen? — Derjenigen die zur Abwehr nothwendig ſind.

Giebt es nicht auch ein Recht des Zuvorkommens? — Nur als Sicherungsrecht, und innerhalb ſeiner Grenzen; das Sicherungsrecht kann ſo genannt werden, wenn es als das Recht eintritt die Vollführung einer ſchon thätlich ange-

Digitized by Google

fangenen Rechtsverletzung mit Gewalt zu hindern. Aber wider eine bloß vermuthete oder auch vorbereitete, auch wohl angedrohte Verletzung meiner Rechte gilt das Sicherungsrecht nur als das Recht Vorkehrungen zu treffen, auch wohl Erklärung und Bürgschaft zu verlangen, und sie nöthigenfalls zu erzwingen.

3) Das allgemeine Forderungsrecht, d. i. das Recht jedes Menschen von Andern die Leistungen zu fordern zu welchen sie sich durch gültige Verträge verbindlich gemacht haben, wenn sie dieselben versagen. Es ergiebt sich dieses Recht unter Voraussetzung der Gültigkeit der Verträge von selbst, als der Anspruch daß auch die durch solchen Vertrag erworbenen Rechte gelten sollen. Denn sie sind in die Rechtsordnung eingetreten, machen einen Bestandtheil derselben aus; die Versagung also der ihnen entsprechenden Leistungen ist eine Verletzung des Rechts.

4) Das Recht auf Wiederherstellung, d. i. das Recht des Menschen, wenn sein Recht verletzt worden ist, die Herstellung zu fordern. Es enthält

a) das Wiederzueignungsrecht, d. i. das Recht des Menschen sein aus seinem Besitze gekommnes Eigenthum zurückzunehmen, oder, wenn es nun in eines andern Menschen physischem Besitze wäre, zurückzufordern. Dieses Recht wird zufolge des strengen Rechtsbegriffes dadurch nicht aufgehoben daß vielleicht der jetzige Besitzer ein redlicher Besitzer ist; auch nicht durch die Dauer seines Besitzes; gilt also gegen jeden folgenden, auch den dritten, vierten u. s. w. Besitzer.

b) das Entschädigungsrecht, d. i. das Recht, wenn ich durch Verletzung meines Rechts also durch eine widerrechtliche Handlung Schaden gelitten habe, Ersatz des Schadens zu fordern. Denn erst dadurch wird die Rechtsverletzung ganz aufgehoben und der Rechtszustand hergestellt, also mein Recht ganz geltend gemacht. Die Entschädigung kann aber entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare sein.

Beschädigungen wofür Entschädigung gefordert werden darf, können geschehen

1) Durch Verletzung der Person:

Digitized by Google

entweder a) durch Gewaltthätigkeiten; wiefern überhaupt Entschädigung stattfindet; oder b) durch Beschimpfung.

2) Durch Verletzung des dinglichen Eigenthumsrechts: entweder a) durch Zerstörung oder Verschlechterung der Sachen; oder b) durch Entziehung der Benutzung, nämlich des Gebrauchs und der Früchte derselben; oder c) durch beides in Verbindung.

Aber wenn der jetzige Besitzer *redlicher Besitzer* ist, muß er dann auch für die nicht mehr vorhandenen Früchte der Sache Ersatz geben? — Nach dem allgemeinen Rechtsbegriff muß er ersetzen was er genutzt hat. Denn der Eigenthümer kann durch den Irrthum des redlichen Besitzers sein Recht nicht verlieren, und dieser nicht berechtigt sein sich durch fremdes Eigenthum zu bereichern. Er kann aber die Erhaltungskosten der Sache in Gegenrechnung bringen. — Ist ihm der zur Vervollkommnung der Sache gemachte Aufwand zu vergüten? — Nur wiefern er auch für den Eigenthümer Gewinn ist.

3) Durch Nichtleistung dessen was geleistet worden sollte: entweder durch *gänzliche* Nichtleistung, oder durch *unvollständige* Leistung, oder Leistung *nicht zur rechten Zeit*, oder *nicht auf die rechte Weise*. Wenn aber die Leistung unmöglich geworden ist? — Dann ist zu unterscheiden ob sie es wurde durch des Andern Schuld oder nicht.

4) Durch absichtliche Täuschung. Begründet ist dann die Forderung daß der Rechtszustand hergestellt werde, und das kann durch Entschädigung geschehen.

Giebt es nicht auch ein ursprüngliches *Recht zu strafen*? Die *Strafe* ist das Uebel welches einen Menschen dadurch trifft daß sich das Recht wider seinen widerrechtlichen Willen, wiefern er sich thatsächlich erwiesen hat, geltend macht. Die Vernunft nun fordert daß sich das Recht gegen das Unrecht geltend mache, also daß das Unrecht durch das Recht aufgehoben, vernichtet werde. Er wird vernichtet, wenn nicht bloß seine äußere Wirkung, der Schade, aufgehoben wird, sondern wenn es selbst nach seiner Kraft und Wirksamkeit angegriffen und aufgehoben wird. Die Vernunft, das Recht,

Digitized by Google

fordert also die Bestrafung des Unrechts. Die Strafe ist ursprünglich recht; das Recht zu strafen also ein ursprüngliches. Der einzelne Mensch aber, wie er den andern Einzelnen gegenübersteht, ist nur besondrer Wille, und darf seinen besondern Willen nicht statt des allgemeinen Willens, des Rechtswillens, setzen. Er ist also nicht berechtigt das Strafrecht auszuüben.

Also: das Strafrecht ist ursprünglich begründet; ist aber von den Einzelnen als solchen nicht auszuüben.

Wie nun aber kann bewirkt werden daß die Menschen jenen Rechten zur Geltendmachung ihrer Rechte theils Erfolg geben, theils dabei selbst nicht die rechtlichen Schranken überschreiten? — Wohl nur durch ihre Vereinigung zu Gesellschaften, zum Staate. Erst in der Weise wie zufolge der Idee des Staates die ursprünglichen Rechte der Menschen verwirklicht und geltend gemacht werden, tritt das Strafrecht vor.

Dasselbe gilt überhaupt von der wirklichen Erzwingbarkeit der Rechte, oder von dem Rechte Andere durch Zwang zu bestimmen der Rechtsordnung gemäß zu handeln. Sie ist ursprünglich begründet durch das praktische Wesen des Rechts, der Rechtswille zu sein. Es will und soll in der Wirklichkeit gelten! Sie gelangt von selbst zu ihrer vollen Verwirklichung erst in und mit einer wirklich bestehenden Rechtsordnung, als dem objectivirten, im zeitlichen Zusammenleben der Menschen verwirklichten Rechte. Da nämlich erweiset sich jene ursprüngliche Forderung dadurch daß die Gemeinschaft der zu dieser Rechtsordnung vereinigten Menschen dieselbe als den Ausdruck des Rechtswillens im Ganzen und im Besondern behauptet gegen den sich ihr versagenden oder widerstreitenden Willen Einzelner, und ihn ihr unterwirft.

Anm. 1. Das Strafrecht kann nicht begründet sein in dem ursprünglichen Rechte des Menschen seine Rechte geltend zu machen, weil jenes ursprungliche Recht von Mensch zu Mensch nicht über die Grenzen der Behauptung oder Herstellung der Rechte hinausgeht. — Auch kann es nicht abgeleitet werden aus dem Rechte des Zuvorkommens, denn das gilt selbst nur als Sicherungs- und Verthei-

Digitized by Google

digungsrecht; — auch nicht aus dem Sicherungsrechte, denn es ist seinem Wesen nach nur negativ; — endlich nicht aus dem Wiedervergeltungsrechte, denn es giebt kein Wiedervergeltungsrecht für den Menschen. Es wäre ein Recht zur Zufugung eines Uebels ohne rechtlichen Grund, da dieses Uebel, der Voraussetzung nach, nicht zur Herstellung des Rechtszustands gehört. Sittlicherweise zwar kann sich ein Mensch nicht beklagen wenn ihm geschieht was er Andern gethan hat; aber das ist kein Berechtigungsgrund für diesen Andern. Der Begriff der Vergeltung ist ethisch-religiösen Ursprungs, und bezieht sich auf das Verhältniß der Freiheit zu der Natur in der Weltgeschichte. Die Forderung der Vergeltung ist also die Forderung einer Weltordnung welche von der Rechtsordnung im äußern Leben der Menschen sehr verschieden ist. Angenommen aber, sie habe auch dafür ihre Gültigkeit, so ist doch ihre Erfullung und Einfuhrung keineswegs in des Menschen Macht gestellet; am wenigsten dessen welcher beleidigt worden ist. — Also keine Strafe im außerbürgerlichen Leben der Menschen.

Anm. 2. Vertheidigung eines natürlichen d. i. schon im außerbürgerlichen Zustande gültigen Strafrechts durch v. Rotteck I, 252.

Zweiter Theil.

Das Recht in seiner Erweisungssphäre, oder allgemeiner Begriff der Selbstverwirklichung des Rechts.

Die Erweisungssphäre des Rechts ist das wirkliche freie Leben der Menschen miteinander nach seiner Mannigfaltigkeit, oder das gesellschaftliche Leben nach seinen verschiednen Kreisen. Es verwirklicht sich in ihm, indem es das eigenthümliche Wesen eines jeden dieser Kreise, also die ganze Mannigfaltigkeit der Lebensverbindungen der Menschen miteinander, wie sie sich aus der Entwicklung des Menschenwesens zum Menschendasein organisch ergiebt, in sich aufnimmt, sich dadurch bestimmend, und seinerseits dieselbe von sich aus durchdringet, in sie eingehend. Die Aufgabe der philosophischen Rechtslehre ist den allgemeinen Begriff dieser Selbstverwirklichung des Rechts zu geben, nicht also wie es sich in irgend einer Zeit und Ort verwirklicht hat, sondern was nothwendig ist, was in dem Wesen des Rechts (dem Recht als dem ursprünglichen Rechtswillen) an die freie Einrichtung dieser Lebensverhältnisse gefordert wird, auf daß es sich als in ihnen verwirklicht anerkennen könne. Das ist darzustellen in der Beziehung 1) auf die freien Verbindungen von Menschen überhaupt als solchen, ohne Berücksichtigung der verschiednen besondern Zwecke derselben; 2) auf diejenigen Lebensverbindungen der Menschen welche sich

Digitized by Google

aus der Entwicklung des Menschenlebens und seinem Fortschreiten zu seinem Ziele hin als die ursprünglich begründeten ergeben und alle andern in sich befassen: die Familie, der Staat und die Kirche. Sie sind ihrem Ursprunge und Zwecke nach keineswegs durch die Freiheit als Willkür begründet. — Davon unterscheiden sich die mancherlei Verbindungen von Menschen welche zu zeitlichen Zwecken beliebig eingegangen wurden. Aber auch in diesen soll das Recht gelten. Und da auch jene ursprünglich begründeten Verbindungen als freie Verbindungen anzusehen sind, wiefern ihre ursprünglichen Wesen und Zwecke in den Gedanken und den Willen der in ihnen lebenden Menschen aufgenommen wurden: so entstehet zunächst die ganz allgemeine Aufgabe zu erkennen wie das Recht in der freien Verbindung überhaupt als solcher, ohne Berücksichtigung ihrer besondern Zwecke, gelte oder sich verwirkliche.

Erster Abschnitt.

Das Recht in der freien Verbindung überhaupt, oder das allgemeine formale Gesellschaftsrecht.

Das allgemeine formale Gesellschaftsrecht hat das Recht darzustellen das allen Gesellschaften als solchen zukommt, also das Recht wie es den abstracten Begriff der Gesellschaft in sich aufnimmt und ihn von sich aus durchdringet.

Jede freie Verbindung von Menschen heißt eine Gesellschaft, wenn und wiefern sie sich ihrem zeitlichen Dasein nach als eine durch Freiheit fortdauernde Vereinigung zu einem ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen Zwecke darstellt. Ursprünglich berechtigt sind die Menschen zu solchen Verbindungen durch ihr ursprüngliches Recht ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß zu bestimmen, wiefern nämlich eine solche Verbindung dem Rechtsbegriffe selbst in Zweck und Mitteln nicht widerstreitet. Es entstehet eine Gesellschaft durch den einstimmigen Willen mehrerer Personen zu einem bestimmten Zwecke gemeinschaftlich wirken zu wollen, d. i. durch den Vereinigungsvertrag. Durch ihn tritt die Gesellschaft ins Dasein. Wenn sie dann auch einstimmig die allgemeinen Mittel und die allgemeine Weise festsetzen wodurch und wie der Gesellschaftszweck erreicht werden soll: so heißt diese einstimmige Festsetzung der Verfassungsvertrag. Das sind die Grundverträge der Gesellschaft. Beide Verträge sind den allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit der Verträge unterworfen. In Verbindung machen sie den Gesellschaftsvertrag aus. Der später Zutretende wird durch den Aufnahmevertrag in jene beiden Verträge mit aufgenommen. Die Rechte der Gesellschaft beziehen sich theils nach außen, theils auf ihr Inneres.

A) nach Außen. Die Gesellschaft als solche gilt als Eine Person, hat also auch alle Rechte der Person, insbesondere für ihren Zweck auf jede rechtliche Weise thätig zu sein und darin nicht gestört zu werden, sein Eigenthum zu erwerben, Verträge zu schließen, sich zu sichern, zu vertheidigen u. s. w.

B) im Innern. Sie werden bestimmt durch den Vereinigungs- und Verfassungsvertrag. Dabei ist zu unterscheiden das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft als Gesammtheit und ihren einzelnen Mitgliedern; und das Rechtsverhältniß der Gesellschaftsmitglieder, als solcher, unter sich. Nämlich

a) Allgemeine Rechte der Gesellschaft gegen die einzelnen Mitglieder: das Recht

1) zu fordern daß keines die Erreichung des Gesellschaftszweckes hindere;

2) daß jedes zu derselben auf die in dem Gesellschaftsvertrage bestimmte Weise mitwirke;

Digitized by Google

3) auf die im Verfassungsvertrag bestimmte Weise die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nöthig scheinenden Einrichtungen und Anordnungen zu machen, und Gehorsam zu fordern;
4) die Gesellschaftsordnung in wesentlichen und unwesentlichen Bestimmungen zu verändern;
5) Mitglieder die ihre Rechtsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft nicht erfüllen, von der Theilnahme an den Rechten der Gesellschaft, auch von der Gesellschaft selbst, auszuschließen;
6) neue Mitglieder aufzunehmen, wenn es das eigenthümliche Wesen der Gesellschaft und der Gesellschaftsvertrag gestattet.

Anm. Die Gesellschaft hat aber kein Recht gegen ihre einzelnen Mitglieder, wiefern diese außerhalb der Gesellschaft stehen und Rechte für sich haben.

b) Allgemeine Rechte der einzelnen Mitglieder gegen die Gesellschaft:

1) zu fordern daß ihnen die Gesellschaft das Versprochene leiste;
2) daß die Rechte welche ihnen außer ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft zukommen, von der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden;
3) nicht gezwungen zu werden mehr zu leisten als der Gesellschaftsvertrag festsetzt;
4) aus der Gesellschaft auszutreten, wenn der Gesellschaftsvertrag es nicht seinem besondern Wesen nach oder ausdrücklich verbietet; und auch in diesem Falle, sowohl wenn sich der Zweck der Gesellschaft verändert, als auch wenn es nicht mit der Sittlichkeit oder Rechtlichkeit bestehen sollte länger in ihr zu bleiben.

c) Die Rechte der Gesellschaftsmitglieder als solcher unter sich:

Zu unterscheiden ist das allgemeine und das besondere Rechtsverhältniß derselben unter einander. Zufolge des allgemeinen hat jedes Mitglied das Recht von allen Andern zu verlangen daß sie ihm in Handlungen die zur Erreichung des Ge-

Digitized by Google

sellschaftszweckes dienen nicht hinderlich sondern förderlich seien. — Das besondere Rechtsverhältniß der Mitglieder gegen einander wird theils durch die Grundverträge theils durch die Gesellschaftsordnung bestimmt. Das Recht der Gesellschaft dafür thätig zu sein daß ihr innerer und äußerer Rechtszustand erhalten und ihr Bestand durch Erreichung ihres Zweckes gefördert werde, ist die Gesellschaftsgewalt. Das Wesen der Gesellschaftsgewalt ist der Wille der Gesellschaft. Er ist das vereinigte Hinstreben der Gesellschaft zu ihrem Zwecke, er ist das Princip welches jedes Mitglied der Gesellschaft hinsichtlich des Gesellschaftszweckes, also in den gemeinsamen Angelegenheiten, verpflichtet. Die Gesellschaftsgewalt enthält das Recht Gesetze zu geben und das Recht die gegebnen Gesetze in Ausführung zu bringen. Die wirkliche Ausübung der Gesellschaftsgewalt ist die Gesellschaftsregierung. Auf daß sie in Angemessenheit zu dem jedesmaligen Bedürfnisse der Gesellschaft verfahren könne, muß sie in steter Kenntniß des Zustandes der Gesellschaft stehen. Darum verbindet sich mit jenem in der Gesellschaftsgewalt enthaltnen Rechte das Recht der Aufsicht. Diejenigen Mitglieder der Gesellschaft welche zu der Besorgung gesellschaftlicher Angelegenheiten dauernd beauftragt sind, heißen die Beamten der Gesellschaft. Eine einzelne Festsetzung des Willens der Gesellschaft ist ein Beschluß. Das Recht eines Gesellschaftsmitgliedes in Beziehung auf einen zu fassenden Beschluß durch seine Willenserklärung mitzuwirken, heißt das Recht seine Stimme zu geben. Es hängt von der Verfassung der Gesellschaft ab ob zur Fassung eines Beschlusses Einhelligkeit der Stimmen oder Stimmenmehrheit erforderlich sei, und ob im letztern Falle nur die absolute oder auch die relative Stimmenmehrheit gelte. Wenn da wo Stimmenmehrheit gilt, die Stimmen gleich getheilt sind, so wird nichts Neues beschlossen.

Widerstreitet es aber nicht dem Begriffe einer Gesellschaft anzunehmen daß in ihr durch Stimmenmehrheit ein auf Alle gültiger Beschluß gefaßt werden könne? — Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit rechtfertigt sich durch die An

Digitized by Google

nahme daß die Erkenntniß und das Wollen des Gesellschaftszweckes und der zu seiner Erreichung nothwendigen Mittel in der Gesellschaft vorherrschend, und also in den besondern Fällen die zur Entscheidung kommen, das Urtheil und der Wille der Meisten der wahre Gesellschaftswille sein werde. Und diese Annahme begründet sich dadurch daß die Menschen als vernünftige Wesen, wenn sie sich zu einer Gesellschaft vereinigt haben, wissen müssen was sie dadurch bezweckten, und wie sie ihren Zweck zu erreichen hoffen können. Allerdings aber besteht es damit daß in einzelnen Zeiten und Fällen, besonders wenn Eigennutz und Parteiung herrscht, die Stimmenmehrheit der Ausdruck einer einseitigen oder falschen Ansicht oder eines dem allgemeinen Zwecke widerstreitenden Privatwillens sein kann. Im Vertrauen aber auf die Vernunft, als das Wesen des Menschen, ist anzunehmen daß solche Zeiten vorübergehen, und der wiederkehrenden Besonnenheit und dem rechten Willen weichen werden.

Wenn die Stimmen einzelner Mitglieder im Verhältniß zu den andern Mitgliedern als *mehrere* Stimmen gezählt werden; auch wenn die Stimmen von Mehreren nur als *eine* Stimme, die Stimmen von den Andern aber einzeln gelten: so ist die Gesellschaft *ungleich*. In einem andern Sinne heißt eine Gesellschaft dann ungleich wenn in ihr die Ausübung der Gesellschaftsgewalt Einem Mitgliede oder einigen Mitgliedern bedingter oder unbedingter, beschränkter oder unbeschränkter Weise entweder schon durch den Ursprung und das Wesen der Gesellschaft zukommt, oder von der Gesellschaft übertragen ist. Die Gesellschaft hat dann ein *Oberhaupt*, dessen erklärter Wille statt des Gesammtwillens der Gesellschaft gilt.

d) *Das Aufhören einer Gesellschaft.*

Sie kann aufhören

1) durch den Tod der Mitglieder;

2) durch volle Erreichung des endlichen beschränkten Zweckes;

3) durch das Eintreten der Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes;

Digitized by Google

4) durch den freien Willen aller Mitglieder, wenn oder wiefern sie ihren Ursprung in einem Vertrage hat;
5) durch Ablauf der bestimmten Zeit, wenn die Gesellschaft eine zeitliche (temporäre) war.

Anm. Eintheilung der Gesellschaften in zeitliche und beständige; eine ewige heißt die welche immerfort neue Mitglieder aufnimmt.

6) durch das Eintreten eines im Vertrag als auflösend angenommenen Ereignisses.

Zweiter Abschnitt.

Das Recht in der Familie.

Die Familie ist nicht ein willkürliches Zusammentreten von Personen zu einem beliebigen Zwecke, sondern eine von der Natur ausgehende Personenvereinigung. Sie wird durch die Ehe begründet. Die Ehe aber ist eine aus gegenseitiger Liebe hervorgehende gänzliche Lebenseinigung zweier Personen verschiednen Geschlechtes. Ihr Zweck ist diese Lebenseinigung selbst. Ihr tiefster Grund ist die ursprüngliche Einheit des Menschenlebens, wiefern sie das Bedürfniß ihrer Entwicklung in Daseinsmannigfaltigkeit in sich trägt. Der vorgetretene Gegensatz der Geschlechter wird durch die Einheit des ehelichen Lebens wieder vermittelt. Das Ziel worauf der Naturtrieb durch die Ehe gehet, ist die Erhaltung des Menschengeschlechts.

Ihrem Wesen nach also ist die Ehe ursprünglich gegrün-

Digitized by Google

det und im Allgemeinen nothwendig; zugleich aber tritt jede besondere Ehe als eine freie Lebenseinigung zweier bestimmter Personen verschiednen Geschlechts nach außen zu mit der Form eines Vertrags in die Rechtssphäre ein, indem sie den ursprünglich gesetzten Zweck der Ehe in ihre einstimmige gegenseitige Willenserklärung aufnehmen. Darum ist die Rechtsgültigkeit einer jeden Ehe zunächst und der Form nach von den allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit abhängig. Dazu kommt die Bedingung daß der Begriff der Ehe in dem gegebnen Falle stattfinde und ihr Zweck erreichbar sei, d. i. die Personen müssen sich so zu einander verhalten daß sie sich zu einer Ehe vereinigen können; die dazu nothwendigen Voraussetzungen müssen vorhanden sein. Daher der allgemeine Begriff der Ehehinderniſſe. Es sind physische, oder ethische, oder rechtliche Gründe welche die gänzliche Lebenseinigung zweier bestimmter Personen verschiedenen Geschlechts unstatthaft machen. Dazu gehört die nahe Verwandtschaft. Denn in ihr liegt die innere Personeneinheit zu nahe als daß natürlicher Weise ein Bedürfniß der Personeneinigung und insbesondere die Geschlechtszuneigung entstehen könnte. Denn dazu wird ein Gegensatz, der nur in einem gewissen Abstande der Personen stattfindet, erfordert. Darum widerstreitet die Verwandtenliebe der Geschlechtszuneigung. Aus diesem Grunde ist die Ehe zwischen Verwandten in absteigender Linie und zwischen den nächsten Seitenverwandten der Natur zuwider. — Bis zu welchen weiteren Graden der Seitenverwandtschaft ist das im Allgemeinen zu bestimmen?

Anm. Ist die Polygamie eine wahre Ehe? — Sie ist eine Collectivehe.

Als gänzliche Lebenseinigung geht die Ehe ihrem Wesen nach auf die ganze Dauer des zeitlichen Lebens; sie kann also auf keine bestimmte Zeit beschränkt, auch unter keiner auflösenden Bedingung geschlossen werden. Doch können Fälle eintreten durch welche eine äußerlich bestehende Ehe aufgelöst wird. Es geschieht, wenn ein Zustand bleibend in das Verhältniß der Ehegatten zueinander eintritt der dem Wesen der

Digitized by Google

Ehe widerstreitet, d. i. ein Zustand bleibender gänzlicher Entfremdung der Ehegatten: z. B. ein bleibender eingewurzelter Widerwille; dauernde absichtliche Verlassung; fortwährende Mißhandlung oder Untreue; Nöthigung zu Verbrechen oder Unsittlichkeiten. In diesen Fällen ist die Ehe schon aufgelöst; besteht nur noch äußerlich.

Durch die Ehe wird die Familie begründet. Werden Kinder erzeugt, so tritt die Familie in vollständige äußere Wirklichkeit. Eine Familie ist also eine aus der Natur vermittelst einer Ehe hervorgegangene Verbindung von Personen. Im Gebiete des Rechtsbegriffs gilt die Einheit der Familie als Einheit der in ihr vereinigten Personen in ihren äußern Verhältnissen. Jedes Mitglied der Familie nämlich ist zwar eine Person an sich betrachtet; die äußere Erweisung seiner Persönlichkeit aber gehet ein in das Ganze der äußern Persönlichkeitserweisung der Familie, als wäre diese nur Eine Person. Die Mitte dieser vereinten Persönlichkeitserweisung ist der Familienvater, weil zunächst von seinem Willen die Ehe ausgieng und also die Familie begründet wurde, und weil in ihm, zufolge der Verschiedenheit der Geschlechter und der Alter, die meiste Kraft der Persönlichkeit ist.

Der Inbegriff der Rechtssätze welche durch den Begriff der Familie begründet werden, heißt das allgemeine Familienrecht. Es ergeben sich aus dem Begriffe der Familie:

1) Die Rechte der Familie überhaupt, nämlich

a) Daß in allen Rechtsverhältnissen nach außen die Familie wie Eine Person anzusehen ist die von dem Familienvater vorgestellt wird. Alle Rechte des Menschen, als solchen, sind also auch Rechte jeder Familie.

b) Daß alle rechtlichen Bestimmungen der äußern Rechtsverhältnisse des Familienvaters für die ganze Familie gelten; daß also die Mitglieder der Familie der Rechte und der Rechtspflichten des Familienvaters theilhaftig werden.

c) Daß das von den Ehegatten zur Ehe mitgebrachte Vermögen ohne Aufhebung des besondern Eigenthumsrechts zum gemeinsamen Gebrauch für die Familie dienet, wiefern nicht

Digitized by Google

bei dem Ehevertrage besondere Ausnahmen bedungen sind; und daß das in der Ehe erworbene Vermögen gemeinsames Familieneigenthum ist.

2) Das allgemeine Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander:

a) In den gemeinsamen Angelegenheiten der Familie hat der Wille des Familienvaters zu entscheiden; ihm muß sich das Handeln der Frau unterwerfen. Beschränkt aber ist das Recht des Mannes darin Gehorsam zu fordern durch die Bedingung der Nichtverletzung der Persönlichkeit der Frau. Er darf also keine Unsittlichkeit von ihr fordern, und sie nicht wie eine bloße Sache behandeln.

b) Die Frau hat das Recht von dem Manne Schutz und Vertretung und die Mittel ihrer Erhaltung zu fordern.

3) Das allgemeine Rechtsverhältniß der Kinder und der Eltern zu einander:

Es ergiebt sich dieses Verhältniß, indem das Lebensverhältniß worin sie stehen, in das Gebiet des Rechtsbegriffes aufgenommen wird. Dieses Lebensverhältniß aber ist das daß das Kind vermittelst der Lebenseinigung der Eltern sein Lebensdasein hat. Es ist insofern eine Entwicklung ihres Personenvereines, der Ehe, und gehört zu demselben aber nicht als eine Sache, als ein Eigenthum, sondern als ein Menschenlebensdasein, folglich als ein Lebendiges welches die Anlage zur Selbstständigkeit hat, in der äußern Wirklichkeit aber dieselbe nur allmählig erlangt, und bis dahin dem Leben der Eltern durch das Naturband verbunden bleibt. Die Vernunft fordert daß dieses Verhältniß in die Sphäre der Freiheit, also der Sittlichkeit und des Rechts, aufgenommen werde. Es geschieht, wenn es freithätig anerkannt, also behauptet und dem Lebenszwecke gemäß durch Freiheit verwirklicht wird.

Daraus ergiebt sich:

a) Die Eltern haben die Verbindlichkeit, also auch das Recht die Kinder zu erhalten, zu schützen und zu vertreten, so lange bis diese die Kraft der Selbstständigkeit erlangt haben.

b) Die Eltern haben das Recht die Kinder zu erziehen,

Digitized by Google

d. h. die Entwicklung ihrer innern Persönlichkeit absichtlich zu fördern; demnach das Recht zu thun was sie zu diesem Zwecke für nothwendig halten.

Anm. Aber auch ihnen unsittliche und gottlose Grundsätze beizubringen? — Nein. Nur vom Staate aus ist hier ein rechtmäßiges Eingreifen gedenkbar.

c) Zu beiden Zwecken haben die Eltern das Recht von den Kindern Gehorsam zu fordern und dieselben zu züchtigen.

Der Inbegriff dieser Rechte ist die elterliche Gewalt. Beschränkt aber ist sie durch die Rechtspflicht der Eltern die Kinder zu erhalten und als Menschen zu behandeln.

d) Die Kinder haben das Recht, wenn sich ihre Persönlichkeit zu der Kraft der eignen äußern Erweisung und Behauptung entwickelt hat, aus der Familienverbindung zu treten und fortan in voller Selbstständigkeit zu leben.

Anm. Giebt es nach dem Naturrecht auch uneheliche Kinder? — Allerdings: nämlich die aus einer vorübergehenden Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts, die bloß die Befriedigung der Lust zum Zwecke hatte, erzeugten. Stehen sie in einem Rechtsverhältnisse zu den Eltern? — Da sie ein unbeabsichtigtes Naturerzeugniß ihres Lebens sind, so ist in diesem Falle das Naturverhältniß nicht in die Freiheit aufgenommen; also keine positive Rechtspflicht für sie Sorge zu tragen, jedoch die negative ihr Dasein nicht zu verletzen.

Welche Folgen hat der Tod des Familienvaters?

1. Da die Familie im Gesammtbesitze des Familieneigenthums ist: so wird durch den Tod des Familienvaters das Eigenthum der Familie nicht herrenlos, sondern fährt fort den übrigen Familiengliedern anzugehören. Begründet also ist durch den Begriff der Familie die Rechtserwerbung durch Erbschaft.

2. Das Recht der Persönlichkeitserweisung der Familie geht dann an dasjenige Mitglied derselben über welches vor dem andern die dazu erforderliche Kraft hat. Hat noch kein Mitglied der Familie diese Kraft: so kann ein Fremder, am besten der nächste männliche Verwandte, einstweilen oder für

Digitized by Google

immer die Vertretung und Leitung der Familie übernehmen (Vormundschaft).

Familien- oder Hausgenossen im engern Sinne heißen diejenigen Menschen die zu einer Familie hinzutreten, indem sie sich auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit der eignen Geltendmachung ihrer Rechte ganz oder zum Theil insoweit begeben als der Familienvater ihre Vertretung übernimmt. Sie können auch ganz in die Familie aufgenommen werden. Denn es hängt vom Familienvater ab nicht zu seiner Familie gehörige Menschen so mit seiner Familie zu vereinigen daß sie nun an allen ihren Rechten und Pflichten Theil nehmen.

Anm. Zu den Hausgenossen in einem weitern Sinne des Worts gehören auch die Dienstboten. Sie haben nicht gleiche Rechte mit den Mitgliedern der Familie selbst, ohne jedoch rechtlos zu sein. Wenn ihr Rechtsverhältniß bestimmt wird, so geschieht es durch eine Art des Lohnvertrages, nämlich den Dienstvertrag. Durch denselben verpflichten sie sich den Bedürfnissen der Familie entweder überhaupt ihre Kraft und Thätigkeit zu widmen, und erwerben dadurch ihrerseits außer dem bestimmten Lohn den Anspruch auf allgemeine Fürsorge und Vertretung, oder nur für bestimmte Geschäfte.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Recht in dem Staate.

Die Lehre von dem Rechte im Staate, so weit sie in der philosophischen Rechtslehre steht, ist die Lehre von den allgemeinen Bedingungen der Rechtsverwirklichung im Staate, d. i. denjenigen Bedingungen die aus dem Begriff des Rechts und des Staats in ihrer Vereinigung hervorgehen. Sie ergiebt sich durch die Beantwortung der Frage: Was fordert die Vernunft von der Rechtsidee aus auf daß sie in dem Staate in Einstimmung zu seinem Wesen verwirklicht werde? Zu dem Ende ist vorerst der Begriff des Staates in die Betrachtung aufzufassen.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Begriff des Staats.

Seiner Entstehung nach betrachtet, ist der Staat die aus dem Streben des Menschenwesens zu einem ihm genügenden Dasein hervorgehende Einrichtung des Miteinanderlebens der Menschen. Wiefern er sich als eine Verbindung von Menschen, als eine Gesellschaft darstellt,

Digitized by Google

ist er der Verein welcher seinen Mitgliedern die äußern Bedingungen zur Erreichung des Menschheitszweckes darbieten will, also auch der Verein der Menschen in welchem, wenn er seinem Begriffe entspricht, Alle durch die Verwirklichung des allgemeinen Zwecks die Verwirklichung ihrer besondern Zwecke finden. Wiefern er eine wirkliche Ordnung des Zusammenlebens der Menschen ist, ist er die zur Erreichung des Menschheitszwecks vorgetretne Organisation des Lebens der Menschen miteinander. Der Menschheitszweck aber trägt in sich alle nothwendigen d. i. die durch das Wesen des Menschenlebens und seine Stelle in der Welt begründeten Zwecke. Da nun die Zwecke der Menschen das sind worauf ihre Freiheit, als ihr Wille, geht: so kann der Staat auch betrachtet werden als die im Miteinanderleben der Menschen verwirklichte und sich darin fortwährend weiter verwirklichende wahre Freiheit. Der Staat ist also nicht eine besondere Gesellschaft, als eine unter den andern; er nimmt vielmehr alle besonderen Verbindungen der Menschen welche ursprünglich gegründet oder doch rechtlich sind, in sich auf.

Der ideale Staat ist der Gedanke eines Staats in welchem der Staatszweck ganz erreicht wäre, oder welcher dem Begriff des Staats ganz entspräche.

Die zeitlich wirklichen Staaten sind als die Verwirklichungsbestrebungen des Staatsbegriffs anzusehen. Es ist zufolge der Entwicklung des Menschenwesens in Mannigfaltigkeit zu erwarten daß jeder derselben von innenher durch den Volkscharakter, die Stufe der Volksbildung u. s. w.; von außenher durch die besondere Beschaffenheit seines Bodens, seiner Lage, seiner Verhältnisse zu andern Staaten u. s. w. bestimmt, seine Eigenthümlichkeit habe. Es ergiebt sich zugleich daß jeder in jeder bestimmten Zeit im Verhältniß zum idealen Staate unvollkommen erscheinen müsse.

Da der Zweck des Staats nichts beliebiges, sondern die Lebensaufgabe der Menschen für ihr äußeres Dasein ist: so ist auch der Staat selbst nichts beliebiges, sondern ursprünglich

gegründet, also nothwendig. Ohne ihn würden die Menschen weder überhaupt zu einem der Menschheit gemäßen äußern Lebenszustande, noch insbesondere zu einer gesicherten Rechtsordnung gelangen können.

Darum sind auch die wirklichen Staaten anfänglich nicht durch eine bestimmte Absicht zusammentretender Menschen gemacht worden, haben also ihren Ursprung nicht in der Freiheit als Willkür, und insofern nicht in Verträgen, sondern die Lebensordnungen aus deren Vereinigung sich ein Staat bildet, sind wie von selbst durch Lebensentwicklung in das Zusammenleben von Familien, die schon durch Stammesverwandtschaft verbunden waren, vorgetreten. Doch sind darum die Staaten keine Naturerzeugnisse. Denn das Bedürfniß aus dem sie hervorgegangen, ist wesentlich ein Bedürfniß des geistigen Menschenlebens, des Menschenwesens, insofern es als solches ein freies ist und zu seiner Verwirklichung als eines freien emporstrebt. Durch den Staat nämlich will es sich als ein freies verwirklichen, und wie die Staaten ursprünglich aus der Geistigkeit des Menschenwesens, und also aus dem Bedürfniß der Daseinsgeistigkeit hervorgehen: so können sie sich nicht durch Naturgesetzlichkeit erhalten und entwickeln, sondern müssen nach Zweck und Mitteln in die Geistigkeit der in ihnen vereinigten Menschen, soweit sie sich in ihnen durch sie selbst verwirklicht hat, also in ihre Erkenntniß und in ihren Willen aufgefaßt und dadurch fortgebildet werden. Und insofern sind die Staaten wie freie Vereinigungen, und demnach als vertragsmäßig bestehend zu betrachten, und sollen zur Sicherung gewonnener Entwicklungsstufen und zum weitern Fortschreiten von ihnen aus durch Verträge fortgehen.

Als Erzeugniß des Menschenlebens in seinem lebendigen Selbstverwirklichungsstreben ist der Staat nicht ein todtes Werk oder eine künstliche Maschine, sondern das organisirte und sich stets weiter organisirende Zusammenleben der Menschen, also selbst lebendig. Demnach ist ihm ein steter Fortgang durch Selbstentwicklung nothwendig. Daraus folgt

Digitized by Google

a) daß kein zeitlicher Zustand eines Staates als für alle Zeiten gültig festgestellt und festgehalten werden soll;

b) daß keine Veränderung von außenher in das Staatsleben gelegt oder ihm aufgezwungen werden soll; daß vielmehr

c) eine stets fortschreitende Bewegung im Staate stattfinden und sich als Lebensbewegung dadurch erweisen muß daß jede Veränderung sich darstellt als nothwendig zur Befriedigung eines vorgetretenen wahren Lebensbedürfnisses des Volks.

Zweite Abtheilung.

Das Recht im Verhältnisse des Staats zu seinen Bürgern überhaupt.

Staatsbürger im engern Sinn sind alle die Mitglieder des Staats welche selbstständige Personen sind. Daher der Begriff der bürgerlichen Rechtsfähigkeit. Sie unterscheidet sich nach dem Vernunftrecht nur dadurch von der allgemein menschlichen daß zu dieser bei dem Bürger das Recht auf gleichen Mitgenuß aller Rechte hinzukommt welche der Begriff des Staats begründet. Die Rechte des Staatsbürgers sind also 1) überhaupt die Rechte des Menschen, wie sich ihre Verwirklichung durch den Staat sichert und bestimmt; 2) insbesondere die Rechte welche in der Eigenschaft Mitglied eines Staats zu sein begründet sind.

Staatsbürger im weitern Sinn sind alle in einem Staat vereinigten Menschen.

Das allgemeine Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und seinen Bürgern, wie es sich aus dem Begriff des Rechts und des Staats in ihrer Vereinigung ergiebt, ist folgendes:

Digitized by Google

A) Die Bürger sind zufolge des Begriffes des Rechts und des Staates in ihrer Beziehung aufeinander berechtigt vom Staate zu fordern Schutz und Förderung in Allem was sich auf die Erreichung ihrer wahren Lebenszwecke bezieht, insbesondere also in ihren Rechten.

I) Schutz: Es stehen unter dem Schutze des Staates zunächst die ursprünglichen Rechte seiner Bürger. Er hat also 1) nicht allein das Dasein, sondern auch die persönliche Freiheit seiner Bürger, und die Entwicklung ihrer Kräfte vor Verletzungen und Beschädigungen zu bewahren. Er soll also alles das was dem leiblichen Leben und der geistigen Lebensentwicklung seiner Bürger Gefahr droht, abzuhalten oder zu entfernen suchen, soll auch das Entstehen solcher Verhältnisse unter seinen Bürgern wodurch die ursprünglichen Rechte leiden würden, nicht gestatten, und dieselben, wenn sie entstanden wären, aufheben. — Er hat 2) aus demselben Grunde das Recht jedes Bürgers Rechte zu erwerben und sein Eigenthum zu vervollkommnen, gegen Beeinträchtigungen in Schutz zu nehmen. Es soll Keiner ausgeschlossen sein von irgend einer Art der Rechtserwerbung. Doch darf der Staat solche Dinge von der Privaterwerbung ausschließen und sich selbst vorbehalten welche von der Art sind daß eine Benutzung derselben im Ganzen für den Staatszweck besser ist.

Es stehen unter dem Schutze des Staats ferner auch die erworbenen Rechte seiner Bürger. Er hat also ihr Eigenthum zu schirmen und ihre Rechtsforderungen geltend zu machen, überhaupt Jeden bei seinem Rechte zu erhalten und den etwa gestörten Rechtszustand wiederherzustellen. Das ursprüngliche Recht der Einzelnen ihre Rechte geltend zu machen, ist durch den Staat nicht aufgehoben; der Staat vervollkommnet nur die Ausübung dieses Rechts, und übernimmt sie ausschließend in den von ihm bestimmten Fällen. Jenes ursprüngliche Recht der Bürger tritt aber als Recht der Selbsthülfe in allen den Fällen ein in denen der Staat nicht helfen kann oder will.

Anm. Hat der Bürger das Recht Entschädigung vom Staate

Digitized by Google

zu fordern, wenn er durch Rechtsverletzung in Schaden gekommen ist? — Der Staat hat ihm Entschädigung zu verschaffen; oder wenn das nicht möglich ist, sie ihm zu geben: nämlich letzteres in allen denjenigen Fällen in welchen der Bürger selbst sich zu schirmen nicht im Stande war und der Staat den Schutz übernommen hat.

II) Förderung: Der Staat ist eine Vereinigung nicht bloß zu negativem, sondern auch zu positivem Zwecke. Es ist daher von ihm mit Recht zu erwarten daß er fördern werde

a) die ursprünglichen Rechte seiner Bürger, hauptsächlich durch die Sorge für die Erhaltung der Bürger und für die Entwicklung und Bildung der leiblichen und geistigen Kräfte derselben;

b) die Rechtserwerbung, sowohl in Beziehung auf die äußere Natur als auch in Beziehung auf den Verkehr seiner Bürger unter einander oder mit Fremden. In jener Hinsicht hat er dafür zu sorgen daß die äußere Natur durch die vereinigte Kraft seiner Bürger immer mehr überwunden und ihren Zwecken dienstbar werde; in dieser Hinsicht hat er theils die Hindernisse des Verkehrs wegzuräumen, theils zweckmäßige Mittel und Hülfe zur Erleichterung und Belebung desselben darzubieten.

B) Der Staat ist zufolge seines Zwecks berechtigt von den Bürgern zu fordern daß sie die Verwirklichung des Staatszwecks nicht hindern sondern fördern. Insbesondere also

1) daß sie ihre Kräfte nicht wider den Staat richten, weder mittelbar durch Stiftung von Unordnung und Zerrüttung in den besondern innern Einrichtungen des Staats, noch unmittelbar durch Handlungen wodurch absichtlich die Fortdauer des Staats gefährdet würde (Hochverrath);

2) daß sie den allgemeinen Anordnungen die zur Verwirklichung des Staatszwecks gemacht werden, ihre Zwecke und Handlungen unterwerfen;

3) daß sie den Staat vertheidigen;

4) daß sie für den Staatszweck zu persönlichen Diensten und zu Abgaben bereitwillig seien;

Digitized by Google

5) daß sie sich der Selbsthülfe gegen Unrecht in allen Fällen begeben in welchen der Staat helfen kann und will.

Die Rechtsverbindung zwischen dem Staate und dem Einzelnen seiner Bürger kann sich rechtlich auflösen

1) durch Auswanderung. Denn es kommt nach der Vernunft jedem Menschen das Recht zu, wenn er zu selbstständiger Persönlichkeit gelanget ist, sich frei zu bestimmen ob er Bürger des Staats sein wolle in dem er aufgewachsen ist, oder nicht. Ist er aber einmal freier Bürger eines Staates: so hat er das Recht auszuwandern nur in dem Falle wenn der Staat in Beziehung auf ihn der wesentlich begründeten Erwartung nicht entspricht. Außerdem nur mit Einwilligung des Staats und unter den vom Staat für diesen Fall gesetzten Bedingungen (z. B. einer Abgabe von seinem Eigenthum; einer Dienstleistung).

2) Durch Ausschließung, als Strafe: wenn nämlich ein Bürger entweder fortwährend die innere Ruhe und Ordnung störet, oder eine fortdauernde Widersetzlichkeit wider die Anordnungen des Staats thätlich erweiset.

Dritte Abtheilung.

Die Staatsgewalt.

Da der Staat ursprünglich begründet, und im Leben der Menschen nothwendig ist: so ist die in ihm zu seinem Zwecke hinwirkende Kraft wie verpflichtet so berechtigt alles zu thun was zu seiner Erhaltung und zu einer immer vollkommnern Verwirklichung des Staatszweckes nothwendig ist. Da sich dieses Recht zugleich als eine Macht darstellt: so heißt es die Staatsgewalt.

Digitized by Google

In ihr ist enthalten

1) die gesetzgebende Gewalt. Sie giebt allgemeine Vorschriften, Gesetze zur Erhaltung des Staats und zur Erreichung seines Zweckes. In ihr ist zugleich das Recht enthalten gegebene Gesetze aufzuheben oder zu verändern. Die Gesetze die sie giebt, können als der Ausdruck des allgemeinen Willens aller zum Staat vereinigten Personen angesehen werden, da die Erhaltung des Staats und die Verwirklichung seines Zweckes der besonnene Wille Aller ist.

2) Die vollziehende Gewalt. Sie macht die Gesetze geltend, verwirklicht also den Staatswillen. In ihr ist das Recht enthalten Befehle und Verordnungen zu geben. — Zu diesen beiden Gewalten, als dem unmittelbaren Inhalt der Staatsgewalt, kommt als nothwendiges Mittel

3) die aufsehende Gewalt. Sie bestehet in dem Rechte des Staates auf alles was in seinem Innern vorgeht, zu achten und darüber Erkundigungen einzuziehen.

Die Staatsgewalt, diese drei Gewalten in sich tragend, erweiset sich in verschiednen Richtungen und Weisen, welche theils durch die verschiednen Hauptzwecke bestimmt werden die in dem allgemeinen Staatszwecke begriffen sind, theils durch die zu ihrer Erreichung nothwendigen Mittel. In jeder dieser Richtungen und Weisen ist sie volle Staatsgewalt, folglich zugleich gesetzgebend, gesetzausübend und aufsehend.

Sie erweiset sich 1) als Rechtsgewalt. Die Rechtsgewalt ist die Staatsgewalt, wiefern sie auf die Einführung und Behauptung der Rechtsordnung geht. Sie befasset unmittelbar die Rechtsgesetzgebung, welcher sich die Aufsicht auf den Rechtszustand verbindet, und die Rechtsverwaltung, die sich als die richterliche Gewalt erweiset, und zwar beide in Beziehung sowohl auf Rechtsstreitigkeiten als auch auf Rechtsverletzung. Auf den Unterschied dieser Beziehungen gründet sich die Eintheilung der Rechtsgewalt in die bürgerliche Rechtsgewalt und die Strafrechtsgewalt.

Die bürgerliche Rechtsgewalt erweiset sich theils in der Festsetzung dessen was zufolge der Rechtsidee in den Ver-

Digitized by Google

hältniſſen der Bürger zu einander als Recht gelten ſoll, demnach auch der Normen nach welchen mögliche Rechtsſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen; theils in der Entſcheidung wirklicher Rechtsſtreitigkeiten nach dieſen Normen.

Die Strafrechtsgewalt erweiſet ſich in dem Verbieten rechtswidriger Handlungen, in Verbindung mit der Feſtſetzung von Strafen für die Uebertretung dieſer Verbote, und in der Zuerkennung und Zufügung dieſer Strafen nach wirklichen Uebertretungen.

Iſt dieſe Gewalt urſprünglich begründet? Hat der Staat das Recht zu ſtrafen? — Es geſchieht nach allgemeiner Betrachtung nichts Unrechtes, wenn der welcher Unrecht thut deswegen leiden muß. Die Strafe iſt vielmehr urſprünglich recht. Es geſchieht alſo nichts was an ſich unrecht wäre, wenn der Staat innerhalb ſeiner Sphäre die Einrichtung macht daß den Unrechthandelnden ein angemeſſenes Uebel treffe, wenn und wiefern der Staat dazu berechtigt iſt. Daß er dazu berechtigt iſt, ergiebt ſich

1) Unmittelbar, zufolge der Verbindung des Rechtsbegriffes mit dem Begriffe des Staates, nämlich zufolge der Forderung des Rechts ſich in dem Staate zu verwirklichen. Denn des einzelnen Menſchen Recht ſein Recht gegen Verletzungen zu behaupten, beſchränkt ſich zwar auf die Vertheidigung deſſelben, und wenn es doch verletzt worden, auf die Forderung der Herſtellung; im Staate aber will und ſoll das Recht allgemein und öffentlich gelten. Es will und ſoll in ihm gelten als eine Kraft welche ſich dadurch behauptet daß ſie alle Kraft der Ungerechtigkeit ſicher trifft und zurückweiſet. Der Staat hat alſo zufolge des Rechtsbegriffes ſelbſt die Aufgabe das Recht einzuführen und zu behaupten; und das geſchieht negativer Weiſe dadurch daß alle Rechtswidrigkeit der Kraftrichtung in ihm aufgehoben wird. Dieſes Aufheben erfolgt aber in Beziehung auf die freie Kraft durch die Strafe, als ein von dem Rechte aus die rechtswidrige Richtung einer freien Kraft angreifendes und aufhebendes Uebel. Sie trifft alſo von Rechtswegen den deſſen freie Kraft ſich rechtswidrig erwieſen hat;

Digitized by Google

sie ist in diesem Gegensatze des Rechtes kräftige Erweisung. Ihm geschieht in und mit ihr sein Recht; und er selbst als Mitglied einer wirklichen Rechtsordnung muß wollen daß sie auf diese Weise auch gegen ihn behauptet werde.

2) Zufolge des Sicherungsrechtes. Der Staat hat das Recht zu fordern daß sich der Wille seiner Bürger einstimmig zu seinem Zwecke erweise; also noch viel mehr, daß er ihm nicht entgegenwirke. Erweiset sich nun doch eine solche seinem Zwecke widerstreitende Richtung der Willenskraft eines Bürgers — und sie erweiset sich in jeder absichtlichen Rechtsverletzung —: so hat der Staat das Recht zu seiner Behauptung und Sicherung nicht allein zurückzuweisen, sondern auch, da sie innerhalb seines Gebiets vorhanden, und ein solcher innerer Widerstreit mit seinem Wesen und Zwecke unverträglich ist, sie selbst anzugreifen, um ihre Wirksamkeit aufzuheben. Wenn und wiefern das nun durch ein absichtlich zugefügtes Uebel geschehn kann, und ein solches wegen einer Rechtsverletzung zugefügtes Uebel Strafe heißt: so und insofern ist die Strafe im Staate nothwendig; sonst nicht.

Es gehet aber diese Nothwendigkeit im allgemeinen aus der Sinnlichkeit der Menschen in Verbindung mit ihrer Geneigtheit zur Eigenwilligkeit hervor. Die Antriebe die sie dadurch zu rechtswidrigen Handlungen erhalten, müssen aufgehoben oder doch äußerlich unwirksam gemacht werden. Am gründlichsten geschähe nun das zwar durch die Besserung des Willens; da sie aber ihrem Wesen nach aus der Freiheit des Willens selbst hervorgehen muß: so stehet sie nicht in der Macht des Staates. Was aber in seiner Macht und unmittelbar in seinem Gebiete stehet, das ist die physische Einwirkung auf seine Bürger und deren Androhung. Ihrer kann er sich gegen die Antriebe zu rechtswidrigen Handlungen bedienen, und muß sich derselben zu diesem Zwecke bedienen, wenn und wiefern einer seiner Bürger thätlich erweiset daß er sich von solchen Antrieben beherrschen läßt. Dann nämlich ist anzunehmen daß die Wirksamkeit dieser Antriebe zunächst und von außenher nur entweder durch eine solche Wirkung auf die äußere Person wo-

Digitized by Google

durch ihr die weitere rechtswidrige Erweisung ihrer Kraft unmöglich gemacht wird, oder durch das mittelst der Sinnlichkeit auf den Willen wirkende Gegenmittel eines positiv schmerzlichen Uebels aufgehoben werden könne; und der Staat findet sich in solchem Falle aufgefordert dieses Mittel zu gebrauchen.

Mit der Begründung des Strafrechts ergiebt sich zugleich der Endzweck der Strafe. Sie hat ihren Zweck in sich selbst, als die Wirkung der Kraft des Rechtes sich gegen das Unrecht geltend zu machen. Ebendamit dienet sie zugleich zur Sicherung der Rechtsordnung, und mit ihr überhaupt des Staats gegen innere Verletzung.

Zu unterscheiden ist davon die Frage auf welche Weise zu diesem Zwecke durch das Strafgesetz und dessen Vollziehung auf den Willen gewirkt werden solle, d. i. die Frage nach dem äußern Zwecke des Strafgesetzes und der wirklichen Bestrafung. Beide sollen entweder überhaupt, oder doch für die Folge der Wirksamkeit der rechtswidrigen Richtung eines Willens entgegenwirken, theils mittelbar, durch die Vorstellung des Uebels das mit der Begehung eines Verbrechens gewiß verbunden sein werde; theils unmittelbar, durch die den Willen oder die Kraft zum Unrecht lähmende oder aufhebende Wirkung dieses Uebels selbst. Außerdem stehen Strafgesetz und Strafurtheil auch in einer Zweckbeziehung aufeinander, indem jenes für dieses die Norm aufstellen, dieses aber jenes zur Ausführung bringen will; und in dieser Hinsicht ist die Aufrechthaltung des Ansehens des Gesetzes und die Befolgung desselben der nächste Grund und Zweck des Strafurtheils und demnach auch der wirklichen Bestrafung.

Mit dieser Lehre von der Begründung und dem Wesen der Strafrechtsgewalt des Staats vereinigen sich mehr oder weniger folgende Lehren:

1) Die Begründung des Rechts zu strafen unmittelbar durch den Begriff der vergeltenden Gerechtigkeit (Kant). Nicht des Nutzens wegen soll gestraft werden, sondern weil es schlechthin recht ist daß den Verbrecher ein seiner Uebelthat entsprechendes Uebel treffe. Er hat es durch seinen bösen Willen

Digitized by Google

verschuldet. Die Strafe ist ein absolutes Postulat der praktischen Vernunft. Diese Forderung wird als Wiedervergeltung in folgender Lehre aufgefaßt. Das Uebel das der Verbrecher Andern zugefügt hat, muß auf ihn zurückfallen; das ist das Wiedervergeltungsrecht. Das Unrecht das er Andern zufügt, soll er sich selbst zufügen. Das fordert die Gerechtigkeit. Jedoch nicht immer als materiale Wiedervergeltung: sondern als formale. Den Verbrecher soll in der Strafe ein Uebel treffen welches dem Grade nach dem gleich ist das er Anderen absichtlich zufügte.

Im Wesentlichen einstimmig sind hiemit folgende Lehren:

a) Die Lehre von der Aufrechterhaltung der Heiligkeit des Rechts (Krug.) Der Verbrecher erkennt das Unrecht der Menschheit nicht an, und macht sich ebendadurch desselben verlustig. Durch die Bestrafung wird es gegen ihn vertreten, und er selbst zur Anerkennung und Würdigung desselben gezwungen. So geschieht der Gerechtigkeit Genüge.

b) Die Lehre von der Strafe als der nothwendigen Rückwirkung gegen das Verbrechen, um die dadurch gestörte Harmonie des Ganzen herzustellen. Der Grundsatz der Vergeltung ist der vollkommenste Ausdruck der Idee der Gerechtigkeit und das geeignetste Mittel sie ins Leben einzuführen (Henke).

c) Die Lehre von der Nothwendigkeit der Abbüßung des Unrechts und der Versöhnung des Rechts. Gebüßt wird das Unrecht und gesühnt das Recht, das Gesetz, in der Strafe (Berger).

d) Die Lehre von der Wiedervergeltung, als Verletzung der Verletzung (Hegel). Der Verbrecher setzt die Verletzung der Person selbst durch seine Handlung als recht. Folglich geschieht ihm recht, wenn er nach seiner Maxime behandelt wird.

2) Die Abbüßungslehre (Fichte): Durch eine aus Absicht oder Unbesonnenheit begangene Rechtsverletzung schließt sich der Thäter aus einer Gesellschaft vernünftiger Wesen, aus dem Staate, aus, verliert alle Rechtsfähigkeit. Nun aber ist

Digitized by Google

dem Staate an der Erhaltung seiner Bürger gelegen, auch jedem Einzelnen davon, nicht wegen jedes Vergehens für rechtlos erklärt zu werden. Darum tritt durch einen allgemeinen Abbüßungsvertrag die Strafe als Abbüßung an die Stelle der Ausschließung. — Richtig aber ist daß durch die Strafe der Verbrecher dem Staate, dem er sich durch seinen widerrechtlichen Willen entfremdet hatte, wiedergewonnen und gegen die Privatvergeltung geschützt wird.

Die Lehre von der Begründung des Strafrechts durch den staatsbürgerlichen Vertrag, als in welchem der Bürger versprochen habe für sein Verbrechen Strafe zu dulden und die Strafgewalt beauftragt habe ihn dafür zu bestrafen, ist zwar sehr bequem, aber ganz unwissenschaftlich.

Die Lehre aber von der Begründung des Strafrechts durch göttlichen Auftrag gehört wenigstens nicht in das Naturrecht. Sie steht in der Lehre von der Begründung der Staatsgewalt, insbesondere der Fürstengewalt, überhaupt durch den göttlichen Willen (als dessen Stellvertretung). Wiefern diese Lehre wahr ist, gehört sie zur Religion und Religionslehre; in der Rechtsphilosophie aber ist der Rechtsbegriff das oberste Princip.

3) Die Präventionstheorie (schon Plato im Protagoras; Beccaria u. A., vorz. Grollmann, Tittmann). In der absichtlichen Rechtsverletzung erweiset sich ein rechtswidriger Wille. Dieser Wille muß aufgehoben werden, auf daß die Rechtsordnung in Zukunft vor ihm gesichert sei. Das geschieht durch die Zufügung eines Uebels welches die Wirkung hat den Verbrecher von der Begehung künftiger Verbrechen abzuhalten, entweder durch Abschreckung oder durch Aufhebung der physischen Möglichkeit weiterhin das Recht zu verletzen, d. i. durch die Strafe. Ihr Zweck ist also, künftigen Verletzungen durch ihre Verbrecher zuvorzukommen; also Sicherung der Rechtsordnung durch Prävention.

4) Die allgemeine Abschreckungslehre. Nicht nach der ältern, rohen Form, als Abschreckung Andrer durch die Zufügung der Strafe, sondern als Abschreckung Aller durch das Gesetz: Androhungstheorie, Theorie des psy-

Digitized by Google

chiſchen Zwanges (Feuerbach, Bauer u. A.). Es muß im Staat ein Gegenſatz gegen die Sinnlichkeit der Menſchen, als den ſinnlichen Antrieb zu Rechtsverletzungen, zum Schutze der Rechte, beſonders der unerſetzlichen Rechte, ein pſychologiſcher Zwang beſtehen wodurch die Menſchen von Rechtsverletzungen abgeſchreckt werden. Er wird gebildet durch die geſetzliche Androhung eines Uebels im Fall einer Rechtsverletzung, und durch die wirkliche Zufügung deſſelben wenn dennoch die Rechtsverletzung geſchehn iſt. Der Zweck der Androhung der Strafe im Geſetz iſt nämlich Abſchreckung Aller als möglicher Beleidiger von Rechtsverletzungen; der Zweck der Zufügung der Strafe iſt die Begründung der Wirkſamkeit der geſetzlichen Drohung.

5) Die Theorie des Schadenerſatzes (Klein.). Die Strafe iſt nothwendig, um den dadurch verurſachten ſittlichen oder intellectuellen Schaden aufzuheben, nämlich a) des Reizes der durch das begangne Verbrechen bei Andern zu demſelben Verbrechen bewirkt worden, b) der Störung des Princips des rechtlichen Willens (Welker).

6) Die Theorie der Nothwehr (Martin). Der Staat als eine juriſtiſche Perſon hat wie jede Perſon das Selbſterhaltungsrecht. Durch das Verbrechen wird aber ſein Fortbeſtehen gefährdet; alſo hat er das Recht dem Verbrecher, weil er ſein Daſein in Gefahr bringt, Uebel zuzufügen durch welche dieſe Gefahr abgewendet wird.

7) Die Beſſerungslehre (Spangenberg). Jeder Verbrecher iſt der Beſſerung fähig und kann alſo wieder zu einem guten Bürger werden. Die Strafe ſoll, als Zuchtmittel, dahin wirken. Das iſt ihr Zweck; und nur durch dieſen Zweck wird das Recht des Staates zu ſtrafen begründet. — Der Grundſatz iſt richtig. Auch ſoll die Strafgeſetzgebung dieſen Zweck nicht ausſchließen. Die Strafe kann mitwirken zur Beſſerung des Menſchen, da die Macht der Sinnlichkeit und Selbſtſucht durch ſie gebrochen und der Menſch dadurch zu ſich ſelbſt gebracht werden kann. Aber der freie Wille kann ſich auch jeder phyſiſchen Einwirkung verſagen. Die Beſſerung eines Menſchen hängt immer von ihm ſelbſt ab. Darum liegt

Digitized by Google

dieſer Zweck über der beſtimmten Erreichung durch phyſiſche Mittel; und kann alſo nicht der nächſte Zweck der menſchlichen Strafe ſein.

Es ſind dieſe Lehren in der wirklichen Anwendung nicht ſcharf von einander zu ſcheiden. Die Strafgewalt, welche von dem Princip der Behauptung des Rechts, und ebendamit der Sicherung des Staates ausgeht, kann ihren Zweck auf mehrfache Weiſe zu erreichen ſuchen. Sie wird durch die Geſetze von dem Begehen der Verbrechen abzuſchrecken und zugleich durch die wirkliche Beſtrafung der Verbrechen der Wiederholung derſelben zuvorzukommen, und auch auf den Willen des Verbrechers beſſernd einzuwirken ſuchen, und das alles, auf daß das Recht geachtet werde und allgemein gelte. Dem Verbrecher ſelbſt aber wird vergolten indem er für ſeine Miſſethat büßet.

Die Staatsgewalt erweiſet ſich 2) als Polizeigewalt, und auch in ihr zugleich als geſetzgebende und ausübende, vorzüglich aber als aufſehende Gewalt. Denn die Polizeigewalt iſt die Staatsgewalt, wiefern ſie im Innern des Staates die Verletzung des Staates und der Staatsbürger die durch Menſchen, und die Beſchädigung die durch Naturkräfte verurſacht werden könnte, zu verhüten ſucht. In einem weitern Sinn enthält ſie auch die poſitive Sorge für das allgemeine Wohl, insbeſondre durch Entwicklung der phyſiſchen und geiſtigen Kräfte der Bürger, und befaſſet dann

a) die Erziehungsgewalt, d. i. das Recht des Staates für die zweckmäßige Entwicklung und Bildung der Kräfte ſeiner Bürger Sorge zu tragen und die dazu nöthigen Anſtalten zu errichten;

b) die Sorge für den Nationalwohlſtand, als das Recht alle rechtmäßigen auf Beförderung des innern Wohlſtandes abzielenden Anordnungen und Einrichtungen zu machen.

Die Staatsgewalt erweiſet ſich 3) als die Waffengewalt, wiefern ſie das Recht des Staates ſich ſelbſt und ſeine Einwohner durch Sicherungs- und Vertheidigungsanſtalten vor Verletzungen von außenher zu ſchützen in Wirklichkeit ſetzt.

Sie erweiſet ſich 4) als die Finanzgewalt, d. i. als

das Recht die Bürger zu *besteuern*, wiefern es für den Staat nothwendig ist, und das Staatsvermögen zu *verwalten*.

Sie erweiset sich 5) als die *Staatsorganisationsgewalt*, d. i. als das Recht des Staats zur bessern Verwirklichung des Staatszwecks nach seinem ganzen Inhalte allgemeine Einrichtungen im Staate zu machen und die bestehenden zu verändern.

Wer die Staatsgewalt hat und ausübt, ist das *Staatsoberhaupt*. Dieses ist demnach als diejenige Person zu denken in welcher sich die Einheit des Staats in seiner thätigen Richtung auf seinen Zweck darstellt, welche also das Bewußtsein, den Willen und die Kraft des Staates in sich trägt. Darum kommt ihm die Unverletzlichkeit und die höchste Würde zu. Darum auch ist es der *Oberherr*, jeder einzelne Bürger ist *Unterthan*, findet aber seine Freiheit in der Einstimmung seines Willens zu dem allgemeinen Staatswillen welcher sich in dem Willen des Staatsoberhauptes als solchen äußerlich und zeitlich verwirklicht.

Vierte Abtheilung.

Das Recht in der Ausübung der Staatsgewalt, oder Forderung von dem Rechte aus an die Ausübung der Staatsgewalt.

Die allgemeinste Forderung ist die: die Staatsgewalt soll nach ihrem ganzen *Inhalte* und *Umfange* nicht allein in steter Angemessenheit zu dem Rechtsbegriffe, sondern auch zu innerer vollkommnerer Verwirklichung desselben geübt werden.

Digitized by Google

Erste Unterabtheilung.

Forderungen an die Ausübung der Staatsgewalt nach ihrem Inhalte.

A) Als gesetzgebende Gewalt.

Sie soll das Recht in das Leben der Menschen miteinander einsetzen, und zu dem Ende die Ansprüche die von der Vernunft an das äußere Zusammenleben der Menschen gemacht werden, in Angemessenheit zu den fortgehenden Zeitbedürfnissen in die Wirklichkeit einführen; also auch die daraus entsprungenen Rechtsinstitute und Rechtsnormen erhalten und ausbilden. Daraus folgt daß die Gesetzgebung nie abgeschlossen werden kann und soll; daß sie mit der Zeit fortgehen, ihr aber nicht zuvoreilen soll; daß sie dem Leben des Volks in seiner Entwicklung folgend fortgehen soll, hauptsächlich durch Entwicklung und Bestimmung des Vorhandenen; daß jedes neue Gesetz ein wahres und allgemeines Bedürfniß befriedigen soll; daß also kein unnöthiges Gesetz gegeben werden soll. Ueberhaupt aber soll die Gesetzgebung dahin streben das Leben der Menschen im Staate nur solchen Geboten und Verboten zu unterwerfen durch deren Befolgung mit der größten Ordnung zugleich die größte äußere Freiheit bewirkt werde. Dazu kommen die Forderungen daß Jedermann im Staate, und zwar ohne große Schwierigkeit, zur Kunde der Gesetze gelangen könne; und daß jedes Gesetz klar und bestimmt ausgedruckt sei.

B) Als ausübende Gewalt.

Sie soll was von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet worden ist, sei es in welcher Beziehung es wolle, unverändert, also ohne Uebertreibung, ohne Nachlaß und ohne Härte, der wahren Bedeutung des Gesetzes gemäß, also nach richtiger zuverlässiger Auslegung dasselbe zur Ausführung bringen. Wenn der Sinn des Gesetzes zweifelhaft ist, so ist von dem Gesetzgeber selbst die Erklärung desselben einzuholen.

Digitized by Google

C) Als aufsehende Gewalt.

Sie soll den jedesmaligen Zustand des Staates, also vorzüglich die im Leben des Volks vortretenden Bedürfnisse und Bestrebungen klar erkennen und nach ihrer Beziehung auf den Staatszweck würdigen. Sie soll insbesondere 1) darauf sehen daß die untergeordnete Verwaltung durch die Staatsbeamten dem Staatszwecke und insbesondere dem Zwecke der Verwirklichung und Sicherung des Rechts gemäß erfolge. Demnach sie nicht sich selbst überlassen sondern im Auge halten, genau und sicher, aber ohne Mißtrauen. Sie soll 2) alle besondere Gesellschaften die im Staate bestehen oder entstehen, kennen und fortwährend in Aufsicht halten. Denn der Staat hat das Recht zu fordern daß ihre besondern Zwecke seinem allgemeinen Zwecke nicht widerstreiten. Daher auch das Recht zu fordern daß sie ihm ihre Zwecke nicht verheimlichen, weder bei ihrer Stiftung noch nachher wenn sie sich verändern. Dagegen hat der Staat die äußern und innern Rechte der von ihm gestatteten Verbindungen unter seinen Schutz zu nehmen, und dieselben nöthigenfalls geltend zu machen. Er wird auch selbst die Entstehung von solchen Gesellschaften deren Zwecke zur Erreichung des Staatszweckes förderlich sind, zu begünstigen auch wohl zu veranlassen suchen.

Zweite Unterabtheilung.

Forderungen an die Ausübung der Staatsgewalt nach ihrem Umfange.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Als Rechtsgewalt, erstlich wiefern sie Rechtsgesetzgebung ist, und zwar bürgerliche Gesetzgebung.

Der Staat hat durch die bürgerliche Gesetzgebung dafür zu sorgen daß alle Zweifel über Eigenthumsrechte aufgehoben, und Streitigkeiten welche darüber entstehen nach bestimmten Normen entschieden werden können.

I. Hinsichtlich des Besitzes.

Die Civilgesetzgebung hat

a) die Rechte welche der Besitz im weitern Sinn und welche der Besitz im engern Sinn (das Eigenthum) giebt, genauer zu bestimmen;

b) hat die mannichfachen Verhältnisse des Miteigenthums festen Bestimmungen zu unterwerfen (z. B. die Lehns- und gutsherrlichen Verhältnisse, Bestimmungen über ihre Ablösung, Vorschriften über die Wirkung des gemeinschaftlichen Eigenthumsrechts beim Tode eines der Mit- oder Sammteigenthümer);

c) hat Bestimmungen zu geben wiefern das Eigenthumsrecht beschränkt sein kann durch ein dingliches Recht eines Andern (z. B. durch Servituten, Reallasten, Vorkaufungsrecht, Pfandrecht). Allgemeine Regel: Alle solche Bestimmungen sollen in keinem Widerspruche mit den ursprünglichen Rechten des Menschen stehen sondern vielmehr zur Ausübung und Sicherung derselben in der Wirklichkeit dienen.

II. Hinsichtlich der Erwerbungsarten.

Im Allgemeinen: Zur Sicherstellung der Rechte jedes Bürgers ist nothwendig daß kein Zweifel über die Begründung und den Anfang seines Eigenthums stattfinde. Der Staat hat die zu diesem Zweck nothwendigen Bestimmungen zu geben.

Digitized by Google

Im Besondern: Dem Staate ist daran gelegen daß alle Rechte benutzt werden. Darum wird er die Verjährung und Ersitzung als eine Erwerbungsart einführen und eine bestimmte Zeit dafür festsetzen.

Die ursprünglichen Erwerbungsarten wird er genauer bestimmen, hauptsächlich den Vertrag:

a) negativ: Die Gesetze haben zu verhüten daß keine Verträge geltend gemacht werden wodurch das Urrecht eines oder mehrerer Menschen verletzt würde; und wenn solche Verträge geltend geworden wären, dafür zu sorgen daß ihre Folgen ohne Gewalt aufgehoben werden, und also die ursprüngliche Rechtsordnung hergestellt werde.

b) positiv: Die Civilgesetzgebung hat die Erfordernisse zu der Rechtskräftigkeit entweder der Verträge überhaupt oder doch der wichtigern Verträge genauer zu bestimmen, insbesondre

1) bei Verträgen die das Eigenthum im engern Sinn betreffen, nämlich dem Tauschvertrage, dem Kaufvertrage, der Schenkung, dem Darlehen und Zinsvertrage;

2) bei Verträgen die eine bloße Forderung begründen, entweder a) die Gestattung des Gebrauchs einer Sache: nämlich dem Miethvertrage einer Sache, dem unentgeltlichen Leihen; oder b) Forderung von Handlungen; wie der Dienstvertrag im weitern Sinne, der Bevollmächtigungsvertrag; der Verlagsvertrag und überhaupt das Bücherwesen soweit es in den Verkehr tritt. Denn alles was Gegenstand des Erwerbs und Handels ist muß in den Organismus der Rechtsverwirklichung aufgenommen werden, und dadurch die Feststellung der stattfindenden Eigenthumsverhältnisse erlangen.

Anm. Bei dem Verlagsvertrage ist zu bestimmen a) das Rechtsverhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger, auch hinsichtlich neuer Auflagen und Ausgaben; b) das Rechtsverhältniß von Beiden gegen jeden Andern, besonders hinsichtlich des Nachdrucks und Plagiats; c) die Zeit wie lange das Eigenthumsrecht des Verfassers und Verlegers dauern, ob und wieweit es forterben soll. Daraus: Geistige Erzeugnisse werden Gegenstand des Besitzes und Eigenthums, sobald sie Gegenstand des geselligen Verkehrs, des Gewerbes und Handels wer-

Digitized by Google

den. Die Gesetzgebung soll dann davon Kenntniß nehmen, muß das daraus hervorgehende Eigenthumsrecht schützen und bestimmen. Es ist auch politisch rathsam, und die Gründe für den Nachdruck ausländischer Schriften bestehen die Prüfung nicht, wenigstens nicht im Verhältniß solcher Staaten zu einander welche dieselbe Sprache und Literatur haben. Für den Nachdruck: 1) der Eigenthümer einer Sache hat das Recht jeden beliebigen Gebrauch von ihr zu machen; also auch der Eigenthumer eines Buchs. Er nimmt dem Verfasser und Verleger nicht das Ihrige sondern gebraucht nur das Seinige, wenn er es auf jede beliebige Art zu seinem Vortheil benutzt. 2) Auch ein Kaufmann muß sich gefallen lassen wenn ein Andrer neben ihm verkauft und ihm dadurch Abbruch thut. 3) Jeder darf doch eine gekaufte Frucht nicht bloß essen sondern auch pflanzen, ihre Früchte gebrauchen u. s. w. Ebenso darf er ein gekauftes Buch vervielfältigen. — Gegen den ersten Grund: a) Im allgemeinen: das Recht des beliebigen Gebrauchs des Eigenthums ist beschränkt durch die Bedingung der Nichtverletzung Anderer. b) Im besondern: Der Käufer eines Buchs erwirbt nur sein materielles Exemplar als volles Eigenthum, und kann damit nach Belieben schalten, nicht aber das Eigenthum der Gedanken des Buchs. Die haben nicht aufgehört Eigenthum eines Andern zu sein und werden durch den Druck dem Käufer nur zur Benutzung dargeboten. Darum darf er sie sich aneignen und von neuem eigenthümlich ausprägen, aber nicht, ohne geistige Aneignung, wie eine ihm gehörige äußere Sache behandeln. — Gegen den zweiten Grund: Der Kaufmann verkauft nicht das was einem Andern gehört, sondern nur Aehnliches oder Gleiches. — Gegen den dritten Grund: Richtig! — Aber diese Vervielfältigung der Frucht macht der Mensch nicht eigentlich, sondern sie wird durch Erzeugung, wird durch die Natur vermittelst des Grundeigenthums dem sie angeeignet wird. Eben das hat bei dem Buche statt, wenn der Käufer desselben sich den geistigen Inhalt geistig aneignet.

3) bei solchen Verträgen die gemischter Art sind, hauptsächlich den Glücksverträgen. Der Staat soll sie alle unter seine Aufsicht nehmen, zum Theil selbst veranstalten.

4) bei den Sicherungsverträgen.

Mit den Bestimmungen des Eigenthumsrechts und der Erwerbungsarten müssen sich zugleich verbinden Bestimmungen

a) des Wiedererzueignungs- und Entschädigungsrechts,

b) über das Ende, die Aufhebung und Veränderung von Verträgen, und der Eigenthumsverhältnisse überhaupt.

Digitized by Google

III. Hinsichtlich der Ehen.

Der Staat hat die Schließung und Auflösung der Ehen bestimmten Anordnungen zu unterwerfen.

IV. Hinsichtlich des hinterlassenen Vermögens Verstorbener.

Dahin die genauere Bestimmung der Intestaterbfolge, besonders hinsichtlich der Erben; ferner ob und wiefern Verfügungen über das Eigenthum für die Zeit nach dem Tode, insbesondere durch Testamente oder Erbverträge gelten sollen; und in dieser Hinsicht Verordnungen zu geben über die Fähigkeit eine solche Verfügung zu machen; über die Erfordernisse zur Rechtsgültigkeit derselben; über Enterbung u. s. w.

Zweitens als Strafgesetzgebung.

Allgemeine Forderung: Die Strafgesetzgebung soll das Ziel haben zu bewirken daß im Staate das Unrecht nicht bestehe, also daß das Recht nicht verletzt, das doch verletzte Recht wiederhergestellt und das Unrecht selbst aufgehoben werde. Diesem Zweck entsprechen die Strafgesetze dann

a) wenn alle strafwürdigen Handlungen und nur strafwürdige Handlungen verboten und mit Strafe bedrohet werden. Strafwürdig ist eine Handlung d. i eine freie That 1) unmittelbar, wenn dadurch Rechte in positiver Art verletzt werden. Je nachdem es entweder Rechte des Staats oder Rechte einzelner Bürger sind die angegriffen werden, ist das Verbrechen entweder ein Staatsverbrechen oder Privatverbrechen. Es kann begangen werden entweder an der Persönlichkeit oder an dem Eigenthum oder an beiden zugleich. 2) Mittelbar, wenn dadurch Rechte gefährdet werden, 3) wenn dadurch beides zugleich geschieht.

b) wenn die angedrohten Strafen selbst zweckmäßig sind. Sie sind zweckmäßig wenn sie hinsichtlich der Größe und hinsichtlich der Art dem Zwecke der Strafgesetzgebung entsprechen

I. Hinsichtlich der Größe. Die Größe der Strafe soll der Größe der Strafwürdigkeit entsprechen. Die Größe der Strafwürdigkeit einer That aber besteht in dem Grade ihres Gegensatzes gegen das Recht. Die Größe dieses Gegensatzes

ist theils objectiv theils subjectiv, aber nicht von der einen Seite allein sondern von beiden in Verbindung aus, zu beurtheilen.

a) Objectiv, d. i. wenn das Verbrechen für sich, als äußere That, betrachtet wird: überhaupt nach dem Grade in welchem dadurch die Rechtsordnung verletzt wird, insbesondere

1) nach der Größe der angegriffenen Rechte. Die Größe der verletzten Rechte aber ist zu beurtheilen zunächst nach ihrer Wichtigkeit für den Menschen; sodann nach der Größe des nicht zufälligen Schadens der durch das Verbrechen gestiftet worden ist oder gestiftet werden konnte.

2) Nach der Menge der angegriffenen Rechte. Dahin gehört wenn ein Verbrechen mit erschwerenden Zuthaten begangen wurde.

3) Nach der Zahl der Personen deren Recht verletzt wird.

4) Nach der Größe der Gefährlichkeit für die allgemeine Rechtssicherheit, die nach Zeit und Umständen verschieden ist. Im allgemeinen aber sind diejenigen Verbrechen am gefährlichsten gegen welche sich der Einzelne am wenigsten selbst schützen kann.

b) Subjectiv, d. i. in Beziehung auf die sich thätlich erweisenden Vorsätze und Absichten des Verbrechers. Je größer die Absichtlichkeit der Rechtsverletzung ist, desto größer ist ihre Strafbarkeit. Die Grade der Absichtlichkeit aber sind nicht scharf abzumessen. Im allgemeinen gilt folgendes: Auf daß eine That rechtlich zugerechnet werden könne, ist überhaupt die Freiwilligkeit derselben erforderlich, d. i. daß sie mit Bewußtsein und Willen erfolgt sei. Darum ist unmittelbarer oder rechtlicher Weise nicht zuzurechnen

1) das bloß mechanisch oder aus physiologischer Nothwendigkeit Verrichtete;

2) das aus einem solchen Irrthum hinsichtlich des Gegenstandes der Handlung und ihrer Umstände Geschehene wodurch sie als eine andere gedacht wird als sie ist;

3) was in Lebenszuständen geschieht die den Vernunftge-

Digitized by Google

brauch ausschließen. Dergleichen sind a) eigentliche Seelenkrankheiten nach ihrer ganzen Mannigfaltigkeit, b) vorübergehende Zustände der Besinnungslosigkeit.

Eine im allgemeinen freiwillige That durch welche ein Recht angegriffen wird, kann aber in mannigfaltigem Grade mit Unfreiheit versetzt sein. Darum ist zu unterscheiden zwischen einer im allgemeinen freien That und einer aus einem Vorsatz (dolus) oder zufolge eines Vorsatzes erfolgenden. Dabei ist zu berücksichtigen ob der Vorsatz aus Ueberlegung hervorging, oder das Werk einer plötzlichen Entschließung war; ob er durch mehrere Mittelhandlungen zu seinem Zwecke hingeführt wurde, oder sich unmittelbar durch Eine Handlung zur Ausführung brachte. In dem Vorsatze ist die Absicht, in der vorsätzlichen That das Beabsichtigte enthalten, aber davon zu unterscheiden. Es verhält sich zu ihr wie der Zweck zu dem Mittel. Es ist ferner zu untersuchen ob ein bestimmter Erfolg beabsichtigt wurde oder nicht; und in jenem Falle ob diese Absicht gleich Anfangs bestimmt war oder sich erst im Fortgange der That bestimmte; in diesem Falle ob ein Erfolg mehr als die andern möglichen Erfolge gewollt wurde oder nicht. Aber auch das unbestimmt Beabsichtigte d. i. diejenige Wirkung einer vorsätzlichen That welche zwar nicht besonders und bestimmt, aber doch im allgemeinen mitgewollt, mitbeabsichtigt wurde, gehört zu dem Beabsichtigten (dolus indirectus); nicht aber die zufällige Folge einer Handlung. Sie ist nur in dem Falle in die Zurechnung einzuschließen wenn die Handlung mit dem Gedanken verrichtet wurde daß sie diese Folgen haben könne oder werde.

Ist denn auch die durch Unbedachtsamkeit verursachte Rechtsverletzung zu bestrafen? Sie ist als Wirkung einer freiwilligen That die Schuld des Menschen, weil der Mensch besonnen, also mit Vorbedacht und mit Berücksichtigung der Folgen handeln soll. Aber sie ist nach dem bloßen Rechtsbegriffe nicht zur Strafe zuzurechnen, weil ihre das Recht verletzende Wirkung von dem Handelnden nicht gedacht und gewollt wurde. Im Staate aber kann sie einer Strafe unter-

Digitized by Google

liegen. Denn es muß dem Staate daran gelegen sein daß die Rechte seiner Bürger nicht durch Unbesonnenheit gefährdet werden. Solche Schuld kann übrigens verschiedne Grade haben, je nachdem in den einzelnen Fällen mehr oder weniger Gründe zur Bedachtsamkeit des Handelns vorhanden waren. Vorsätzliches und Unvorsätzliches, Beabsichtigtes und Unbeabsichtigtes mischt sich häufig in den menschlichen Handlungen überhaupt, also auch in den Rechtsverletzungen in mannigfaltigem Grade. Es ist eine Aufgabe der Strafgesetzgebung das Alles bei der Bestimmung der Strafen zu berücksichtigen; so jedoch daß sie dabei eine ängstliche Genauigkeit vermeide.

Zur Beurtheilung sowohl der subjectiven als objectiven Größe eines Verbrechens ist zugleich die Stufe der Vollführung der verbrecherischen Handlung zu berücksichtigen. Es ist nämlich erstlich zu unterscheiden ob diese Handlung ihren vollen Erfolg gehabt hat oder nicht gehabt hat. Letztres kann auch dann stattfinden wenn die verbrecherische Handlung selbst vollständig war. War sie aber nicht vollständig: so ist wieder zu unterscheiden ob die bezweckte Rechtsverletzung nur vorbereitet war, nämlich durch Handlungen welche nicht in gerader ursachlicher Beziehung zu ihr stehen sondern nur als mögliche Mittel zu ihrer Vollbringung anzusehen sind; oder ob sie schon angefangen war, nämlich durch Handlungen welche in gerader ursachlicher Beziehung zu ihr stehen. In letzterm Falle kann wieder eine Unterscheidung zwischen der nähern und der entferntern Ursache stattfinden. Diese Unterschiede sind zu berücksichtigen, weil in dem Falle der Nichtvollendung des beabsichtigten Verbrechens erstlich dieses selbst, objectiv betrachtet, doch seinem ganzen Umfange nach nicht wirklich vorhanden ist, und zweitens angenommen werden kann daß die rechtswidrige Richtung der Kraft des Verbrechens vielleicht nicht entschieden genug gewesen sein würde um das Verbrechen, auch ohne das Eintreten äußerer Hinderungen, zu vollenden.

II. Hinsichtlich der Art. In dieser Hinsicht fordert die Vernunft im allgemeinen:

1) Daß solche Strafen gewählt werden welche mit dem

Digitized by Google

Urrechte des Menschen als ein Mensch behandelt zu werden bestehen, und zugleich so beschaffen sind daß durch sie der Zweck der Strafgesetzgebung auf das beste erreicht werde. Zu verwerfen sind demnach alle solche Strafen welche zur Erreichung dieses Zweckes entweder unwirksam sind oder ihm wohl gar widerstreiten, vorzüglich wenn sie zugleich die Menschheit empören. Dergleichen sind die Grausamkeiten welche bloße Racheübungen sind; die nur höhnenden und erbitternden Strafen; die Verstümmelung; die worin der Mensch wie ein Vieh behandelt wird.

2) Die Strafgesetzgebung soll den Veränderungen der sittlichen Bildung des Volks folgen und die herrschenden Begriffe und Gefühle von Sittlichkeit und Unsittlichkeit, von Ehre und Schande berücksichtigen, um dem jedesmaligen Zustande der Volksgesittung durch Angemessenheit zu entsprechen.

3) Die Strafarten sollen die Beschaffenheit haben wodurch den Beweggründen die in einer gegebnen Zeit am meisten zu einem Verbrechen antreiben, am wirksamsten entgegenwirkt und zugleich im allgemeinen die meiste Sicherheit gewährt wird. Nicht feindselig sollen sie sein, aber sie sollen die Person, den verbrecherischen Willen, treffen. Sie sollen einen härtern und einen mildern Gebrauch verstatten, und wo möglich auch bessernd wirken. Sie sind zugleich mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Subjecte anzuwenden.

Arten der Strafe welche im allgemeinen betrachtet stattfinden können, sind folgende: Freiheitsstrafe, als negative und als positive Strafe, mit Stufen der Erschwerung. Eine Bedingung ihrer Zweckmäßigkeit ist die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnißanstalten. Angemessene und anhaltende Beschäftigung, strenge Aufsicht bei Tage zur Verhütung aller sittlosen Unterhaltung, und Einsamkeit bei Nacht sind dazu wohl die Hauptmittel; —

Zwangsarbeiten (im Gefängniß, oder öffentlich);

Vermögensstrafen (nach Verhältniß der Größe des Vermögens des Verbrechers; und wohl eine Einziehung des ganzen Vermögens);

Digitized by Google

Verweisung (entweder aus dem Lande oder aus einer Provinz oder aus einer Stadt; auf immer oder auf unbestimmte Zeit);

Körperliche Züchtigung (nämlich nur als Züchtigung, innerhalb der Grenzen dieses Begriffs; kann zweckmäßig sein, z. B. bei rohen sinnlichen Menschen).

Nicht auch Ehrenstrafen? — Nur solche wodurch das Ehrgefühl gereizt und erweckt, aber nicht solche wodurch es tödtlich verwundet oder vertilgt wird.

Nicht auch Todesstrafe? Ihre Vertheidigung von der Vergeltungstheorie aus; von dem Selbstvertheidigungs- und Selbstsicherungsrechte aus; Aufhebung in einigen Staaten von Nordamerika; Beschränkung in Frankreich und England. — Hauptfrage: Wird das Urrecht des Menschen dadurch verletzt? — Das ursprüngliche Recht des Menschen zu leben ist ebendadurch bei jedem Einzelnen beschränkt daß es Jedem zukommt; beschränkt also auf die Bedingung des Mitbestehens des Lebens aller Andern mit dem seinigen. Jeder hat also dieses Recht bei jedem Andern zu achten. Hat nun einer durch Mord erwiesen daß er das nicht thut: so macht sich eben dieses ursprüngliche Recht gegen ihn dadurch geltend daß es ihn als eine ihm widerstreitende Kraft aufhebt, d. i. durch die Todesstrafe.

Da jedes wirkliche Verbrechen ein individueller Fall, und als solcher eigenthümlich bestimmt, die mögliche Zahl dieser Fälle aber unendlich ist: so ist es nicht möglich daß die Strafgesetzgebung alle vorhersehen und das Maß und die Art der Strafe für jeden Fall seiner Eigenthümlichkeit gemäß bestimmen könne. Auch soll sie sich die Möglichkeit erhalten sich in Angemessenheit zu dem Gange der Zeit fortzubilden. Darum hat sie ihre Gesetze so zu geben daß innerhalb der im allgemeinen nothwendigen Bestimmtheit eine Anpassung auf die besondere Beschaffenheit gegebner Fälle dem richterlichen Ermessen möglich und überlassen bleibe. Der Richter soll dann nicht die empfindlichste, sondern diejenige Strafe wählen welche nach der Beschaffenheit der Umstände die wirksamste sein wird der

Digitized by Google

Kraft des Verbrechers die erwiesene gesetzwidrige Richtung zu nehmen oder sie unschädlich zu machen.

Wie ist die Rechtsgewalt auszuüben wiefern sie richtend ist? Allgemeine Forderungen:

1) Sie soll in ihrer Ausübung zuverlässig sein, soll also unparteiisch und den Gesetzen gemäß verfahren. Darum soll sie keinen Einwirkungen ausgesetzt sein, weder den Parteien noch andern Staatsgewalten.

2) Das Recht soll möglichst schnell und leicht und von Jedermann zu erlangen sein.

3) Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens

a) bei Rechtsstreitigkeiten. Ein gerichtliches Verfahren findet hiebei Statt nur auf Klage und nur mit Berücksichtigung dessen was vorgebracht wird. Beide Parteien müssen aber in allem was sie zur Begründung ihrer Rechtsansprüche vorbringen vollständig gehört werden.

b) Bei Strafrechtssachen. Es soll so verfahren werden daß α) kein Unschuldiger gestraft werden könne; β) daß der Schuldige gestraft werde; γ) daß er bestraft werde in Angemessenheit zu seiner Schuld. Die richterliche Gewalt darf in diesen Sachen auch wohl von Amtswegen einschreiten.

c) Die äußern Formen des gerichtlichen Verfahrens sollen weder willkürlich sein noch die Geltendmachung des Rechts erschweren, sondern vielmehr aus dem Zwecke hervorgehen dieselbe sicher zu stellen. Dasselbe gilt von der Organisation der Gerichte.

d) Niemand soll Richter sein in eigener Sache.

Insbesondere: Der Richter hat das Recht das als Gesetz gilt in der Beziehung auf einzelne Fälle zu erkennen und geltend zu machen. Dazu wird erfordert 1) die Kenntniß der Gesetze, 2) die richtige Beurtheilung des gegebnen Falles, 3) die Auffassung desselben unter das ihn betreffende Gesetz und dessen richtige Anwendung.

Zur Beurtheilung des gegebnen Falles ist nothwendig

1) in Rechtsstreitigkeiten: die Auffindung und Feststellung des Streitpunctes, die Feststellung des Zweifelhaften;

Digitized by Google

2) in Strafrechtssachen: a) Die Ausmittelung des Thatbestandes, d. i. ob wirklich eine durch ein Strafgesetz verbotne That begangen worden, und welche. b) Die Ausmittelung des Thäters, zunächst aber ob hinlängliche Gründe zur Untersuchung gegen einen bestimmten Menschen als den Thäter vorhanden seien. c) Die Ausmittelung der Zurechnungsfähigkeit, und zwar nicht allein der allgemeinen sondern auch der besondern. Jene besteht in dem Lebenszustande in welchem der Mensch zu handeln und das Verhältniß seiner Handlung zum Gesetze zu beurtheilen im Stande ist. Diese ist vorhanden, wenn die That welche der Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung ist, mit Wissen und Willen und mit der Erkenntniß ihres Verhältnisses zum Gesetze gethan worden ist. d) Die Ausmittelung des Grades der Absichtlichkeit womit die That verübt worden ist.

Die Rechtsansprüche beider Theile in Rechtsstreitigkeiten, und die That und ihre Strafwürdigkeit in Strafrechtssachen müssen soweit als möglich in Gewißheit gesetzt werden. Das geschieht durch das Beweisverfahren. Es wird von dem Richter angeordnet und geleitet. Er muß also

1) bestimmen wer beweisen soll;

2) jedes Beweismittel gestatten und berücksichtigen;

3) den Gegenbeweis gestatten, und

4) in Strafrechtssachen die Beweismittel für und gegen den Beschuldigten nicht nur unparteiisch aufnehmen sondern auch selbst aufsuchen.

Beweismittel ist alles woraus sich über die Wahrheit des Streitigen urtheilen läßt. Dergleichen sind:

1) das Geständniß. Es gilt aber nur wenn kein Grund vorhanden ist an seiner Wahrheit zu zweifeln. Es folgt daraus daß es nicht erzwungen sein muß.

2) Die Aussage von Zeugen. Sie gilt nur mit derselben allgemeinen Bedingung.

3) Urkunden;

4) der Augenschein, d. i. was sich in Beziehung au-

Digitized by Google

den Gegenstand der Klage den Sinnen als unmittelbare Thatsache darstellt. Dabei Zuziehung von Kunstverständigen.

5) Auch der Eid: nämlich wenn derjenige welcher schwört wissen kann was er beschwört und man keine Ursache hat an seiner Wahrhaftigkeit zu zweifeln.

Aber welche und wieviele Beweismittel nothwendig sind, um dem Richter Gewißheit zu geben ist nicht allgemein zu bestimmen. Jedes Beweismittel hat in jedem besondern Falle seine besonders bestimmte Kraft Ueberzeugung zu geben. Die Entscheidung also über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit derselben muß in den besondern Fällen, wenigstens zum Theil, der Gewissenhaftigkeit, Besonnenheit und Unbefangenheit, Einsicht und Umsicht des Richters überlassen bleiben. Jeder Richter also ist — in gewissem Grade — ein Geschworner.

Der künstliche Beweis d. h. der Beweis durch Schlüsse aus dem unmittelbar Erwiesenen gilt der Theorie nach, wenn das Erwiesene nur unter der Voraussetzung des zu Beweisenden möglich ist. Auf das Beweisverfahren gründet sich 1) das Urtheil in Rechtsstreitigkeiten ob das bestrittene Recht erwiesen sei; in Straffachen ob ein Verbrechen vorhanden sei und der Angeschuldigte das Verbrechen wirklich begangen habe und deshalb zu bestrafen sei. Nachdem nun dieses festgestellt ist, so folgt 2) die Anwendung des Gesetzes durch das Endurtheil, den Urtheilsspruch. In Straffachen ist nur nach vollkommnem Beweis der Schuld die gesetzliche Strafe zu erkennen. Es können aber Gründe zur Milderung der Strafe vorhanden sein. Ein solcher Grund ist jeder Umstand wodurch ungewiß wird ob das was das Gesetz bei der Bestimmung der Strafe vorausgesetzt hat, in dem gegebnen Falle stattgefunden habe. Er tritt noch bestimmter ein wenn das Gegentheil erweislich ist. Milderungsgründe sind also Irrthum und Unwissenheit, wenn sie zu Verbrechen mitwirkten, Verstandesschwäche, jugendliches Alter, große Noth, Schwärmerei, Melancholie im weitern Sinn, ein leiblicher Gesundheitszustand der auf das

Digitized by Google

Gemüth den Einfluß hat ihm eine Richtung auf das Verbrechen zu geben.

Wenn ein Verbrechen von mehreren Menschen gemeinschaftlich begangen wurde: so bestimmt sich der Grad der Strafbarkeit nach dem Grade der Zuwirkung eines Jeden. Zu unterscheiden ist 1) ob das Verbrechen von Allen miteinander beschlossen und ausgeführt wurde; 2) Ob es zwar von Allen zusammen beschlossen, oder nur von Einem oder Einigem ausgeführt wurde; 3) Ob der Eine den Beschluß gefaßt der Andere aber ihn ausgeführt hat, und ob jener diesen dazu durch Befehl, Aufreizung u. s. w. bestimmt hat; 4) Ob der Eine für den Andern nur bei der Ausführung behülflich gewesen ist, und dann wieder, ob er unmittelbarer oder mittelbarer Weise dazu geholfen hat. Die unmittelbaren Mitthäter wirken zusammen, ihre Handlungen machen erst zusammen die verbrecherische That aus. Die verbrecherische Handlung des mittelbaren Thäters ist mit der Bestimmung eines Andern zur Verübung des Verbrechens *vollendet* (delictum perfectum).

Die Forderung der *Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens* ist darin gegründet daß das Recht und dessen Behauptung und Herstellung eine *allgemeine* Angelegenheit ist. In welchem Grade aber und in welcher Weise es öffentlich sein soll; ferner ob und wiefern mündliches oder schriftliches Verfahren vorzuziehen sei; endlich ob in Strafrechtssachen für das Urtheil über die Schuld ein *Gericht von Geschwornen* zu fordern sei: das hängt hauptsächlich theils von der Bildungsstufe eines Volkes, theils der Entwicklungsweise seines bürgerlichen Lebens ab. Es kann Irrthum, Unregelmäßigkeit, Ungerechtigkeit in das gerichtliche Verfahren eingetreten sein, es können auch neue Beweismittel entdeckt worden sein. Man muß also auch dann noch zu Recht gelangen können. Das wird möglich entweder durch *Revision*, gegründet auf die Bestreitung der Richtigkeit der Anwendung des Gesetzes, oder durch die *Nichtigkeitsbeschwerden*, gegründet auf die Behauptung des Mangels wesentlicher Vor-

Digitized by Google

aussetzungen des Richterspruchs, oder durch die Berufung an einen höhern Richter.

Am Ende tritt in Strafsachen noch das Begnadigungsrecht der obersten Staatsgewalt ein. Es soll nichts anders sein als das Recht derselben die in der Eigenthümlichkeit eines Falles enthaltnen vom Gesetze nicht vorhergesehenen Milderungsgründe der Bestrafung geltend zu machen gegen die Allgemeinheit des Gesetzes und hat als solches seine wahre Bedeutung.

Zweite Unterabtheilung.

Forderungen an die übrige Staatsgewalt in ihrer Ausübung.

1. An die Polizeigewalt. Sie soll immer wachsam und thätig sein um öffentliche Sicherheit zu gewähren, ebendarum aber nicht zu Privatabsichten dienen; soll alles was dem Staat und seinen Bürgern Gefahr droht abzuwenden und insbesondere dem Verluste von Rechten zuvorzukommen, die Anreizungen zu Verbrechen zu entfernen und die Ausführung von Verbrechen zu verhindern suchen; soll auch bei geschehenen Verbrechen den Thäter ausforschen und ihn vor Gericht stellen, auch dem Gericht Erkenntnißgründe vorlegen, überhaupt die Rechtsgewalt in Allem unterstützen. Aber sie selbst als solche soll kein Strafurtheil fällen, auch kein Strafurtheil verändern; soll sich keiner unrechtlichen oder unsittlichen Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen, soll auch nicht mehr verbieten als zu ihrem Zwecke nothwendig ist. Sie soll das eheliche und das Familienleben unter Schutz und Aufsicht nehmen, soll aber weder heimlich noch gewaltsam in das Innere des häuslichen Lebens der Bürger eindringen, außer wo ein durch Thatsachen begründeter Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist. Für die Unmündigen jeder Art, wenn sie ihre natürlichen Beschützer und Vertreter verloren haben, soll sie theils durch Bestellung

Digitized by Google

von Vormündern und Beaufsichtigung der Führung der Vormundschaft, theils durch Versorgungsanstalten Sorge tragen. Sie soll ferner als Erziehungsgewalt die Entwicklung aller Lebenskräfte der Bürger fördern und vorzüglich die Erziehung der Jugend unter ihre Aufsicht und Fürsorge nehmen. Sie soll also für gute Lehranstalten und für zweckmäßige Benutzung derselben sorgen, jedoch ohne Zwang. Zu demselben Zweck soll sie den freien Geistesverkehr befördern und nur durch die Forderung der Nichtverletzung der Rechtsordnung beschränken.

Als Gewerbs- und Landwirthschaftspolicei soll sie 1) den freien Gebrauch der Kräfte und insbesondere die Freiheit des Verkehrs der Bürger nicht mehr beschränken als zur Sicherung der Rechtsordnung nothwendig ist; und soll 2) solche Einrichtungen machen wodurch es jedem Bürger möglich und erleichtert wird sich Eigenthum zu erwerben und diejenigen die nichts erwerben können, versorgt werden.

2. An die Waffengewalt. Sie soll so ausgeübt werden, daß die Selbstständigkeit des Staates und das Recht seiner Bürger dadurch gegen mögliche feindliche Angriffe gesichert sei; und dieser Zweck soll durch solche Mittel erreicht werden welche weder mit dem ursprünglichen Recht der Bürger noch mit dem Wohl des Staates im Widerstreit stehen.

3. An die Finanzgewalt. Es sollen keine zur Erreichung des Staatszwecks unnöthigen Staatsausgaben gemacht werden und keine Steuer auferlegt werden ohne Noth. Es sollen solche Steuern gewählt werden welche am wenigsten drückend sind, und nicht einen Theil der Bürger mehr belasten als den andern. Sie sollen gerecht vertheilt werden: nämlich Jeder soll beitragen nach dem Verhältniß des Vermögens und der Vortheile wofür er Schutz genießt, und sollen auf zweckmäßige Weise erhoben werden. Das Staatsvermögen soll redlich und gewissenhaft verwaltet werden.

4. An die Organisationsgewalt. Sie soll

1) die Staatsverwaltung in fortgehender Lebendigkeit erhalten, also abgestandne Einrichtungen nicht festhalten, neue Einrichtungen einstimmig zur Verfassung nur durch Entwick-

Digitized by Google

lung des Bestehenden machen, und sie ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelne einführen;

2) die ganze Staatsverwaltung so einrichten daß kein Theil derselben den andern störe, sondern vielmehr alle Theile einander fördern;

3) die Beamten mit Sorgfalt wählen, wohlgesinnte und tüchtige Männer, aus keinem andern Bestimmungsgrunde als dem der Tauglichkeit, und soll den Geschäftskreis eines Jeden zweckgemäß bestimmen;

4) selbst die Verfassung des Staates in Angemessenheit zu den Bedürfnissen des Volkslebens fortführen.

Fünfte Abtheilung.

Das Recht in der Verfassung des Staates.

Die Staatsverfassung im weitern Sinn des Worts Verfassung ist die im Staate gesetzliche Form in welcher er seinen Zweck zu erreichen sucht. Die allgemeinste Forderung vom Rechtsbegriffe aus an die Verfassung ist die daß durch sie das Recht nicht gefährdet sondern vielmehr in das Leben des Volks eingeführt und darin gesichert werde. In der Staatsverfassung stehet, als in ihrem Grunde, die Staatsregierung d. i. das fortwährende Wirken und Walten im Dienste des Staatszwecks. Die Grundform der Staatsregierung d. i. die Herrschaftsform des Staates ist selbst ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung. Ist das Staatsoberhaupt ein einzelner Mensch: so hat der Staat diejenige Herrschaftsform welche monarchisch genannt wird. Die Person des Staatsoberhaupts kann dabei entweder durch Wahl oder durch Erb-

Digitized by Google

folge bestimmt werden. Auch kann sich beides verbinden. Besteht das Staatsoberhaupt in einer Vereinigung von mehreren Menschen: so hat der Staat entweder eine aristokratische oder eine demokratische Herrschaftsform, je nachdem ein gewisser Stand oder alle Bürger im engern Sinn des Worts in die das Staatsoberhaupt ausmachende Einheit von Personen eintreten können. Durch verschiedenartige Bestimmungen und Vereinigungen dieser Herschaftsformen entsteht eine große Mannigfaltigkeit. Es ist nicht anders zu erwarten als daß sowohl hierin als auch in der übrigen Organisation des Staats aus der Verschiedenheit sowohl der Volkscharaktere als auch der Geschichte der Staaten und des Bildungsgrades ihrer Bürger verschiedne Entwicklungsstufen und Bestimmungen hervorgehen. In jeder Herrschaftsform ist das Staatsoberhaupt der gemeinschaftliche Mittelpunct und Ausgangspunct der Staatsgewalten. Außerdem kommt nur ihm das Recht der Vertretung des Staates in seinen äußern Verhältnissen zu.

Zur wirklichen Ausübung der Staatsgewalten müssen von dem Staatsoberhaupte obrigkeitliche Behörden ausgehen und beauftragt werden, deren Zahl nach der Größe, nach der Entwicklungsstufe und nach den äußern Verhältnissen eines Staates verschieden sein kann. Mit ihnen verbinden sich, ihrer Aufsicht unterworfen, die zur Erreichung ihrer Zwecke nöthigen Anstalten. Es ist das Staatsoberhaupt welches zufolge der Staatsorganisationsgewalt jene Behörden ernennt und diese Anstalten verordnet. Diejenigen Bürger welche in Folge der Anstellung vom Staatsoberhaupt, theils jene Behörden ausmachen theils unter ihrer Aufsicht und Leitung für den Staatszweck thätig sind, sind die Beamten des Staates.*) Der Staatsbeamte ist demnach Gehülfe und Diener des Staatsoberhaupts in der Staatsverwaltung, ist demselben Gehorsam schuldig und verantwortlich. Er soll sein Amt innerhalb des Wirkungskreises desselben auf die ihm vorgeschriebene Weise

*) Das Staatsoberhaupt ist nicht Staatsbeamter.

verwalten. Der Staat übernimmt die Sorge für die Erhaltung seines Beamten, weil und wiefern ihm dieser seine Kraft widmet.

Frage: 1) Darf der Staatsbeamte sein Amt nach Belieben niederlegen? 2) Darf das Staatsoberhaupt Staatsbeamten nach Belieben entlassen?

Der Idee der vollständigen Staatsorganisation ist ferner angemessen daß sich die Menge der einzelnen Bürger zu einer Mannigfaltigkeit von Körperschaften ausbilde die zwar von einander verschieden, aber zugleich durch stete Wechselwirkung miteinander vereinigt sein müssen. Diese Mannigfaltigkeit stellt sich dar

1) In der Mannigfaltigkeit der Stände, und der besondern Abtheilungen derselben die sich zu Körperschaften oder Genossenschaften näher vereinigen. Der Unterschied der Stände geht hervor aus der Verschiedenheit der Berufsarten der in einem Staate lebenden Menschen, und sie verhalten sich zu dem Staate wie die verschiedenen organischen Systeme welche das Ganze eines Organismus durchziehen und durch ihre Vereinigung dasselbe ausmachen, zu diesem Ganzen.

2) In der Mannigfaltigkeit der Gemeinden. Sie sind den besondern Organen zu vergleichen welche sich in einem Organismus durch die verschiedenen Vereinigungsweisen der allgemeinen organischen Systeme bilden. So ist auch ihre Selbstständigkeit in der Besorgung ihrer innern gemeinsamen Angelegenheiten auf der einen Seite, und ihre Abhängigkeit von der Staatsregierung auf der andern Seite zu beurtheilen nach dem Verhältnisse der besondern Organe eines Organismus, eines jeden nach seiner Stelle und Bedeutung im Ganzen zu diesem Ganzen.

Von diesen Begriffen aus ergeben sich zugleich die Forderungen an die mannigfaltigen Stände und Gemeinden, in ihrem Verhältnisse zu einander betrachtet. Keine Gemeinde soll eine andere, kein Stand den andern unterdrücken. Auch sollen sie sich nicht so von einander scheiden daß die innere Einheit

Digitized by Google

des Staates und die lebendige Wechselwirkung aller seiner Theile dadurch aufgehoben würde. Das wäre Ausartung in Kasten. Es soll auch keine Classe von Bürgern einen ausschließenden Anspruch weder auf die Staatsämter überhaupt noch auf gewisse Staatsämter haben.

Endlich auf daß ein Staat und mit ihm die Rechtsordnung nicht in Gefahr kommen möge sich aufzulösen oder zurückzufallen, sondern vielmehr der Idee des Staates immer mehr entsprechen möge: können Einrichtungen nöthig werden durch welche das Schalten der Willkür in der Ausübung der Staatsgewalten verhindert, und das Fortschreiten der Staatsentwicklung gesichert werden soll. Ihr Inbegriff ist die Verfassung im engern Sinn. Sie sucht ihren Zweck hauptsächlich dadurch zu erreichen daß die Staatsregierung und das Volk vermittelt wird. Dazu gehört erstlich: daß sich der jedesmalige Zustand des Volkslebens und seine dringendsten Bedürfnisse aussprechen und darlegen können. Zu dem Ende muß sich eine öffentliche Meinung bilden können. Ferner es muß Vorstellung und Beschwerdeführung gestattet sein; hauptsächlich aber daß die Erfahrensten und Besonnensten aus dem Volke von der Staatsregierung zugezogen und gehört werden. Das wesentliche der Verfassung im engern Sinn ist also die Zuziehung des Volks vermittelst seiner Vertreter bei der Ausübung der Staatsgewalt. Die Art dieser Zuziehung gehört zur Eigenthümlichkeit der Verfassung eines Staats; sie muß in des Volkes Eigenthümlichkeit und in seiner Geschichte gegründet sein und sich mit dem Leben fortgehend entwickeln. Von dem Rechtsbegriff aus ergeht an die Verfassung im engern Sinn die allgemeine Forderung: daß alle ihre Einrichtungen zum Rechte einstimmig seien, und daß sie dann und in der Art gemacht werden sollen wann und wie sie zur Verwirklichung und zur Aufrechthaltung des Rechts im Staate nothwendig sind.

Anm. Von den Provinzialständen — wo die Umstände angemessen, wo nicht; ihr Verhältniß zu den Reichsständen; ihre Rechte und Pflichten; ihre Wahl und Zusammensetzung.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Das Recht in dem Verhältnisse eines Staates zu einzelnen Fremden und zu andern Staaten.

Erste Abtheilung.

In dem Verhältnisse zu einzelnen Fremden.

Jeder Staat hat zwar das Recht sich allen Fremden zu verschließen. Zu erwarten aber ist, theils aus den Gründen der Humanität theils des allgemeinen Besten wegen, daß ein Staat den Eintritt in sein Gebiet und den freien Verkehr mit seinen Bürgern keinem Fremden versage der keiner bösen Absichten verdächtig ist und dem Gesundheitszustand keine Gefahr bringt. In diesen beiden Hinsichten darf er fordern daß sich der Fremde über seine Absichten und den Ort woher er kommt ausweise, und kann die Bedingungen des Eintritts vorschreiben. Dagegen hat er den eingelassenen Fremden, so lange er ihm den Aufenthalt gestattet, unter seinen Schutz zu nehmen. Dieser aber steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist verbunden sich den allgemeinen Gesetzen und Einrichtungen desselben zu unterwerfen. Thut er das nicht, so hat der Staat das Recht seine polizeiliche und richterliche Gewalt gegen ihn zu gebrauchen. Es giebt aber kein Recht des Heimfalls, auch kein Recht den Durchzug zu verbieten, wohl aber ein Recht,

Digitized by Google

zwar nicht Durchgangszölle, aber Weggelder und unter gewissen Umständen, die aber nicht eintreten sollten, Schutzgeld von dem Fremden und seiner Sache zu fordern und ihn bei dem Durchzug zu beaufsichtigen. Der Staat hat ferner das Recht Fremde als seine Bürger aufzunehmen, und denjenigen die sich als Fremde auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in seinem Gebiet niederlassen wollen, dieses sowohl zu versagen als auch zu gestatten und in letzterm Falle die Bedingungen festzusetzen. Solchen Fremden die durch Naturgewalt getrieben über seine Grenzen kommen wird er die Aufnahme nicht versagen, wenn sie sich nicht anders retten können, und ihnen den Gebrauch rechtlicher Mittel um sich zu helfen gestatten. So hat er auch das Recht den Bürgern anderer Staaten die in ihrem Staate verfolgt zu ihm ihre Zuflucht nehmen, Aufnahme und Schutz zu gewähren. Beschränkt aber ist dieses Recht durch das Recht der andern Staaten zu fordern daß den Aufgenommenen nicht gestattet werde von ihrem Zufluchtsorte aus Angriffe auf ihr Bestehen und ihre Ruhe zu machen.

Zweite Abtheilung.

Das Recht in dem Verhältnisse der Staaten zu einander (Völkerrecht oder vielmehr Staatenrecht).

Da sich die Staaten wie einzelne Personen zu einander verhalten: so haben sie gegen einander alle die Rechte und Rechtspflichten welche die allgemeinen Rechte und Rechtspflichten der Menschen gegeneinander sind. Darum kann der Unterschied des philosophischen Staatenrechts von dem philosophischen Menschenrechte nur in den Bestimmungen bestehen wodurch sich Staaten als Personen von einzelnen Menschen als Personen unterscheiden.

Digitized by Google

Erste Unterabtheilung.

Die ursprünglichen Rechte der Staaten untereinander an sich betrachtet.

Sie sind dieselben als die ursprünglichen Rechte der Menschen. Das Urrecht ist: das Recht jedes Staates als ein Staat unter den Staaten zu gelten. Darin sind enthalten

1) die Rechte der Freiheit und Gleichheit, oder der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Die Verschiedenheit an Macht kann hierin keinen rechtlichen Unterschied begründen. Dazu kommt als nothwendige Bedingung der Erreichung dieser Rechte das Recht des Bestehens.

2) Das Recht der innern Entwicklung und Ausbildung seiner Kräfte, insbesondere auch durch Entwicklung und Erneuerung seiner Organisation, überhaupt das Recht seine innern Angelegenheiten selbst zu besorgen. Kein fremder Staat hat das Recht sich darein zu mischen. Es giebt also kein Interventionsrecht.

3) Die Rechte der Religionsfreiheit, der äußern Ehre, des freien Wirkens, Hervorbringens und Bearbeitens; sich Sachen anzueignen, seine Verhältnisse zu andern Staaten mit ihrer Einwilligung zu bestimmen, also auch Verträge mit ihnen zu schließen und seine Rechte gegen sie geltend zu machen.

Das Princip der Politik der Staaten gegen einander soll nicht die Selbstsucht sondern die gegenseitige Achtung des Rechts sein.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Die ursprünglichen Rechte der Staaten in Beziehung auf Erwerbung von Rechten.

Der Inbegriff der erworbenen Rechte eines Staates ist das Staatseigenthum im weitern Sinne. Es begreift zunächst das Staatsvermögen unter sich, dann auch das gesammte Vermögen seiner Bürger. Erwerben kann ein Staat wie ein einzelner Mensch; also

a) durch Besitznehmung, z. B. unbewohnter Theile des Erdbodens, durch den Anbau derselben. Dazu gehört aber nicht das Gebiet der Jagd- und Hirtenvölker. Ausgenommen ist auch von dieser Erwerbungsart 1) was seiner Natur nach nicht in Besitz genommen werden kann; 2) alles was seinem Begriffe nach Verbindungsmittel mehrerer Staaten ist, wiefern es das ist, z. B. Landstraßen, Flüsse, Canäle die sich durch mehrere Staaten hinziehen oder ihre Grenze ausmachen. In beiden Beziehungen ist ausgeschlossen das offene Meer, das Weltmeer, das nicht in Besitz genommen werden kann.

b) durch Hervorbringung und Bearbeitung;

c) durch Verträge. Die Verträge der Staaten mit einander werden unmittelbar oder mittelbar durch ihre Oberhäupter geschlossen. Sie stehen unter denselben Bedingungen der Gültigkeit wie die Verträge überhaupt. Sie sind außerdem durch die Forderung der Einstimmigkeit ihrer Schließung zu der Staatsverfassung bedingt. Sie bleiben gültig auch nach dem Tode der Staatsoberhäupter, weil sie im Namen der Staaten geschlossen worden.

Zur Vorbereitung und Abschließung der Verträge, überhaupt zur Vermittlung der Staaten, pflegen Gesandte, als die zu diesem Zweck bevollmächtigten und beauftragten Bürger, zu dienen. Jeder Staat hat das Recht sowohl Gesandte zu schicken oder nicht zu schicken, als auch Gesandte eines andern

Digitized by Google

Staates anzunehmen oder nicht anzunehmen. Da der Gesandte als solcher seinen Staat vertritt, so hat er, nachdem er angenommen und anerkannt worden ist,

1) das Recht der Unverletzlichkeit, d. i. das Recht zu fordern daß er gegen jede Verletzung geschützt werde;

2) das Recht der Unabhängigkeit, d. i. das Recht zu fordern daß er mit allem was zu ihm gehört so behandelt werde als hätte er seinen Staat nicht verlassen. Frei ist demnach er selbst und seine Familie, auch sein zur Gesandtschaft selbst gehöriges vom Staat angestelltes Gefolge, von der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit des Staates zu dem er gesandt ist. Auch ist er frei von den Abgaben die von der Person bezahlt werden, und sein Haus ist frei von der Polizeigewalt (jus asyli). Auch hat er das Recht des Privatgottesdienstes.

3) das Recht des freien und ungestörten Verkehrs mit seinem Staate.

Beschränkt aber sind diese Rechte durch das Recht des fremden Staats sich selbst und seine Bürger zu schützen. Wenn also ein Gesandter sich Rechtsverletzungen zu Schulden kommen ließe, so hat der Staat zu dem er gesandt worden das Recht seine Zurückberufung, auch wohl seine Bestrafung zu verlangen, und nöthigenfalls ihn selbst unter Aufsicht zurückzuschicken.

Was Gesandte zufolge ihrer Vollmacht abschließen, ist für ihren Staat verbindlich. Die Genehmigung des Staatsoberhauptes ist nur dann erforderlich wenn sie vorbehalten wurde.

Digitized by Google

Dritte Unterabtheilung.

Die ursprünglichen Rechte der Staaten gegeneinander in Beziehung auf mögliche oder wirkliche Verletzungen ihrer Rechte.

Jeder Staat hat, wie jeder Mensch, das Recht seine Rechte geltend zu machen, demnach hat er das Recht

1) der Selbstsicherung, also das Recht
   a) sich gegen mögliches Unrecht in wehrhaften Zustand zu setzen;
   b) mit andern Staaten Schutzbündnisse zu schließen;
   c) der Selbstvertheidigung;
2) zu fordern daß andere Staaten die durch gültige Verträge gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen;
3) wenn sein Recht verletzt worden, die Herstellung des verletzten Rechtszustandes zu fordern; also auch
   a) das Wiederzueignungsrecht,
   b) das Entschädigungsrecht.

Ein eigentliches Strafrecht aber giebt es so wenig unter Staaten als unter einzelnen Menschen. Durch jene Rechte aber begründet sich das Recht des Kriegs. Denn bei Verletzungen des Rechts entweder eines Staates als solchen, oder einzelner seiner Bürger durch einen andern Staat, bleibt dem Staate welcher verletzt ist bei der Ermangelung einer richterlichen und zwingenden Gewalt über den Staat, nachdem die gütliche Ausgleichung oder die Vermittelung oder die Entscheidung durch einen frei gewählten Schiedsrichter vergeblich versucht worden, kein anderes Mittel zur Behauptung oder Wiederherstellung seines Rechts übrig als die Gewalt. Sie kann geübt werden entweder gegen einzelne Rechte des andern Staats, auf eine dem Grade und der Dauer nach der eingetretenen Rechtsverletzung angemessene Weise, oder gegen den Staat als solchen überhaupt, d. i. durch Krieg. Denn Krieg, im ne-

Digitized by Google

gativ rechtlichen Sinne, ist der Zustand einer offenbaren und dauernden Gewaltübung zweier oder mehrerer Staaten gegeneinander, zu dem Zwecke der Behauptung oder Wiederherstellung des Rechtszustandes. Es ergiebt sich zugleich daß kein Angriffs- und Vertilgungskrieg gerecht ist.

Der Krieg steht wie jede Geltendmachung der Rechte selbst unter den allgemeinen Gesetzen des Rechts und soll also auf rechtliche Art geführt werden. Darum soll er nicht durch Ueberfall sondern nach geschehener Erklärung, worin Grund und Zweck dargestellt wird, erklärt werden. Die Gewalt soll nur gegen die Gewalt des feindlichen Staates, also nicht gegen seine unbewaffneten Einwohner gerichtet sein. Es ist also zwar dem Kriegsrechte gemäß die feindliche Macht durch alle mit der Sittlichkeit bestehenden Mittel zu schwächen, auch sich zu dem Ende zur Selbstsicherung in den einstweiligen Besitz der Regierung des eroberten Landes zu setzen, aber nicht die friedlichen Einwohner oder die entwaffneten Krieger zu tödten, oder zu mißhandeln, oder zu Sclaven zu machen, oder gegen ihren eignen Staat zu gebrauchen; auch nicht das Privateigenthum zu zerstören oder zu plündern (also Kaperei nicht erlaubt). Es sollen auch während des Kriegs die kriegführenden Staaten ihre Persönlichkeit gegenseitig anerkennen, und demnach auch die während desselben abgeschlossenen Verträge halten.

Jeder Staat hat das Recht demjenigen kriegführenden Staate welcher nach seiner Ueberzeugung das Recht auf seiner Seite hat, beizustehen. Keiner aber darf zur Theilnahme am Kriege gezwungen werden; sondern jeder hat das Recht neutral zu bleiben. Der neutrale Staat hat das Recht zu fordern daß 1) sein Gebiet, 2) sein Gut, 3) sein Handel nicht verletzt werde. Nur darf er nicht einen der kriegführenden Staaten ausschließlich beschützen. Der neutrale Staat hat ferner das Recht sich zur Behauptung der Rechte der Neutralität zu bewaffnen.

Sobald der Zweck des Kriegs erreicht ist, soll er geendigt werden. Es geschieht durch den Friedensschluß. Das Recht verlangt daß er den Bedingungen der Gültigkeit jedes Ver-

Digitized by Google

trags gemäß sei. Es dürfen also durch ihn die ursprünglichen Rechte der Staaten nicht verletzt werden. Die Selbstständigkeit des besiegten Staates muß damit bestehen können. Darum verliert ein in Knechtschaft gesetztes Volk nie das Recht bei jeder Gelegenheit sich unabhängig zu machen. Daraus ergiebt sich zugleich wiefern es recht sein könne sich durch den Friedensschluß einen Theil des Staatsgebiets des besiegten Staats abtreten zu lassen. Mit einem Friedensschlusse können sich Bürgschaftsverträge verbinden.

Da nicht immer derjenige Staat siegt welcher Recht hat: so erhellet daß der Krieg kein zuverlässiges Rechtsmittel, und also der Zustand worin sich das Rechtsverhältniß der Staaten unter einander jetzt noch befindet, ein Zustand der Rechtsunsicherheit ist. Ein solcher Zustand entspricht aber nicht der Vernunft. Sie verlangt, zufolge der Rechtsidee, daß die Rechtsordnung auch unter den Staaten, wie überhaupt unter den Menschen, gesichert sei. Zu dem Ende fordert sie daß sich die Staaten zu dem Zwecke, nur das Recht in den Verhältnissen mit einander walten und ihre Streitigkeiten entscheiden zu lassen, und zu den Mitteln die zur Verwirklichung dieses Zweckes nothwendig sind, vereinigen sollen. Die Annäherung aber zu einem solchen Bunde der Staaten setzt als ihre Bedingung voraus daß das Wollen des Rechts, also die Gerechtigkeit als Gesinnung, in den Menschen immer mehr herrschend werde. Und da auch die innere Rechtsordnung in den Staaten sich gegen eine allgemeine Ungerechtigkeit der Gesinnung und des Strebens der Bürger nicht würde behaupten können: so ergiebt sich daß überhaupt die völlige Rechtssicherheit bedinget ist durch die Sittlichkeit der Menschen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Das Recht in der Kirche und in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Der Begriff und Zweck der Kirche ist nicht beliebig gesetzt: ist vielmehr ursprünglich begründet durch das ursprüngliche Verhältniß des Menschenlebens zu Gott. Es entstehet also auch die Kirche überhaupt in dem zeitlichen Leben der Menschen nicht willkürlich, und insofern nicht durch einen Vertrag, sondern aus innerer Lebensnothwendigkeit, nämlich aus dem Bedürfnisse des Menschenlebens daß die Religion auch in das äußere Miteinanderleben der Menschen wirksam vortrete und darin eine feste Haltung gewinne. Wenn nun die Menschen sich zu dem Zwecke, der Religion in ihrem zeitlichen Leben die rechte Lebendigkeit zu geben, frei vereinigen: so entstehet ebendamit die Kirche. Es ist also die Kirche die Gesellschaft der Menschen die zu dem Zwecke, der Religion in ihrem Leben die rechte Wirksamkeit zu geben, vereinigt sind.

Da aber die Menschen über die Religion und über die Mittel wodurch der Zweck der Kirche zu erreichen sei, insbesondere über die ursprünglichen Religionswahrheiten und ihren Ausdruck, über die zweckmäßige Einrichtung der gemeinschaftlichen Gottesverehrungen, über die heiligen zur Belebung der Frömmigkeit dienenden Gebräuche, und über die Verfassung der Kirche selbst — verschiedene Ueberzeugungen haben können: so ergibt sich daß mehrere und verschiedene Kirchen möglich sind. Eine besondere Kirche ist also die Gemeinschaft

Digitized by Google

derjenigen Menschen die in dieser Hinsicht dieselbe Ueberzeugung haben.

Wiefern eine Kirche eine äußere Gesellschaft ist: sofern tritt sie in das Gebiet des Rechtsbegriffes ein. Er fordert in ihr selbst und in ihren äußern Verhältnissen, besonders in ihrem Verhältnisse zum Staat, zu gelten.

Die Kirche stehet in dem Staate, nämlich wiefern sie ein zeitliches, äußeres, irdisches Dasein hat, das also mit der allgemeinen Einrichtung und Anordnung des Zusammenlebens der Menschen, dem Staate, einstimmen muß.

Der Staat stehet in der Kirche, nämlich wiefern das zeitliche Leben der Menschen durch die Kirche geheiligt, somit der Staat selbst aus einer blos rechtlichen zu einer ethischen und religiösen Gemeinschaft der Menschen veredelt und erhoben werden soll. Jene hat ihr eigentliches Wesen sowie ihre Abkunft und ihren Ausgang in dem Himmlischen, Uebersinnlichen, und nimmt irdisches, zeitliches Dasein nur an, um das ganze zeitliche Leben für den Himmel zu gewinnen. Dieser hat seine Wurzel und seinen Stand in und auf der Erde, strebt aber, vermöge des Urtriebes der vernünftigen Wesen, deren irdisches Dasein zu hüten und zu pflegen seine nächste Sorge ist, zum Himmel hin.

Also: Sie sind eins; sie sind aber auch verschieden. Eins: wiefern beide die Entwickelung der Menschheit zum Ziele haben; — verschieden: wiefern die Kirche die Entwickelung des Innersten in der Menschheit, das Uebersinnliche, zum unmittelbaren Zwecke hat: der Staat aber die Einführung und Erhaltung einer der Menschheit angemessenen Ordnung des Zusammenlebens der Menschen, auf daß sich die Menschheit nach ihrem vollen Inhalte und Umfange, also auch vorzüglich nach dem was in ihr das Wesentliche ist, ungestört möge entwickeln können. Insofern dienet also der Staat der Kirche, macht ihr Raum, ist die Vorbereitung zu ihr, soll endlich selbst Kirche werden, das irdische Reich ein himmlisches, das Reich der Menschen ein Reich Gottes. Die Kirche also, ihrem übersinnlichen Wesen und Zwecke nach, ist dem Staate nicht unter-

Digitized by Google

worfen: vielmehr der Staat der Kirche. Keineswegs aber ist der Staat der Kirche unterworfen wiefern die Kirche selbst ein irdisches, äußeres, zeitliches, geschichtliches Dasein hat. In dieser Hinsicht muß sie vielmehr in dem Staate stehen mit einem zu ihm einstimmigen Dasein, und von ihm geschützt und erhalten werden.

Betrachtet man also beide nach ihren gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen auf irdischem Boden: so hat der Staat die Pflicht, die Kirche seines eignen höhern Zweckes wegen in sich aufzunehmen, ihr also auch in sich ein zeitliches Dasein zu begründen und zu sichern. Die Kirche dagegen hat die Pflicht, sich, wiefern sie ein zeitliches Dasein ist, den allgemeinen Einrichtungen des Staates zu fügen und sich alles Bestrebens selbst eine Staatsgewalt zu sein, als ihrem innersten Wesen zuwiderlaufend, zu enthalten. Der Staat hat das Recht, zu verlangen daß sich die Kirche nach ihrem zeitlichen Bestande allen seinen allgemeinen Gesetzen unterwerfe, und was aus ihr seinen Gesetzen Zuwiderlaufendes und Widerstrebendes vortritt, der in dem Gesetz bestimmten Art gemäß zu bestrafen und zu vertilgen. Darum und insofern auch das Recht der Aufsicht auf die Kirche. Die Kirche hat das Recht, zu verlangen daß sie der Staat in allen den Einrichtungen die sie zur Erreichung ihres übersinnlichen Zweckes nothwendig findet, nicht störe, wiefern diese Einrichtungen nicht der allgemeinen bürgerlichen Ordnung zuwider und keine Ausübung der Staatsgewalt sind: also das Recht ihre innere Angelegenheiten selbst zu besorgen: also auch Kirchenzucht, wiefern sie nicht mit äußern Strafen belegt.

Welche sind diese innern Angelegenheiten? — Alle welche die Heiligung des zeitlichen Lebens zum unmittelbaren Zwecke haben: also die Predigt und die Festsetzung des Hauptinhalts derselben; die Sakramente; die heiligen Gesänge; die Gebete. Wer in der Kirche übt dieses Recht aus? — Alle die zusammen welche die Kirche ausmachen, also die Geistlichen mit der Gemeine. Dabei können Verschiedenheiten in der Weise der Ausübung und der Theilnahme stattfinden.

Digitized by Google

Solche Angelegenheiten welche den innern Zweck der Kirche nicht allein, sondern auch andere Zwecke des Staats betreffen, besorgen Staat und Kirche gemeinschaftlich: z. B. die Sorge für den Unterricht überhaupt; die Sittenpolizei; die Wahl der Geistlichen; die Verwaltung und Vermehrung des Kirchenguts; die Stiftungen geistlicher Anstalten.

Erste Abtheilung.

Das Recht in der Kirche.

Die Rechtssätze die sich aus der Verbindung des Rechtsbegriffs mit dem Begriff der Kirche ergeben, machen das allgemeine Kirchenrecht aus. Es enthält

I) die Rechte der Kirche als Gesammtheit. Der Inbegriff dieser Rechte ist die Kirchengewalt im weitern Sinne. Die Kirche hat das Recht

a) ihr Bekenntniß und mit ihm das Wesentliche des Cultus zu verändern;

b) die Verfassung zu verändern;

c) in der durch die Verfassung bestimmten Weise die zur Erreichung des allgemeinen Zwecks nöthig scheinenden Einrichtungen und Anordnungen zu machen und zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist die Kirchengewalt im engern Sinn. Die Ausübung der Kirchengewalt im engern Sinn ist das Kirchenregiment. Darin ist enthalten das Recht die Beamten der Kirche zu ernennen, insbesondere die Geistlichen und Lehrer, Verfügungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu treffen, Nebeneinrichtungen bei dem Gottesdienste

Digitized by Google

zu machen. Zum Kirchenregiment gehört aber nicht das Recht das Bekenntniß der Kirche entweder zu verändern oder seine Veränderung zu verbieten; auch nicht das Recht die Verfassung der Kirche oder das Wesentliche der Liturgie zu verändern. Ausgeübt wird das Kirchenregiment entweder durch die Stimmen der einzelnen Mitglieder, oder durch Bevollmächtigte, oder durch ein Oberhaupt.

d) Diejenigen Mitglieder die sich ihren Anordnungen nicht unterwerfen wollen von sich auszuschließen, nicht aber sie zur Unterwerfung zu zwingen.

2) Die Rechte der einzelnen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht auszutreten a) wenn seine Religionsüberzeugung nach seiner Meinung wesentlich nicht mehr zu der gemeinschaftlichen der Kirche einstimmig ist; b) wenn die Einrichtungen, Anordnungen oder Veränderungen der Kirche ihm mit seiner Religionsüberzeugung unverträglich scheinen.

Zweite Abtheilung.

Das Recht in den äußern Verhältnissen der Kirche, insbesondere in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Jede Kirche gilt nach außen wie eine Person, und hat in dieser Beziehung alle Rechte die einer Person als solcher gegen andere Personen zukommen. Insbesondere

1) das Recht in ihrem persönlichen Bestande nicht verletzt zu werden, weder als Gesammtheit noch in ihren Mitgliedern als solchen; also auch weder überhaupt noch in Einzelnen ihrer Mitglieder zum Zutreten oder Uebertreten zu einer andern Kirche gezwungen zu werden.

Digitized by Google

2) Das Recht in ihren innern Einrichtungen und Veränderungen von außenher nicht gestört zu werden, weder durch Hemmung noch durch Aufzwingung.

Dies gielt auch im Verhältnisse der Kirche zum Staate. Die Kirche steht nicht im Staate, als eine seiner Anstalten: und der Staat nicht in der Kirche, als eine Stufe ihres Daseins oder ein Mittel zu ihrem Zwecke. Beide sind selbstständig. Sie können aber, wenn sie recht beschaffen sind, nicht in Gegensatz treten: sind vielmehr, obgleich in Begriff und Zweck verschieden, doch im Dasein nicht zu scheiden. Ihr ursprüngliches Rechtsverhältniß ist folgendes:

I. Forderungen der Kirche an den Staat:

a) daß er ihr Schutz gewähre,

b) daß er sich der positiven Einmischung in ihr Inneres, nämlich ihre Lehre und ihre heiligen Gebräuche, enthalte.

Fr. Hat die Kirche auch das zu fordern daß ihr der Staat die Mittel ihres zeitlichen Bestehens gebe, und ihre Zwecke positiv, durch äußere Mittel, befördere?

II. Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirche (jus majestaticum, circa sacra; nur negativer Art);

a) in Beziehung auf die Kirche überhaupt:

1) das Recht sie zu schützen;

2) das Recht der Oberaufsicht. Zufolge desselben hat der Staat das Recht, darauf zu sehen daß weder in der Kirche noch von ihr aus etwas dem allgemeinen Staatszwecke und insbesondere der Rechtsordnung Widerstreitendes gelehrt oder unternommen werde. Daher das s. g jus reformandi. Ferner daß von ihr die Persönlichkeit ihrer Mitglieder, seiner Bürger, nicht verletzt und überhaupt kein positiver Zwang und insbesondere keine positive Strafgewalt ausgeübt werde. Zufolge des Rechts der Oberaufsicht hat der Staat auch das Recht das Erwerbungs- und Verwaltungsrecht von Gütern, das der Kirche wie jeder Gesellschaft zukommt, unter seine Aufsicht zu nehmen, und zur Einstimmung mit andern Zwecken des Staates durch Gesetze zu bestimmen und zu bedingen (jus eminens in bona ecclesiastica).

Digitized by Google

3) Das Recht der Anerkennung der Kirchenlehrer die von der Kirche ihrer Verfassung gemäß gewählt oder ernannt worden; auch der Verweigerung der Anerkennung in gesetzlich zu bestimmenden, den Verhältnissen angemessenen Fällen. So entscheidet sich der Investiturstreit.

Anm. Es ergibt sich zugleich daß die Geistlichen und Kirchenbeamten in allen weltlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Staates stehen, und daß der Kirche überhaupt, oder ihren Geistlichen und Beamten die Gewalt Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden eben so wenig als die Gewalt Rechtsverletzungen zu bestrafen zukommt.

Fr. Hat in Kirchen welche kein besonderes geistliches Oberhaupt haben, die Staatsgewalt als solche das Kirchenregiment, folglich auch das Recht die Liturgie, wenigstens in Nebensachen, zu verändern?

Der Landesherr, als solcher, hat die Hoheitsrechte über die Kirche, aber nicht das Recht der Ausübung ihrer innern Rechte. Möglich aber ist es daß ihm das Kirchenregiment von der Kirche übertragen werde, und daß er also nun im Namen und im Sinne und Geiste der Kirche, und in der festgesetzten Form die Kirchengewalt auszuüben habe. Nie aber ist das eine Gewalt über die Ueberzeugungen und Gewissen.

b) In Beziehung auf mehrere im Staate befindliche besondere Kirchen in ihrem Verhältnisse zu einander.

Der Staat darf nicht gestatten daß die eine die Selbstständigkeit der andern beeinträchtige oder unterdrücke. Also in diesem Sinne keine herrschende Kirche. Aber hat er nicht das Recht eine der andern vorzuziehen? Darf es nicht eine Staatskirche geben? — Sie bestehet mit dem Rechte, wenn sie weder als die allgemeine und einzige Kirche im Staate gilt, noch auch einen beschränkenden Einfluß auf die allgemeinen Bürgerrechte der Mitglieder anderer Kirchen hat.

c) In Beziehung auf Kirchen die sich über das Staatsgebiet hinaus erstrecken.

Der Staat hat das Recht wie die Pflicht, darauf zu sehen daß nicht von der außerhalb seines Gebiets befindlichen Kirchengewalt Maßregeln ausgehen und in seine Mitte eingreifen,

Digitized by Google

wodurch die Kirche selbst, soweit er sie zu schützen hat, oder wodurch seine Rechte oder die Rechte einzelner seiner Bürger verletzt würden.

Schlußwort.

So ergiebt sich am Ende unserer Betrachtung von neuem daß die Rechtlichkeit des Lebens nicht zu scheiden ist von der Sittlichkeit desselben. Durch die Scheidung würden sie ihre Seele verlieren. Sie sind geeinigt durch eine gemeinschaftliche Mitte. Diese Mitte ist der Geist, die freie Lebenskraft des Menschen. Darzustellen wie sie sich — ihrem eignen ursprünglichen Bedürfnisse gemäß — gesetzlich erweisen muß, ist die Aufgabe der praktischen Philosophie. Und diese ursprünglich gegründete Gesetzlichkeit der Erweisung unsrer freien Lebenskraft ist zugleich die Aufgabe unseres Lebens. Denn nur dann leben wir recht, im vollen Sinne des Wortes, nur dann durchaus einstimmig zu uns selbst, wenn wir von uns selbst aus, von der Tiefe unseres Lebens aus, und also frei leben in ursprünglich nothwendiger, gesetzlicher Weise.

Auch in dieser Hinsicht des Geeinigtseins verbinde ich gern diese beiden philos. Wissenschaften in denselben halbjährigen Vorträgen. So groß zwar ist die Fülle ihres Inhaltes, daß nicht bloß jede allein, sondern auch jeder Abschnitt, jede Abtheilung reichlichen Stoff zu halbjährigen Vorlesungen darbieten würde, wenn man ihn entwickeln wollte. Aber es muß sich der akademische Vortrag beschränken in Angemessenheit zu der beschränkten Zeit des akademischen Studiums. Dazu kommt, daß es in den philos. Wissenschaften vorerst hinreichend ist daß der lebendige Begriff, der Geist jeder Wissenschaft lebendig gefaßt werde.

Digitized by Google

Noch wichtiger wäre es wenn dadurch zugleich der Geist in uns, die innere wesenhafte Kraft unseres Lebens, angeregt und gestärkt wird, um sich, der Wissenschaft entsprechend, vom tief innersten Lebensgrunde aus in durchaus gesetzlicher Weise in unserm wirklichen Leben zu bethätigen. Geschieht das, so ist die Philosophie in uns selbst praktisch geworden: und daß sie das immer mehr werde, wünschen wir.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google